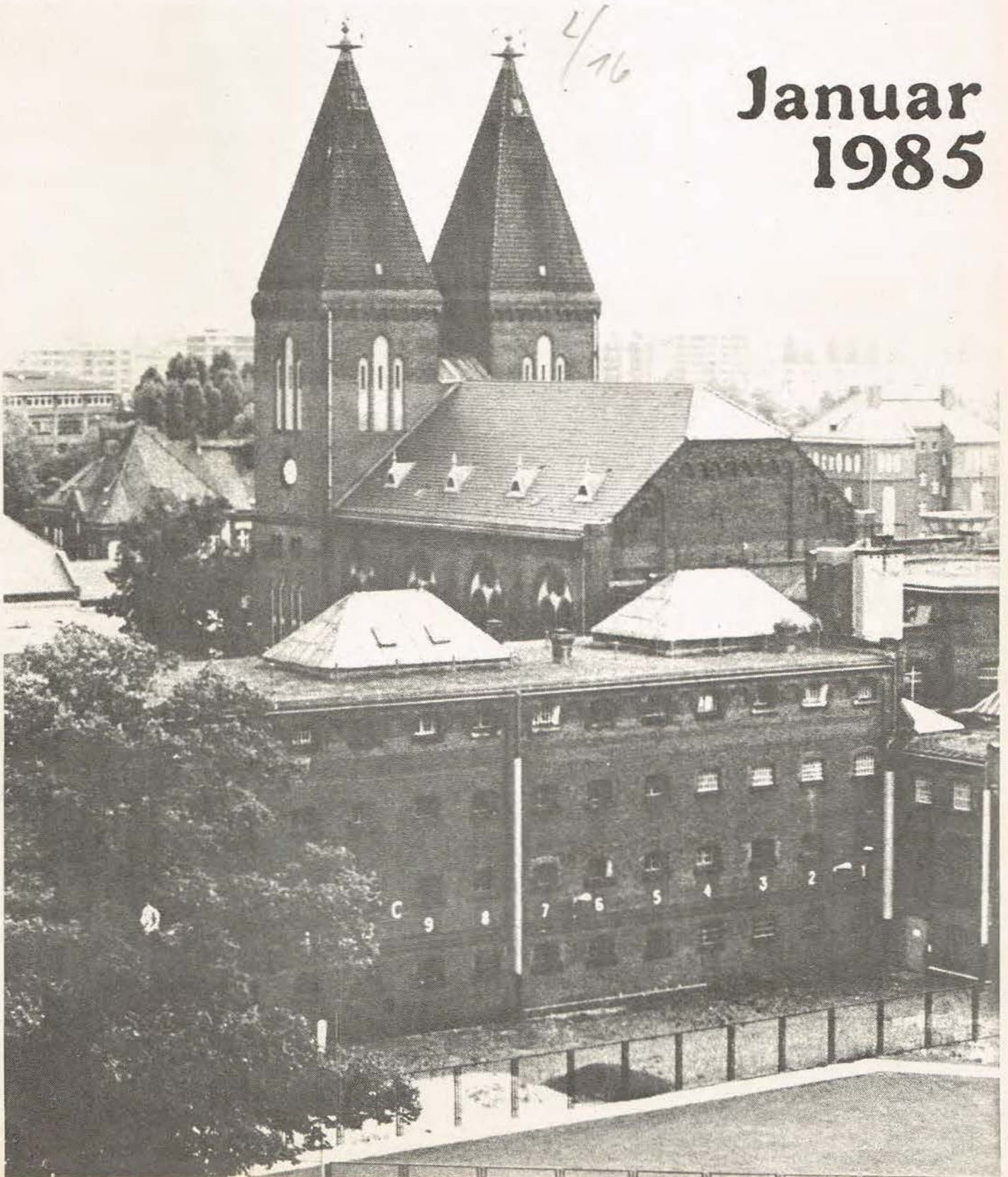


der lichtblick

4/16
Januar
1985



Hilfe für Gefangene und Entlassene e. V.

Postfach 1872 · 1000 Berlin 19 · ☎ 7 46 56 89 (abends)

26. November 1984

An die
AL-Fraktion des
Berliner Abgeordnetenhauses
John-F.-Kennedy Platz
1000 Berlin 62

Betr.: Erhaltung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Berliner Haftanstalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Ihre Mithilfe. Dem Mitglied Ihrer Fraktion, Frau Kordula Schulz, ist sicher bekannt, daß die angesprochene Problematik Gegenstand unserer Petition vom 2.1.1984 an den Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses - Gesch.-Z. 6537/9 - D - gewesen ist. Die endgültige Stellungnahme des Ausschusses liegt uns bis heute nicht vor. Unsere Briefe, z.B. vom 14.8. und 5.11.1984 blieben unbeantwortet. Der Ausschuß schweigt.

Inzwischen haben wir erfahren, daß der Senator für Justiz seine Absicht, die Gemeinschafts-Rundfunkanlagen abzuschaffen, zumindest teilweise in Kürze, d.h. wahrscheinlich zum 1.1.1985, realisieren wird. Und dies ohne akzeptable Ersatzlösung für die betroffenen Gefangenen, wie ursprünglich versprochen.

Am 9. Juli 1984 hat Frau Fechner, SPD, in einem Gespräch mit dem Redaktionskollektiv der Gefangenenzeitschrift BLITZLICHT in Moabit, an dem auch das Vorstandsmitglied unseres Vereins, Herr Manegold, teilnahm, die ausdrückliche Versicherung des Herrn Bung übermittelt, daß kein Gefangener vom Rundfunkempfang in den Anstalten ausgeschlossen werde; jeder Gefangene, der nicht über ein eigenes Radio verfügt, werde von der Anstalt ein Kleingerät kostenlos erhalten. Herr Bung hat diese Zusicherung auch persönlich gegenüber Herrn Manegold in einem späteren Telefonat noch einmal wiederholt.

Von der Stilllegung der Gemeinschafts-Rundfunkanlage in Moabit wird der Bereich der UHuAA betroffen sein, dessen Hafträume mit Steckdosen ausgestattet sind, d.h. TA III. Der Anstaltsleitung liegt bereits eine Verfügung des Senators für diesen Fall vor. Danach werden nur bedürftige Gefangene, d.h. Häftlinge, die unverschuldet ohne Arbeit sind und nur über ein monatliches Taschengeld von ca. DM 40,- verfügen, auf Antrag ein Radio kostenlos von der Anstalt erhalten. Alle übrigen Gefangenen gehen leer aus. Es ist zwingend schlüssig, daß in anderen Haftanstalten analog verfahren werden wird.

Wir sind der Auffassung, daß der Senator mit seiner Verfügung § 69 StVollzG verletzt, der den Gefangenen die Teilnahme am Hörfunkprogramm der Anstalten zusichert. Es erscheint uns wegen dieses offensichtlichen Rechtsverstosses unerläßlich, den Senator zu einer öffentlichen Rechtfertigung seines Handelns zu zwingen, da nur so verhindert werden kann, daß den Gefangenen quasi "unter Ausschluß der Öffentlichkeit" das Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5 GG) genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

B. Böer

R. Manegold

B. Wupper

Brigitte Böer

Reinhard Manegold

Bernd Wupper

2 'der lichtblick'

Lieber Leser,



so langsam fängt es an zu flutschen und die erste Unsicherheit ist überwunden. Die vielen Blumen und Ermunterungen in Form von Leserbriefen und eingeschickten Artikeln nehme ich gerne und mit Dank entgegen, muß aber der Ehrlichkeit halber darauf hinweisen, daß mir das Lob nicht allein gebührt. Ohne unseren engagierten Drucker, Lothar Pavel, wäre die Dezemberausgabe wohl nicht so gut und nicht so pünktlich erschienen. Auch bei dieser Ausgabe hat er mich wieder mit besten Kräften und guten fachlichen Ratschlägen unterstützt.

Wir wünschen unseren Lesern ein glückliches, gesundes und erfolgreiches 1985. Uns wünschen wir recht viel Unterstützung zur Gestaltung unserer Zeitschrift, die sich aus Anregungen, Beiträgen und finanzieller Unterstützung unseres Leserkreises zusammensetzt.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

- HERAUSGEBER:** Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
- REDAKTION:** Klaus-Dieter Schaffer, Lothar Pavel - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
- VERANTWÖRL. REDAKTEUR:** Klaus-Dieter Schaffer
- VERLAG:** Eigenverlag
- DRUCK:** Lothar Pavel - auf Rotaprint R 50
- POSTANSCHRIFT:** Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.
- ALLGEMEINES:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.
- "DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.
- Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.
- WICHTIG:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.
- Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
- EIGENTUMSVORBEHALT:** Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
- Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
- DRINGENDE BITTE:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

POSTSCHECKKONTO
DER BERLINER BANK AG
NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERFORUM	4
IM NAMEN DES VOLKES	6
VERBESSERUNGS-APPELL	10
BOYKOTT-AUFRUF LICHTBLICK ODER DURCHBLICK	12
STRAFVOLLZUG A LA SCIENCE-FICTION	20
PRESSESPIEGEL	22
INFORMATIONEN DER INSASSENVERTRETUNG	24
OFFENER BRIEF	27
AUS DEM ABGEORDNETENHAUS LANDESPRESSEDIENST	31
HAFTRECHT	35
CONTRA GEGEN CONTRA	42



„Nein, es ist wirklich noch nicht 1993“



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

An die
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Hallo!

Nachdem mir vor wenigen Stunden LICHTBLICK und DURCHBLICK auf meinen Tisch kamen, sah ich erstmal verschreckt in meinem Computer nach, ob nunmehr Tegel der Mittelpunkt der Welt sei.

Bisher habe ich den LICHTBLICK mit Interesse gelesen. Auch mal dafür gespendet. Es waren interessante Infos für einen Außenstehenden. Ich nahm an, ein unzensuriertes Blatt zu erhalten.

Da dies nicht mehr zutrifft, bitte ich mich aus der Empfängerliste zu streichen.

Sicher ist der DURCHBLICK wichtig, insbesondere, um eine Gegenöffentlichkeit (gegen die offizielle und eingebil-dete Öffentlichkeit, meine ich) herzustellen. Aber eine größere Breitenwirkung hat da wohl die TAZ, oder?

Jedenfalls wird sich der DURCHBLICK wohl ganz auf die Auseinandersetzungen in Tegel

4 'der lichtblick'

beschränken. Da dies aber in so umfangreicher Darstellung von einem "Außenstehenden" nicht (zeitlich allein schon) nachzuvollziehen ist, bitte ich mich auch dort aus dem Verteiler zu streichen.

Trotz allem aber viel Erfolg

Jochen Thiel
4300 Essen 14

Unsere Antwort darauf:

Sehr geehrter Herr Thiel!

Mit Befremden nehmen wir Ihren Brief zur Kenntnis, weil weder die Herstellung noch der Versand der Broschüre "DURCHBLICK" von uns vorgenommen wurde. Auch haben wir niemandem unsere Bezieherkartei zur Verfügung gestellt und würden dies auch nicht tun. Es ist uns ein Rätsel, wie unsere Kartei plötzlich in fremde Hände gekommen ist.

Ihrem geäußerten Wunsch, Sie aus unserer Bezieherkartei zu streichen, werden wir nach dem Versand dieser Ausgabe nachkommen. Trotzdem finden wir es schade, daß Sie nicht

erst noch einige Ausgaben abwarten und die gegen uns erhobenen Vorwürfe auf ihren Wahrheitsgehalt kritisch prüfen.

Entgegen Ihrer jetzt falschen Information wird der LICHTBLICK nämlich auch in Zukunft in jeder Hinsicht unzensuriert erscheinen. Diesbezüglich haben wir eine ganz klare Zusicherung der Anstaltsleitung. Die künftigen Ausgaben unserer Zeitschrift werden dies auch unter Beweis stellen, nur leider können Sie das durch Ihre vorschnelle Abbestellung aber nicht mehr überprüfen und erkennen.

Es tut uns leid, auf solch eine dumme Art und Weise einen treuen und interessierten Leser verloren zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Siedelstr. 39
1000 Berlin 27
I.A. Klaus-Dieter Schaffer



Liebe Redaktionsmitglieder,
damit der nachfolgende Brief kein Knastgeheimnis bleibt, bat mich Walter Zickelbein, den Brief von "draußen" an den Justizminister zu senden.

Aber auch so ist es nicht sicher, daß überhaupt etwas geschieht. Darum bitten Euch die Gefangenen der JVA Wittlich, sie in ihrem Kampf gegen die Willkür der JVA-Leitung und der Beamten zu unterstützen und den Brief an den Justizminister in Eurer Zei-

tung zu veröffentlichen. Eine Antwort des Ministers werde ich Euch ggf. schicken. Vielleicht könnt Ihr Euch aber auch selbst an ihn wenden und seine Stellungnahme veröffentlichen.

Ich hoffe sehr, daß Ihr was macht und grüße

Jutta Kaurisch
5500 Trier

An den
Justizminister des Landes
Rheinland-Pfalz
Postfach 32 60

6500 Mainz 1

Wittlich, den 4.12.1984

Betr.: Beschwerde über einschneidende Maßnahme, die der bewußten und vorsätzlichen Haftverschärfung dient.

Sehr geehrter Herr Minister!

Infolge voranschreitender Modernisierung in der JVA Wittlich ist es zu einer unmittelbaren Anwendung andauernden Zwanges gekommen, der die ohnehin destruktiven Haftbedingungen noch einschneidender verschärft und völlig unerträglich gestaltet.

Wie Ihnen als oberste Landesbehörde bekannt ist, wurden in der hiesigen JVA durch die Einsetzung neuer, moderner Fenster (thermopane) bauliche Veränderungen durchgeführt. Als dadurch Betroffener sollte ich mich über deren schallschluckende und isolierende Eigenschaft freuen. Leider gelingt mir das nicht, denn - durch anstaltsinterne Verschärfungsmaßnahmen, die zur Verplombung der Fenster sofort nach dem Einbau führte - lassen sie sich nicht mehr in den Raum schwingend öffnen. Dies bedeutet, daß die Fenster sich nur um 3,1 Grad kippen lassen, was einer ma-

ximalen oberen Weite von 6,3 cm entspricht, wobei das solchermaßen gekippte Fenster an den beiden Seiten und in der oberen Abgrenzung einen 5 cm breiten (oder schmalen!) Spielraum aufweist, der der Luftzuführung bestimmt ist.

Sie, Herr Minister, wissen, daß die Hafträume, Zellen oder wie immer man die Wohn-toiletten bezeichnen will, die Hauptattribute eines Klo's, nämlich einen Abtritt aufweisen.

Trotz größter Sorgsamkeit läßt sich eine mehr oder weniger große - meist größere - penetrante Geruchsbelästigung bei den notwendigen Ausscheidungsvorgängen - sprich kacken und pissen - nicht vermeiden. Eben diese Vorgänge sind nicht immer auf bestimmte Zeiten vorsehbar zu planen und es geschieht, daß es vor, während oder im Anschluß an die Mahlzeiten in der Hafträumen nicht anders als neben einer Kloake stinkt.

Die Unerträglichkeit eines solchen Zustandes stinkt zum Himmel! Das heißt, sie tut es nicht, weil sich die Fenster nicht entsprechend öffnen lassen. Somit verzehre ich - wir - in dieser, an vergangene Jahrhunderte erinnernde, Abort-Wolke unsere Speisen und verbringen den größten Teil des Tages und die Nacht in ihr.



Ich frage Sie, Herr Minister:

Ist dieser unerträgliche Zustand bewußt und mit Ihrer Billigung zur Strafverschärfung erdacht?

Ist dieser stinkende Zustand als Angleichung an die "allgemeinen Lebensverhältnisse" - wie sie in § 3 Abs. 1 StVollzG beinhaltet - zu sehen?

Ist dieser entsozialisierende Zustand als Teil des "proklamierten Freiheitspielraumes zur Einübung sozialer Verantwortung" zu werten, auf den ich mich während der Haft vorbereiten soll?

Herr Minister, diese Zustände stinken!

Jedes normale Toilettenfenster ist zur Durchlüftung weiter zu öffnen, als das meines "Wohnklo's".

Ich beantrage dringend und schnellstens eine Abänderung dieser provozierenden und haftverschärfenden Maßnahme und fordere Sie als oberstes Landesjustizaufsichtsorgan auf, eine Normalisierung zu schaffen.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auch darauf hin, daß uns zur Toilettensäuberung keinerlei desinfizierende Mittel zur Verfügung gestellt werden, um bakterielle Vorbeugung zu betreiben. Auch diesbezüglich ersuche ich Sie dringend um umgehende Änderung.

Mit freundlichem und geruchsträchtigem Gruß

Walter Zickelbein
Trierer Landstraße 32
5560 Wittlich



IM NAMEN DES VOLKES

Hoffentlich weiß das Volk auch was davon?

IM NAMEN DES VOLKES

Geschäftsnummer:

(267) 67 Ls 170/84 (463/84)

Strafsache gegen

den Arbeiter

Detlef F.

geboren am ...

- zur Zeit in Strafhaft -

Das Schöffengericht Tiergarten in Berlin unter Vorsitz des Richters Remuss, hat für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Entziehung elektrischer Energie zu einer

Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

Gründe (auszugsweise):

Im Januar 1984 war der Angeklagte in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Am 25. Januar 1984 hatte er einen Stereoradio-Kassettenrecorder mit einem Kabel vorschriftswidrig an der Zellenbeleuchtung angeschlossen. Auf diese Art und Weise leitete er dem Gerät Strom zu,

so daß dieses nicht mit den eigentlich dafür vorgesehenen Batterien betrieben werden mußte. Eine Erlaubnis zum Betrieb des Recorders mit elektrischem Strom hatte der Angeklagte nicht.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Geständnis des Angeklagten. Dieser hat sich ergänzend dahin eingelassen, er habe den Radiorecorder an das Lichtnetz angeschlossen, weil der Batteriebetrieb viel zu teuer geworden wäre. Im allgemeinen werde dieses durch die Justizvollzugsbeamten auch tolleriert.

Der Zeuge Priber hat ausgesagt, bei der Kontrolle des Haftraums am 25. Januar 1984 sei der Radiorecorder mit einem Kabel an einer Lampe des Haftraumes angeschlossen gewesen. Der Radiorecorder sei in Betrieb gewesen. Von Seiten der Anstalt werde der Betrieb von derartigen Geräten mit elektrischer Energie nicht geduldet. Ganz im Gegenteil werde bei Feststellung derartiger Sachverhalte immer eine Anzeige erstattet.

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte der Entziehung elektrischer Energie im Sinne des § 248 c StGB schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung sprach für den Angeklagten, daß er den Sachverhalt in vollem Umfang zugegeben hat. Erschwerend fiel dagegen ins Gewicht, daß bezüglich der Entziehung elektrischer Energie die strafscharfenden Voraussetzungen des Rückfalls im Sinne des § 48 StGB vorlagen. Insofern war deshalb eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten angebracht.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte nach § 56



StGB nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte hat die jetzige Tat während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe begangen. Bei Begehung einer Straftat während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe kann jedoch nicht erwartet werden, daß der Angeklagte in Zukunft allein unter dem Eindruck dieses Verfahrens ohne Vollstreckung der nunmehr erneut gegen ihn festgesetzten Freiheitsstrafe keine weiteren Straftaten mehr begehen wird. Die nach § 56 StGB erforderliche günstige Zukunftsprognose konnte deshalb nicht gestellt werden.

Remuss
Richter am Amtsgericht

Hier fängt etwas ganz gemein an zu stinken, und das sogar noch "IM NAMEN DES VOLKES". Ob dieses Volk, in dessen Namen hier Recht gesprochen wurde, auch nur zu einem ganz geringen Bruchteil mit solchen Praktiken einverstanden ist, wage ich zu bezweifeln. Nur wird "das Volk" in solchen Dingen ja leider auch nicht gefragt und kann deshalb auch keine Stellung dazu beziehen. Wie aber wird die Öffentlichkeit erst auf diesen provozierten Unsinn reagieren, wenn sie davon erfährt?

Jede Strafrechtshammer braucht - als Daseinsberechtigung - seine Straftäter. Beklagt wird von Gerichten, Politikern und den Presseorganen, daß es immer mehr Straftäter werden.

Man sollte davon ausgehen, es sei das Interesse der Gerichte, herzlich wenig Straftäter vor ihren Schranken zu wissen.

Einfacher ausgedrückt: der Strafrichter ist einer der wenigen Berufe, der sich am liebsten selbst abgeschafft sehen würde.



Ohne Täter keine Strafe, keine Richter. So einfach kann es sein. Mag sein, daß es dem einen oder anderen Richter davor schaudert, mit solcher Berufsperspektive leben zu müssen. Wo kämen wir hin, wenn es keine Strafrichter gäbe? Wovon würde so ein Richter dann seinen Lebensunterhalt bestreiten? Als Eisengießer im Walzwerk? Als Maurer auf dem Bau? Als Steinsetzer auf der Straße? Oder als Schraubendreher am Fließband?

Und die Justizbediensteten? Die Senatsverwaltung? Was würden sie alle arbeiten? Und welches Gebäude würde dann jener Architekt planen müssen, wenn er sich nicht mehr an futuristische Beton-silos à la Stammheim, Tegel Haus 5 und Plötzensee wagen dürfte? Vielleicht volkstümliche Gartenhäuschen mit viel Grün und großen Balkonen?

Ja, diese Gedanken könnten in den Betroffenen durchaus tiefgreifende Schauer des Entsetzens auslösen.

Bis hierher mögen die Überlegungen noch witzig oder absurd klingen, doch die Wirklichkeit sieht, wie immer, anders aus. Wir müssen davon ausgehen, daß ein Richter an der Strafrechtshammer keineswegs im Kopf hat, sich selbst abzuschaffen. Je mehr Täter es gibt, desto mehr Arbeit hat er, desto mehr Richter muß es geben.

Und wenn es keine Täter gibt? Dann, das ist ja nichts neues unter der Sonne, schafft man welche, aber knallhart.

Um die Angelegenheit plastisch zu machen, nehmen wir oben aufgeführten Fall. Ein Insasse der JVA Tegel wurde wegen "Stromdiebstahls" zu sechs Monaten Haft verurteilt. "Gestohlen" hat er den Strom in der JVA Tegel.

Dieses Urteil, welches ja im "NAMEN DES VOLKES" ergangen ist, schwebt nun wie ein Damoklesschwert über der Anstalt. Betroffen ist erst einer. Wann es 1300 sein werden, ist nur eine Frage der Zeit. Und da immer wieder Insassen 'entlassen' werden, dafür aber neue 'einfahren', wird es eine Kette nicht abreißen-der Urteile, Straftatbestände und Straftäter geben. Mit immer wieder dem gleichen Delikt: Stromdiebstahl.

Gerichte werden zusammentreten, Staatsanwälte - in besonders scharfer Form - plädieren. Rechtsanwälte um Freisprüche ringen. Und es wird hunderte über hunderte Angeklagte geben. Die Kriminalstatistik wird merklich ansteigen. Politiker prangern mit aller Schärfe die steigende Kriminalität an, die sogar noch hinter Gefängnismauern weiter verfolgt werden muß. Geldmittel zum Bau neuer Haftanstalten werden zur Verfügung gestellt. Und die Bevölkerung wird mehr und mehr verunsichert und verschreckt sein.

Kurz und gut: Alle, Gerichtspersonal, Anwälte, Senatsangestellte, Justizbedienstete werden ihre gesteigerte Daseinsberechtigung erhalten. Und mit bebender Stimme werden sie alle verkünden: wir wünschten, es gäbe keine Straftäter mehr!

Was für eine Heuchelei!

Der eben erwähnte Fall des "Stromdiebstahls" ist exem-

plarisches. Ist ein Musterbeispiel dafür, wie künstlich hochgeheizt und kriminalisiert wird.

Fast jeder Insasse in Tegel besitzt sein Radio, manche sogar ein kleines Fernsehgerät. Fast alle haben dazu ein Netzkabel (auf die aber gerade in letzter Zeit wieder verstärkt Jagd bei Filzaktionen gemacht wird). Nur leider haben nur einige wenige in ihren Hafträumen auch einen Stromanschluß in Form einer offiziellen Steckdose. Und somit nehmen sich fast alle Insassen den Strom verbotenerweise von der Zellenlampe.



Der Verdienst eines Insassen schwankt zwischen DM 35,- und DM 135,- im Monat. Batterien sind teuer. Das wissen alle, sogar der Justizsenat. Bereits vor vier Jahren gab es in der TA I eine Unterschriftensammlung, wodurch sich die Insassen bereit erklärten, sich monatlich DM 5,- vom Hausgeld abziehen zu lassen, um dafür den Strom für das Radio offiziell nehmen zu dürfen.

Die Insassenvertretungen der Häuser I, II und III haben dieses Problem mehrmals und intensiv an die Anstaltsleitung herangetragen. Dies sogar mit scheinbarem Erfolg, wie nachfolgendes Schreiben eigentlich bewertet werden könnte.

DER SENATOR FÜR JUSTIZ

25. September 1981

An die
Insassenvertretung der TA I
der JVA Tegel

Betr.: Installierung von
Steckdosen in den Zellen
der JVA Tegel

Sehr geehrte Herren!

Ihre an den Senator für Bau- und Wohnungswesen gerichteten Schreiben vom 5. Juli und 10. August 1981 sind mir zur Beantwortung zugeleitet worden; hiervon hat Sie der Senator für Bau- und Wohnungswesen mit Schreiben vom 26.8.1981 in Kenntnis gesetzt.

Soweit Sie die Frage der Installation von Steckdosen in den Zellen anschnitten, hat hierzu der Senator für Bau- und Wohnungswesen dem Abgeordneten der AL, Herrn Klaus-Jürgen Schmidt auf sein auch Ihnen bekanntes diesbezügliches Schreiben vom 8.7.1981 folgendes mitgeteilt:

"Die Ausstattung von Vollzugszellen mit Steckdosen ist auf Antrag des Senators für Justiz gemäß Senatsbeschluß Nr. 804/80, Seite 3, Ziffer 10, in das Standardanpassungsprogramm aufgenommen worden. Die von meinem Haus hierfür aufgestellte Kostenermittlung sieht für die JVA Tegel insgesamt die Installation von 1.200 Steckdosen in einem Kostenrahmen von DM 500.000,- vor.

Die Mittel aus dem Standardanpassungsprogramm stellte der Senator für Finanzen im September 1980 zur Verfügung. Meine Absicht, für die Installation von Steckdosen in Hafträumen der JVA Tegel einen Teilbetrag dieser Mittel zu verwenden, konnte nicht verwirklicht werden, da es dem Senator für Justiz aufgrund der Belegungssituation kurzfristig nicht möglich war, mir für diese Arbeiten freie Zellen zur Verfügung zu stellen. Daher sind ersatzweise mit diesen Mitteln Steckdosen in der UHuAA-Moabit in den Zellen installiert worden, die zu diesem Zeitpunkt ohnehin wegen einer Grundinstandsetzung geräumt waren.

Infolge aufgetretener Finanzierungsschwierigkeiten mußte der Senator für Finanzen das Standardanpassungsprogramm für das Rechnungsjahr 1981 aussetzen. Es ist mir daher nicht möglich in diesem Jahr weitere Steckdosen in den Gebäuden der JVA Tegel oder der UHuAA-Moabit zu installieren.

Die abschließende Frage, wann die Insassen im Haus I der JVA Tegel mit dem Einbau der Steckdosen rechnen können, vermag ich daher wegen der Abhängigkeit von der weiteren finanziellen Entwicklung im Berliner Haushalt zur Zeit nicht zu beantworten."

Ich werde mich jedoch um eine schnellstmögliche Erledigung bemühen

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Baumann

Das war 1981, also vor mehr als drei Jahren. Schnellstmögliche Erledigung nennt man so etwas beim Senator für



Da heißt es im Strafvollzugsgesetz so schön: "Der Gefangene soll befähigt werden, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen!" und weiterhin heißt es sogar im § 3 des StVollzG:

"Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern."

Hört sich alles wunderschön an, nur ist es nicht die Praxis. Dies sieht nämlich völlig anders aus, was vorstehender Fall wohl auch ausreichend verdeutlicht.

Und wenn die JVA Tegel schon in dieser infamen Art und Weise für neue Straftatbestände sorgt, warum machen sie alle mit: die Herren Berufsrichter, die Staatsanwälte? Gibt es etwa doch berufliche Sorgen?

Anstatt Steigeleitungen zu verlegen; anstatt endlich die Steckdosen in den Zellen einzubauen; anstatt die Bereitschaft der Insassen anzuerkennen, den verwendeten Strom natürlich auch bezahlen zu wollen, wird der ganze Vorgang kriminalisiert.

Alle, der gesamte Apparat der Justiz soll hier angesprochen sein, vom ganz untersten Hilfsbüttel bis hin zum obersten Herrn Senator für Justiz, sie alle sollten sich wegen permanenter Nichtbeachtung aller Resozialisierungsgedanken des Gesetzgebers die Augen aus dem Kopf schämen. Das zu Anfang zitierte Urteil gibt hierfür Anlaß genug.

-kds-



DER LEITER DER JVA TEGEL
- 452 LAV 2644/84 -

Berlin 27, den 7.12.1984

Betr.: Grundlohn nach § 1 Abs. 2 Strafvollzugsvergütungsordnung
Vorg.: Anordnung Sen.Jus. vom 3.12.1984 - V C 11-4523-V/1

Die Grundlöhne nach § 1 Abs. 2 Strafvollzugsvergütungsordnung werden gemäß § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 200 Abs. 1 StVollzG ab 1. Januar 1985 wie folgt festgesetzt:

Vergütungsstufe 1	4,99 DM
Vergütungsstufe 2	5,86 DM
Vergütungsstufe 3	6,66 DM (Eckvergütung)
Vergütungsstufe 4	7,46 DM
Vergütungsstufe 5	8,32 DM

Für arbeitstherapeutische Beschäftigungen (§ 3 Strafvollzugsvergütungsordnung) ergibt sich hieraus ein Arbeitsentgelt in Höhe von 3,74 DM pro Tag.

Im Auftrag
H o c k s



Justiz. Zwischendurch baut man in der JVA Tegel schnell mal ein kleines Wirtschaftszentrum für ca. 65 Millionen, an jeder nur erdenklichen und manchmal auch sehr unsinnigen Ecke wird für zusätzliche Gitter oder Türen oder Zäune oder Stacheldraht fürchterlich viel Geld verschwendet, doch für Steckdosen reicht es angeblich nicht.

Die Frage lautet nicht, ob Stromdiebstahl ein krimineller Akt ist.

Die Frage lautet vielmehr: welches Interesse hat die Justiz, einen Straftatbestand dadurch zu schaffen, in dem sie die Möglichkeit einer legalen Stromentnahme durch den Einbau von Steckdosen bewußt verzögert und dies dadurch von vornherein unterläuft?

Warum hat Richter Remuss diesen Fall nicht wegen "erwiesener künstlicher Kriminalisierung" einfach eingestellt?

Mag sein, daß eine steigende Kriminalstatistik wichtiger ist, als das Abschaffen von "kriminellen" Tatbeständen. Wie gesagt: jeder Beruf braucht seine Daseinsberechtigung. Und wo es keine gibt, schafft man schnell eine. Wie immer: auf Kosten der Schwächeren.

Verbessere

Vorschlag zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeit für Strafgefangene durch Gesetzesänderung, dargelegt im Schreiben vom 21.11.1984 an das Diakonische Werk, Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe Stuttgart.

1. Das Verwaltungsverfahren wird abgeschafft.
2. Die Strafvollstreckungskammern werden aufgelöst und die freiwerdenden Richter den erkennenden Gerichten zugeteilt.
3. Das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde (§ 116 ff StVollzG) wird durch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (§ 311 StPO) ersetzt.

Auf den ersten Blick sieht es nicht nur so aus, als ob dieser Vorschlag als "geringfügig bzw. ohne Mehrbelastung für die Gerichte" bezeichnet werden kann. Doch bei näherer Betrachtung muß man zu diesem Schluß kommen.

Zu 1.

Daß die Verwaltungsvorverfahren sich in der Regel zu nichts anderem eignen, als Eingaben und Beschwerden zu verschleppen, zeigt die tägliche Praxis. Wozu ist eine eigene, kostspielige Zusatzbehörde notwendig, in der gutbesoldete Dezenten unüberprüft die Einlassung der JVA-Abteilungsleiter in den Widerspruchsbescheid abtippen? Diese Volljuristen können genauso gut als Strafrichter eingesetzt werden. Wenn die JVA bei jeder Maßnahme mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung rechnen muß, dann fallen die Entscheidungen automatisch gesetzmäßiger aus und das Beschwerdegericht wird weniger benutzt.

Zu 2.

Durch die Errichtung der Strafvollstreckungskammern (§ 78 GVG) an den Landgerichten, in deren Bezirken sich eine Justizvollzugsanstalt befindet, hat der Gesetzgeber - gutmeinend - eine Institution geschaffen, die in "Vollzugsnähe" die gerichtliche Kontrolle über die Strafvollstreckung wahrnehmen sollte (vgl. auch Calliess/Müller-Diez StVollzG, Anm. 1 zu § 110).

Nach nunmehr knapp 10 Jahren muß man sagen, daß sich diese Einrichtung nicht bewährt

hat. Sie hat - ungewollt - dazu beigetragen, daß immer mehr und länger auf Freiheitsstrafen erkannt wird und sich selbst als Fortschrittsbremse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Strafvollzugsgesetzes erwiesen.

Seitdem der Tatrichter keine vollzugliche Entscheidung mehr zu treffen braucht, hat sich ein "Nach-mir-die-Sintflut-Effekt" eingestellt. Der Tatrichter fällt den Schuldpruch, spricht das Strafmaß aus und klappt den Aktendeckel zu. Ich bin überzeugt davon, daß, wenn das erkennende Gericht die Folgeentscheidungen der Verurteilung nach den §§ 57 ff, 61 ff, 68 ff StGB sowie §§ 109 ff StVollzG selbst treffen müßte, würde sich die seit Jahren kontinuierlich steigende Wegsperrpraxis eindämmen lassen. Die in der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" (ZfStrVo) abgedruckte Kurve (Heft 4 1984, Seite 197) belegt eindrucksvoll, daß nicht die steigende Häufigkeit von Straftaten oder bessere Aufklärungsquoten für die Überfüllung der Gefängnisse verantwortlich sind, sondern die Gerichte, die immer längere Freiheitsstrafen verhängen.

Überfüllte Gefängnisse sind vielmehr der Grund dafür, daß überhaupt ein Beschwerdebedarf vorhanden ist, weil dadurch die Bedingungen für einen Behandlungsvollzug von vornherein nicht gegeben sind.

Nun zur T ä t i g k e i t der Strafvollstreckungskammern.

Die vom Gesetzgeber gewünschte "Vollzugsnähe" ist nicht wie gewollt in einer besonderen Sachkenntnis begründet, sondern besteht allenfalls in geographischer Hinsicht. Die Richter kennen zwar den Anstaltsleiter und die Abteilungsleiter, haben aber, weil einseitig informiert, vom Vollzugsalltag keine Ahnung. Ich will jetzt nicht auf Einzelheiten eingehen, doch bin ich im Besitz einer Anzahl von StVK-Beschlüssen, die derart unrealistisch sind, daß einem die Haare zu Berge stehen. Dadurch, daß die Richter an den Strafvollstreckungskammern den Antragsteller nicht persönlich kennen, werden alle in "einen Topf" geworfen und die Stellungnahmen der JVA als unantastbare Wahrheit übernommen.

ngs - Appell

Müßte die JVA ihre Stellungnahmen dem jeweiligen Tatgericht gegenüber abfassen, wäre die Pauschalisierung, wie sie derzeit angewandt wird, nicht möglich. So könnte z.B. bei einem Verurteilten, der während des Verfahrens auf freiem Fuß war, nicht plötzlich, um Lockerungen zu versagen, eine Mißbrauchsgefahr konstruiert werden. Da Angehörige oft als Zeugen in einem Strafverfahren, oder bei der Verhandlung als Zuschauer anwesend sind, weiß der Tatrichter diese Bedingungen viel besser zu würdigen als ein fremder Schreibtischrichter.

Das gleichwie in Vollzugssachen, gilt auch für das Strafaussetzungsverfahren nach § 57 StGB. Wer einmal erlebt hat, wie innerhalb von einer Stunde ca. 20 Anhörungen durchgezogen werden, weiß daß dies mit Rechtsstaatlichkeit nichts mehr zu tun hat. Natürlich ist es bequem, die lästigen Anhörungen in einem Abwasch abzuhandeln, doch sachgerechte Ergebnisse können dabei nicht herauskommen. So werden auch hier blindlings die Anstaltsstellungen übernommen und die Anhörung zur lästigen Formsache degradiert.

Wenn das Reststrafenaussetzungsverfahren durch das Tatgericht durchgeführt werden müßte, wäre es von Seiten der JVA zunächst einmal notwendig das Gericht darüber aufzuklären, warum der Verurteilte nicht zu seiner Anhörung Ausgang gemäß § 36 StVollzG bekommt. Dies würde die JVA's zwangsläufig in einen Behandlungsvollzug drängen. Dadurch bestünde auch nicht die Gefahr, daß die ohnehin schon überfüllten Schubbusse, auch noch mit Anhörungsreisenden behelligt würden.

Zusammenfassend zum Vorschlag, die Strafvollstreckungskammern abzuschaffen, möchte ich die Wirkungen nochmals darlegen:

- a) Eindämmung der Freiheitsstrafen bzw. Straflänge durch die erkennenden Gerichte.
- b) Die derzeitigen Richter der Strafvollstreckungskammern würden frei für Aufgaben als Tatrichter.
- c) Mehrbeachtung des Strafvollzugsgesetzes durch die JVA's, da dann in Vollzugssachen nicht "ein guter Bekannter"

in der Strafvollstreckungskammer sitzt. Somit fielen eine Unmenge von Beschwerdegründen automatisch weg.

Das Kausalfolgeergebnis dieser Punkte wäre, daß die Gerichte trotz des Wegfalls der Strafvollstreckungskammern eher entlastet als belastet werden. Denn weniger Gefangene und weniger Beschwerdegründe bedeuten weniger Arbeit für die Richter.

Zu 3.

Nun zur Rechtsbeschwerde.

Ich halte es für schlichtweg inhuman, einem Menschen in denkbar schwerster Soziallage, das schwerstbegehrte Rechtsmittel, das unser Strafrecht kennt, aufzubürden. Der Gesetzgeber glaubte durch die Einführung der Rechtsbeschwerde in das Strafvollzugsgesetz die Oberlandesgerichte zu entlasten. Dies erwies sich jedoch als Trugschluß. Denn es spielt für einen OLG-Senat keine Rolle, ob er einen Strafvollstreckungskammer-Beschluß auf die Zulässigkeit oder auf die Tatsachen überprüft. Ich bin im Besitz von OLG-Beschlüssen, worin mehrseitig begründet wird, warum die Rechtsbeschwerde unzulässig ist. In der dafür notwendigen Zeit hätte der Senat auch zur Sache rechtsprechen können.

Die tägliche Praxis zeigt, daß auch Vollzugsverfahren kaum jemals einen identischen Sachverhalt aufweisen. Jeder Fall ist durch die unterschiedlichsten Persönlichkeiten der Inhaftierten anders zu beurteilen.

Wie soll ein Gefangener ohne juristische Grundkenntnisse eine Rechtsbeschwerde bestreiten, wenn selbst die dafür notwendigen Urkundsbeamten oft "ins Schleudern" kommen? Woher soll ein Gefangener wissen, ob gerade "sein Fall" der Fortschreibung des Rechts dienlich ist, oder auch nicht?

Dieser Fehler im Strafvollzugsgesetz muß schnellstens dadurch behoben werden, daß das Rechtsmittel der "sofortigen Beschwerde", das sich ja im Verfahren nach § 57 StGB bestens bewährt hat, schnellstmöglich in das StVollzG (anstelle der Rechtsbeschwerde) eingeführt wird. Die Anzahl der Rechtsmittel, die dadurch die Obergerichte erreichen, wird bestimmt nicht größer.

Siegfried Diebold
Langenwiederweg 46 (JVA)
4760 Werl

informiert

BOYKOTT - AUFRUF - BOYKOTT

Grundsätzlich ging es darum, eine Gefangenenzeitschrift als Organ und Forum der Gefangenen unzensuriert zu gestalten sowie die dafür verantwortlichen Redakteure unseres Vertrauens zu wählen.

Die allseits bekannten Vorgänge um die Absetzung des bisherigen Redakteurs sowie die Eskalation bezüglich bestimmter Artikel im "LICHTBLICK" lassen die Annahme zu, daß es sich bei der Nominierung eines neuen Redakteurs um den Wunschkandidaten des Herrn von Seefranz handelt, der offensichtlich die Gewähr für zukünftig pflegeleichte und unkritische Schreibkost im Sinne der Anstaltshierarchie bieten soll.

Diese Umbesetzung des Redaktionspostens seitens der Anstaltsleitung rechtfertigt weder den Anspruch einer unzensurierten Gefangenenzeitschrift noch entspricht sie den Statuten der Redaktionsgemeinschaft.

Der "LICHTBLICK" in seiner augenblicklichen Konstellation prägt lückenlos die Tradition justizpolitischer Wirklichkeit, mit der kritisches und somit unbequemes Publizieren von aktuellen Mißständen entweder von vornherein ausgeschaltet oder auf einen Punkt gezwungen werden soll, der mittels Kontrolle und Einflußnahme selbstbestimmtes Schreiben unmöglich macht.

Die Insassenvertretung I distanziert sich auf das Schärfste vom jetzigen "LICHTBLICK" und kündigt jegliche Form von Zusammenarbeit auf.

Wir rufen unsere Mitgefangenen auf, den "LICHTBLICK" gleichermaßen zu boykottieren.

Heger, Thiele, Hartwig



Lieber Leser!

Nun ist es also soweit: Der Anstaltsleiter hat die Regie im "lichtblick" in die eigenen Hände genommen, die Redaktion nach seinen Vorstellungen besetzt und die Gefangenenzeitschrift zu seiner Hauspostille degradiert. Da mögen sich die jetzigen Redakteure noch so viel Mühe geben, den Makel ihres Werdegangs zu diesem Job werden sie wohl nur schwerlich loswerden. Eigentlich hätten wir ihnen den Mut und den politischen Weitblick gewünscht, sich der Rolle des Erfüllungsgehilfen für den Anstaltsleiter zu verweigern und ihn strikt auf das "lichtblick" Statut hinzuweisen. So hat er es leicht, die Verantwortung für die Entwicklung dieses Blattes ihnen zuzuschieben und sich selbst aus dem Blickfeld der interessierten und kritischen Öffentlichkeit zu bringen.

Lichtblick oder Durchblick

Der Lichtblick in seiner alten Form ist gestorben worden. Schade. Da die Anstaltsleitung nur noch eine Hauspostille dulden will, hat sie die Redaktionsstatuten übergangen und sich Opfer ausgesucht, die nun die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden. Die Statuten werden inzwischen durch Behörden geändert. Was vom alten LICHTBLICK übrig bleibt, ist der Name und die Anschrift, Seidelstr. 39, 1/27. Die Redaktionsgemeinschaft ist völlig neu aufgebaut. Damit aber trotzdem noch Infos, die vielleicht kritisch sind, irgendwo erscheinen können, ist's wieder mal Zeit, den DURCHBLICK auferstehen zu lassen. Der DURCHBLICK schreibt unzensuriert, er wird so lange erscheinen, wie es nötig sein wird. Das bedeutet: Solange der LICHTBLICK von der Anstalt oder durch sie erstellt wird, ist es schade um das Papier. Mir tun die Opfer leid, die von der Anstalt aufgebaut wurden, die Redaktion zu ersetzen, egal wer es ist.

Ich will eine unzensurierte Gefangenenzeitschrift, die die Wahrheit nicht verschweigt, worin die Probleme, die im ScheißKnaZt auftauchen, den Lesern verständlich werden. Ein Blatt für Frust & Liebe wie den "Durchblick", der mein Vertrauen hat.

Freiheit für Alle!
Das Inhaft-Tier-te



LICHTBLICK ODER DURCHBLICK

Kurz vor Weihnachten wurde uns eine neue Gefangenenzeitung mit dem Namen "DURCHBLICK" beschert, die von den Herausgebern als unzensiertes Gegenstück zum LICHTBLICK verstanden wird.

Diesem Zeitungsdurcheinander vorausgegangen waren die bekannten Auseinandersetzungen mit einigen im LICHTBLICK erschienenen Artikeln und der darauf folgenden fristlosen Kündigung des verantwortlichen Redakteurs, Horst Warther, und die merkwürdige Einsetzung seines Nachfolgers, Dieter Schaffer, durch die Anstaltsleitung.

Die erste Reaktion seitens der Gefangenen war bekanntlich das, auch im letzten LICHTBLICK (seite 20 und 21) abgedruckte, Protestschreiben der Insassenvertretungen der Teilanstalten I, III, IV und V an den Anstaltsleiter Lange-Lehngut. In diesem Schreiben wurde mehr oder weniger deutlich vor der Installation eines anstaltskonformen LICHTBLICKS gewarnt.

Etwa eine Woche später wurde ein als Pressemitteilung bezeichnetes Papier herausgegeben, in dem die Anstaltskonformität des künftigen LICHTBLICKS und seines Redakteurs schon als wahrscheinlich angesehen und ein Boykott der Zeitung als nötige Konsequenz nicht ausgeschlossen wurde.

Dieses Papier war nur noch von den Insassenvertretern der Teilanstalten I, III und III-E unterzeichnet, während die Insassenvertreter der Teilanstalt IV ihre Unterschrift grundsätzlich verweigerte, und die der Teilanstalt V ihre bereits geleistete Unterschrift später wieder zurückzog. Der Grund für diese Nichtunterzeichnung war das ebenfalls im letzten LICHTBLICK abgedruck-

te Gespräch mit der Insassenvertretung IV mit dem neuen Redakteur, Dieter Schaffer, (Seite 24 und 25) und die auch daraus resultierende Einschätzung in bezug auf die Zukunft des LICHTBLICKS.

Anfang Dezember erscheint dann, wie bereits erwähnt, der DURCHBLICK, der in einer Auflage von 3 000 Exemplaren etlichen Leuten drinnen und draußen per Post zugeschickt wurde. In dieser Zeitung gehen die Herausgeber schon einen Schritt weiter, denn nicht nur der neue Redakteur, Dieter Schaffer, sondern auch gleich alle künftigen Redakteure werden als Erfüllungsgelhilfen des Anstaltsleiters bezeichnet - Seite 3 - (Sie müssen wohl über hellseherische Fähigkeiten verfügen - und hatte sich nicht auch Jörg Heger, der ja wahrlich nicht als anstaltskonform bezeichnet werden kann, nach dem Wirbel um den LICHTBLICK als Redakteur beworben?) Deshalb und auch, um weiterhin

kritische Artikel publizieren zu können, wird die Wiederauferstehung des DURCHBLICKS für die Herausgeber zu einer zwingenden Notwendigkeit.

Für mich persönlich bedeutet der Name DURCHBLICK sehr viel, weil ich 1976 an seiner Entstehung direkt beteiligt war und von daher wohl auch einige Worte dazu sagen kann.

Der erste DURCHBLICK wurde vor genau 8 Jahren, also Dezember 1976, von Ismail Yousef, K.-H. Neundorf, Uwe Drowski und mir in mühseliger Arbeit auf Schreibmaschinen geschrieben. Als wir die insgesamt 30 Seiten, mit jeweils 10-fachen Durchschriften auf den unterschiedlichsten Papiersorten geschrieben, zusammengelegt und die

*Wer unqualifiziert bellt,
riskiert,
daß zurück gebellt wird*





Umschlagseiten mit dem selbstgefertigten DURCHBLICK-Stempel (Faust, Rose, Stacheldraht) schmücken wollten, erschienen plötzlich ohne Voranmeldung (auf eine "Annonce" hin) etliche Vollzugsbedienstete in der Zelle und beschlagnahmten alles. Doch gleich am nächsten Tag schrieben wir den DURCHBLICK unverdrossen aus dem Gedächtnis fast wortgetreu neu und sorgten dann für seine, dieses Mal, ungehinderte Verbreitung drinnen und draußen.

Einen Tag vor Weihnachten wurde ich als vermeindlicher Rädelsführer nach Moabit verlegt und durfte dort die nächsten zwei Jahre zubringen. Die oben genannten drei Freunde folgten als die nächsten Hauptverdächtigen 3 Monate später nach, weil der DURCHBLICK sein Erscheinen nicht eingestellt hatte, sondern mittlerweile bereits in der dritten Auflage erschienen war. Doch trotz dieser Zwangsverlegungen, Repressalien, Zellendurchsuchungen und anderen, schon fast hysterischen, Reaktionen seitens der Justiz- und Vollzugsgehaltigen erschien der DURCHBLICK in einer immer besser werdenden Aufmachung und Technik bis zur Nummer 8, also fast ein Jahr lang.

Zwischenzeitlich gab es zwei jeweils 6-wöchige Hungerstreiks der nach Moabit Verlegten, bildete sich draußen eine "Initiativengruppe DURCHBLICK" die eine Dokumentation herausgab, Veranstaltungen organisierte und für reichlichen Wirbel (Staatschutzaktivitäten, Hausdurchsuchungen, Strafverfahren usw.) sorgte und schließlich gab es auch 'ne Dachbesteigung des Hauses III am 1. Mai 1977 durch drei Gefangene, die ebenfalls zur Verlegung des daran Beteiligten, Jürgen Ische, nach Moabit führte.

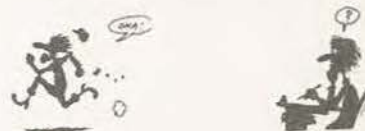
Der Grund für das Verhältnismäßig lange Erscheinen des DURCHBLICKS unter schwierigsten Bedingungen lag zum einen an der Unzufriedenheit der Gefangenen mit dem damaligen LICHTBLICK und zum anderen an der aktiven Unterstützung durch viele Gefangene, die sich mit dem, was der DURCHBLICK publizierte, identifizieren konnten, und ohne die der DURCHBLICK sicherlich bereits nach der zweiten oder dritten Nummer eingegangen wäre. In dieser Zeitung wurde absolut kein Blatt vor den Mund genommen und fast alle Verstöße gegen das Strafgesetzbuch waren in ihr zu finden. So wurden die Spitzel und Denunzianten bekannt gemacht oder bestimmte Leute mit ihren allgemein gebräuchlichen Spitznamen genannt, wie z.B. Kongo- oder Schweine M., Schweinebacke usw. Trotz dieser manchmal etwas rüpelhaften Ausdrucksweise war es immer unsere Absicht, mit Hilfe des DURCHBLICKS für eine unzensurierte Gefangenenzeitung zu sorgen, egal ob diese nun LICHTBLICK, DURCHBLICK oder sonstwie heißen würde - zu unseren Forderungen gehörte übrigens auch die Einsetzung eines justizunabhängigen Presse-rats, wofür wir ein entsprechendes Modellpapier vorlegten.

Mit der Nummer 8 stellten wir dann den DURCHBLICK ein, weil wir unsere Forderungen unter den damaligen politischen Bedingungen (Schleyer-Entführung usw.) und trotz der bereits beschriebenen vielfachen Aktivitäten drinnen und draußen einfach nicht durchsetzen konnten, und schließlich, weil sich der LICHTBLICK unter seinem neuen Redakteur, Jürgen Krajewski, langsam wieder zu einer Zeitung für Gefangene entwickelte.

Doch die aus dem Kampf um eine unabhängige Gefangenenpresse gewonnenen Erfahrun-

gen trugen auch später noch ihre Früchte, denn 1978 entstand unter meiner Mitwirkung im Haus III der UHuAA-Moabit die Gefangenenzeitung "BLITZLICHT", die das ursprünglich vom DURCHBLICK entwickelte Presseratsmodell sozusagen legal in die Praxis umsetzen konnte, und die bis zum heutigen Tag erscheint. Und so, wie's aussieht, kann der LICHTBLICK vielleicht auch irgendwann mit einem Presse-rat zusammenarbeiten.

Wenn ich mir nun den kürzlich erschienenen DURCHBLICK anschau und durchlese, muß ich feststellen, daß er eine Beleidigung für den damaligen DURCHBLICK und die für ihn und eine freie(re) Gefangenenpresse kämpfenden Gefangenen darstellt.



Für ein solch harmloses und teilweise einschläfernd langweiliges intellektuelles Blättchen bräuchte es keinen DURCHBLICK, sondern das hätten die Herausgeber auch im LICHTBLICK veröffentlichen und damit einen Haufen Porto- und Druckkosten sparen können, wofür dann beispielsweise etliche Weihnachtspakete für mittellose Gefangene zu packen gewesen wäre.

Damals haben wir den DURCHBLICK herausgegeben, weil der damalige LICHTBLICK einfach nicht mehr zu ertragen war und die Herausgabe einer Alternativzeitung geradezu provozierte. Wenn der damalige LICHTBLICK so gewesen wäre wie der unter Horst Warther und wie die letzte Ausgabe unter Dieter Schaffer, wären wir nicht einmal auf die Idee gekommen einen DURCHBLICK herauszugeben.

Natürlich wäre auch von uns der Rausschmiß von Horst Warther und die Art der Einsetzung des neuen Redakteurs nicht so ohne weiteres hingenommen worden, aber wir hätten wahrscheinlich nicht sofort mit einer Gegenzeitung darauf reagiert, sondern erstmal abgewartet, wie sich der LICHTBLICK weiterentwickelt - denn so groß waren und sind unsere Mittel und Kräfte nun einmal nicht, um den Anspruch einer Jungfrau Maria erfüllen zu können. Das heißt, und wenn wir doch spontan den DURCHBLICK herausgegeben hätten, wäre es sozusagen als Flankenschutz für den oder Ablenkung vom LICHTBLICK geschehen, was darin auch ganz klar zum Ausdruck hätte kommen müssen, aber hinterher ist man immer schlauer - d.h. bis auf einige Ausnahmen.

Für mich ist und bleibt der LICHTBLICK die Gefangenenzeitung in Westberlin und in der Bundesrepublik mit dem weitest-größten Leserkreis und dem wirksamsten Einfluß drinnen und draußen, und eines solchen Organs dürfen wir uns durch voreilige Boykottaufrufe und dergleichen nicht selbst berauben, sondern wir müssen gemeinsam an seiner Weiterentwicklung (Statut, Pressera...) mithelfen. Bisher sind keinerlei Anzeichen zu bemerken, daß die jetzige Redaktion nicht auch an dieser Weiterentwicklung interessiert ist; aber dafür muß man sich mit ihr erstmal auseinandersetzen und mit ihnen reden, was von den "Boykotteuren" bisher nicht einmal versucht wurde. Unter diesen Umständen kann fast davon ausgegangen werden, daß sie ein "Umkippen" der LICHTBLICK-Redaktion nicht nur voraussagen, sondern geradezu herbeisehnen bzw. herausfordern und das hat mit einem wirklichen Interesse an einer unabhängigeren Gefangenenzeitung ab-

solut nichts mehr zu tun. Dagegen hoffe ich, daß die jetzige und künftige LICHTBLICK-Redaktion dem Druck von "Oben" standhält und sich auch nicht durch die Querelen und Anmachereien aus dem eigenen Lager irre machen läßt.

Und was schließlich die "Boykotteure" anbetrifft, so hoffe ich, daß sie sich bald eines Besseren besinnen, damit wir nicht nur den Licht- und den Durch-, sondern auch noch den Überblick verlieren, während er für die "anderen" immer besser wird.

Hans Sonntag
Haus IV - SothA - JVA Tegel



*"Haben Sie schon gehört..."
ist kein seriöser Stil
journalistischer Arbeit...*

... mein lieber Jörg!

Leserbrief eines genervten Mitgefangenen, der mit Befremden feststellen muß:

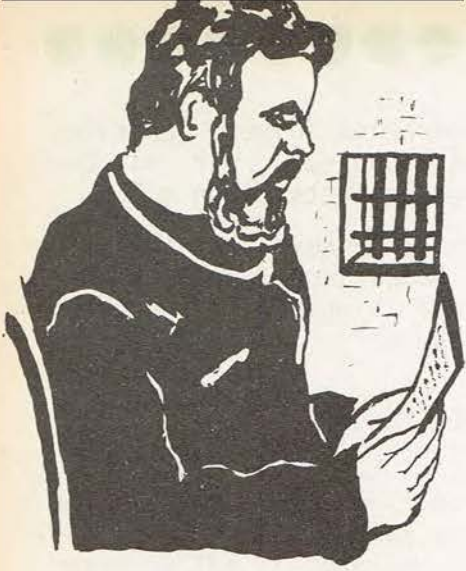
"Uns gegenseitig in die Fresse hauen, scheint immer noch unser liebster Zeitvertreib zu sein!"

Betr.: "DURCHBLICK" contra
"LICHTBLICK"

Also liebe Leute, ich habe eine ganze Weile überlegt, ob ich hierzu was auf's Papier bringen soll, denn das schreiben ist eigentlich nicht so meine Sache. Aber letztendlich bin auch ich ein langjähriger Insasse dieser Anstalt, welcher nun ganz bestimmt nicht zu den anstaltskonformen Menschen gezählt werden darf. Alle die mich kennen, und das sind sicher nicht gerade wenige, werden das auch bestätigen können.

Mein Brief richtet sich an beide Blätter, an den DURCHBLICK und den LICHTBLICK, und ich kann nur hoffen, daß auch beide diesen ungekürzt veröffentlicht werden. Außerdem zeichne ich mit meinem Namen. Mir liegt das Verborgene nicht so sehr, wenn es darum geht, Öffentlichkeit herzustellen. Auch bin ich kein Profi, der mit Worten so gut umgehen kann, wie etwa Herr Heger oder Herr Schuchardt oder gar Herr von Seefranz. Dafür schere ich mich aber einen Scheiß darum, ob irgend etwas in irgend einer Form beleidigenden Charakter hat und davon sind nun mal auch Personen betroffen, ganz gleich welcher Couleur (Recht auf freie Meinungsäußerung usw., Ihr kennt das ja).

Zur Sache: Die Anstaltsleitung hat einen profilierten Redakteur, wie Horst Warther einer war, gefeuert. Das ist schade, denn er war einer der wenigen, die den LICHTBLICK auch für mich lesbar gemacht haben, genau wie die übrigen Redaktionsmitglieder auch.



Nun wurde an dem Statut des LICHTBLICKS vorbei ein neuer Redakteur eingestellt. Das ist, so wie ich es sehe, nicht rechtens. Wenn man dann noch bedenkt, unter welchen Bedingungen dies geschehen ist, und daß ein so doppelzüngiger Mann wie von Seefranz kräftig daran gedreht hat, könnte einem speiübel werden.

So weit, so ungut.

Aber, so frage ich mich, und hier sollen mal Namen genannt werden, was ist denn gegen die Person Dieter Schaffer als Redakteur einzuwenden? Was hat denn eventuelle politische Sachkenntnis, mangelnde Beherrschung einer Schreibmaschine, und das "keine Ahnung haben" vom Herausgeben einer Zeitung, mit seiner Person zu tun? Auch Horst Warner hat gelernt, keiner von uns, auch Jörg Heger nicht, hat so etwas schon einmal draußen gemacht. Ich habe den Dezember-LICHTBLICK sowie die Nullausgabe des DURCHBLICKS vor mir. Meine lieben Mitgefangenen, daß was ich aus dem DURCHBLICK herauslese, ist erstmal der Frust des Jörg Heger, daß er nicht Redakteur des LICHTBLICKS geworden ist.

Ich persönlich hätte es Jörg von Herzen gegönnt, und wahrscheinlich wäre er ein prima LICHTBLICK-Redakteur geworden. Zumindest läßt er dies

ja jetzt "durchblicken", nur nicht ganz so prima. (Auch wenn Du das nicht selbst geschrieben hast Jörg, den Grundtenor erkenne ich allemal.)

Was hier nun praktiziert wird, das führt uns die Springerpresse jeden Tag vor. Verurteilung eines Menschen, dem man, so scheint es mir, gar nicht erst die Chance einräumt, uns eines besseren zu belehren. Was wißt ihr denn über den jahrelangen Kleinkrieg des Dieter Schaffer gegen "die Bestie von Seefranz", oder wenn Ihr/Du es wißt, schenkt Ihr dem keine Beachtung? Das, lieber Jörg, ist ein ganz schlechter Stil, den Du da vorführst. Ich halte Dich für einen stark engagierten Menschen, sei es jetzt im Vollzug wie auch in politischen Dingen, da hast Du meine Achtung. Ich erinnere an die Kampftage des VGST. Sollte es Dir plötzlich an Toleranz fehlen? Warum habt Ihr nicht abgewartet? Wieder einmal okkupierst Du die Leute. Das ist Scheiße, mein Lieber. Und komm mir hier nicht mit Argumenten. Ich weiß sehr wohl, daß Du mich tot argumentieren/schreiben kannst, da hast Du mehr drauf als ich. Die Fakten zählen erst einmal und die sind, daß zumindest die Dezemberausgabe des LICHTBLICKS aus meiner Sicht recht ordentlich ist. Natürlich bleibt abzuwarten, wie sich alles weiterentwickelt.

Und ob es die Berechtigung zu einem Kampfblatt, wie den DURCHBLICK gibt?

Die gibt es natürlich allemal. Vollzug muß transparent gemacht werden, da sind wir uns einig. Nur frage ich die "DURCHBLICKER", warum gegeneinander, warum nicht unterstützend! Setzt Euch an einen Tisch. Warum keinen Artikel von Euch an den LICHTBLICK, habt Ihr das denn schon ver-

sucht? (Und keine vorerst "schwachsinnigen" Boykottaufrufe gegen den LICHTBLICK, wie man sie an den Schwarzen Brettern im Haus I vorfindet.) Und was absolut nicht im LICHTBLICK erscheinen kann, das bringt dann eben der DURCHBLICK. Eine Vorabverurteilung aber meine Lieben, da macht Ihr mir ein bißchen Angst, deutet für mich auf persönliche Konflikte, nicht aber auf eine profilierte Auseinandersetzung hin. Sollte der LICHTBLICK eine Hauspostille der Anstaltsleitung werden, ist Euch meine bescheidene Unterstützung sicher. Aber das bleibt eben abzuwarten und das Warten haben wir doch alle hier gelernt. Jedem seine Chance! Für mehr miteinander, gegen die Herrschenden.

In diesem Sinne

Frank Karl Marx
JVA Tegel, Haus III

NICHT VERGESSEN:



**LICHTBLICK-
SPENDE!**

An den
"LICHTBLICK"

Betr.: Redaktionelles

Drei Dinge sind zu klären:

1. Art und Weise, wie die neue Redaktion des "LICHTBLICKS" zustande kam;
2. die 'neue' Redaktion und ihre Arbeitsweise;
3. sowie die Farce der Insassenvertretung I zu den beiden Punkten.

Daß es allemal unredlich ist und den Geruch von Zensur und auf "heimliche" (weil nicht offen heraus) Weise die vakante Stelle der LICHTBLICK-Redaktion durch die Anstaltsleitung zu besetzen, ist eine Sache.

Nach dem Motto "Unrecht scheut Öffentlichkeit" könnte man davon ausgehen, daß sich die Anstaltsleitung bei der heimlichen Suche nach einer neuen Redaktion über ihr 'Unrecht' bewußt war. Nicht nur die Statuten des LICHTBLICKS verlangen ein 'offenes' Einsetzen der Redaktion; auch von der moralisch-glaubwürdigen Ebene ist es unabdingbar, daß die Anstalt sich gänzlich aus dem LICHTBLICK und der Redaktion heraushält.

Zensur fängt nicht erst dort an, wo Artikel gestrichen oder herausgenommen werden. Zensur beginnt bei der Auswahl der Verantwortlichen. Man suche sich nur einen passenden Zeitgenossen, der seine "Schere" bereits im Kopf trägt und mache ihn zum Chef. Jede Wette, daß dementsprechend die Artikel ausfallen. Der LICHTBLICK dürfte nicht mehr betonen, daß er 'unzensuriert' sei. Er ist zumindest teilweise zensuriert. In dem die Anstalt die neue Redaktion aussuchte.

Das bedeutet allerdings noch lange nicht, daß sich der "Neue" den Bedingungen der Anstalt so unterwirft. Es be-



deutet nicht, daß er der Anstalt etwa "Honig ums Maul" schmiert oder a bisserl arg kritische Texte rausläßt. Es bedeutet auch nicht, daß der "Neue" nicht redlich bemüht ist und sein wird, nach bestem "Wissen und Gewissen" eine Zeitung für uns Gefangene herzustellen.

Diese Chance muß man ihm schon geben und auch lassen. Gerade wir, die wir fast alle empört und betroffen sind, wenn wir vor dem Gericht oder der Presse chancenlos (vor-)verurteilt werden; gerade wir, die wir so feinfühlig und verletzbar auf (Vor-)Verurteilungen reagieren; gerade wir hätten die Pflicht, dem "Neuen" genau diese Chance zu lassen. Und wenn wir es nicht tun, sind wir keinen Deut besser als jene, die wir verurteilen, weil sie (vor-)verurteilen.

Dies erkannte die Insassenvertretung der TA IV und lud den "Neuen" zu einem Dialog ein, bevor sie eventuell gegen ihn "schießen" wollte. Das war redlich.

Um es nochmal deutlich zu sagen: die Art und Weise, wie der "Neue" gesucht und eingesetzt wurde, ist eine Sache und abzulehnen.

Dem "Neuen" aber Zeit und Entwicklung zu lassen, damit er sich mal beweisen kann, welche Richtung er einschlagen wird, daß muß man ihm schon lassen. Und das kann nur die Zukunft zeigen.

Die Art und Weise, wie die I.V. der TA I dieses Problem boykottierend vergewaltigen will, ist eine andere Sache.

Wenn die I.V. der TA I behauptet, der "Neue" bekäme Vollzugslockerungen dafür, daß er Redakteur im LICHTBLICK sei, ist es eine glatte Lüge.

Gerade der Herr Berufsinssenvertreter, Jörg Heger, der jahrelang mit dem "Neuen" auf der gleichen Station haust und ihm zig-mal seine Strafvollstreckungssachen in bezug auf Vollzugsplan und Vollzugslockerungen formulieren half, weiß es ganz genau. Daß er sich künstlich aufgeblasen empört, dem "Neuen" alles mög-

liche schriftlich-öffentlich unterstellt, macht ihn zum Lügner.

Und weh tut's, zu erleben, wie viele Mitläufer da sind, sobald einer nur genügend schreien kann.

"Zensur" kreischt es, ohne daß sich dieser Herr auch mal Gedanken darüber zu machen scheint, wieviel bössartige Zensur er bisher ausübte. Da ich dies nicht zu persönlich machen will, erspare ich mir Beispiele. Aber die "Zensur" nehmen wir ernst. Der Berufsinsassenvertreter macht es auch. So ernst, daß er bereit ist, falsche Behauptungen an die Presse zu schicken.

Ein Kollege gab genau diesem Mann ein Gedicht. Für die Konkurrenz, dem "DURCHBLICK", der klammheimlich als Kontrapunkt zum LICHTBLICK herausgebracht wurde. Der Kollege hoffte auf Abdruck des Gedichts, denn, wie es heißt, "hier gibt es keine Zensur".

Der Herr I.V.er bekam den Text, las ihn, versprach ihn weiterzureichen und gab ihn später zurück, mit der Behauptung, die letzten Textzeilen riefen zur Gewalt auf. Diese Zeilen lauten:

"(...) Es ist die gleiche/ Un-Art von Vergewaltigung/ welche mich/auf endlose Jahre/eines ungelebten Lebens/hinter/Gittern und Stahltüren/verschwinden ließ/Ich hatte sie/meinem Opfer/20 Minuten lang angetan/".

Ein Text, der so ehrlich eine Wahrheit ausspricht, ruft natürlich nicht zur Gewalt auf. Wo denn?

Und da haben wir unsere Zensur, auf die kreischend gedeutet wurde, als der "Neue" im LICHTBLICK anfing.

Da paßt einem wohl der Text nicht? Da wird ihm wohl zu deutlich am Tabu "Opfer-Täter" gerührt? Woher die Seerührungsangst?

18 'der lichtblick'

Angesichts der Tatsache, daß bereits um 1920 herum in einem Buch der Text eines Mörders erschien, in dem es unter anderem heißt, "ich habe mein Opfer/nicht so lange gequält", kann man vor Staunen nur erblassen. Der inhaltlich ähnliche Text, 60 Jahre später, wird von einem Gefangenen Insassenvertreter, angeblich wegen "Gewaltaufzugs", abgelehnt.

Zensur, meine Herren, Zensur fängt in den Köpfen an. Durch Manipulation. Im Ausbeuten des Nächsten für die eigene profilneurotische Tendenz. Es geht ja garnicht um "den" LICHTBLICK in diesem absurden Theater. Es geht gar nicht um Ehrlichkeit und "Zeitung für Gefangene". Es ist eine recht persönliche Kiste, die in diesem "Kampf" und Boykott abläuft. *(Wie ich es sehe, lieber Peter, kommt Dein persönlicher Frust gegen den "Berufs-Insassenvertreter" Heger auch durch. Der Drucker.)*

Und man kann vor Neid über das inhaltsreiche kriegerische Vokabular in diesem I.V.-Kampf nur staunen. Die I.V. der TA I ruft also zum Boykott der LICHTBLICKS auf.

Ja und? Ich meine - was soll das? Gibt es dadurch keinen LICHTBLICK mehr? Glaubt die I.V. der TA I, der Anstaltsleiter werde nun flott flott, den Redakteur rausfeuern?

Ach wo. Und wenn der Redakteur einer wäre, den die I.V. ausgesucht hätte, und wenn dieser Mann nun feurige Artikel schriebe - sobald es der Justiz zu brenzlich werden würde, würde sie auch diesen rausfeuern. Die Machtverhältnisse sind noch immer ungerecht verteilt. Ganz schön einfach gemacht. Anstatt nun erst recht alles mögliche versuchen, um den LICHTBLICK "unser" Blatt sein zu lassen, wird scheinheilig und empört die Boykott-Fahne ans Fenster geheftet.

So stellt sich Fritzchen Müller die Politik vor. Kanzler Kohl macht Fehler und die Opposition geht in die Schmollecke und gucke da, der Kohl tritt verschämt zurück. Ja ja, unsere I.V., die hat was drauf.

Anstatt dieses LICHTBLICK-Organ als das zu benutzen, was es sein soll, - nämlich unser Forum; anstatt dem "Neuen" alle Unterstützung zu geben, damit er in unserem Sinne arbeitet, zieht man sich schmollend zurück, unter Hinterlassung von Unwahrheiten.

Hat die I.V. der TA I jene Presseorgane, die sie mit den "offenen Brief" bestückte, im Nachhinein davon unterrichtet, daß die I.V. der TA V die Unterschrift zurückzog? Die I.V. der TA III ebenso? Die I.V. der TA IV gab erst gar keine Unterschrift. Was blieb? Die I.V. der TA I. Und der Kanalfraktionist aus dem Schlammgewerbe. Und die Zensur. Und die Scheinheiligkeit. Das alles wage ich zu behaupten. Nicht umsonst war ich jahrelang in der I.V. der TA I und durfte die Praktiken dieses Herren erleben.

Wie gesagt, ich bedaure die Mitläufer, die sich vor den Karren spannen lassen, weil sie zu kurz hier sind, weil sie Neulinge sind, weil sie nicht genug Zivilcourage besitzen, lauthals "HALT" zu sagen.

Im übrigen ist der DURCHBLICK nur zu empfehlen.

Und dem LICHTBLICK ist die Chance zu lassen. Gerade auch durch uns.

Freiheit und Glück
Peter Feraru
JVA Tegel - Haus I





"DER LICHTBLICK" hat einen neuen verantwortlichen Redakteur.

- Die Kritik, die von allen Seiten gegen den neuen Redakteur "abgeschossen" wird, geht völlig an der Sache vorbei und schadet leider nur dem "LICHTBLICK" -

Die Dezember-Ausgabe des LICHTBLICKS liegt vor, die von einem neuen verantwortlichen Redakteur gemacht worden ist. Betrübts hat mich allerdings die Tatsache, daß von zahlreichen Mitgefangenen Kritik gegen den neuen Redakteur Klaus-Dieter Schaffer abgeschossen wird, ohne ihm auch nur die Chance zu geben, in die gestellte Aufgabe hineinzuwachsen.

Sicherlich ist es für ihn nicht leicht, die Erwartungen zu erfüllen, die im Raum stehen, denn der LICHTBLICK hatte eine besondere Prägung durch die lange redaktionelle Tätigkeit von Horst Warther bekommen. Horst Warther hatte ein sehr starkes persönliches Engagement gezeigt und nur ihm ist es zu verdanken, daß der LICHTBLICK in den letzten Jahren 'der lichtblick' geworden ist, der er heute ist. Jedem mußte bewußt sein, daß ein Nachfolger es sehr schwer haben würde, denn er würde an den Leistungen von Horst Warther gemessen werden.

Ob der neue Redakteur, Klaus-Dieter Schaffer, diese Erwartungen auch nur in kleinem Umfang erfüllen kann, wird erst die Zukunft zeigen. Jedenfalls ist die Dezember-Ausgabe des LICHTBLICKS gut gelungen und auch kritisch, informativ und besonders muß berücksichtigt werden, daß Klaus-Dieter Schaffer kein journalistischer Praktiker, sondern ein Laie ist, wie er selbst ohne Beschönigung einräumt und gerade deshalb verdient seine Leistung besondere Anerkennung.

Falsch finde ich in jeder Beziehung, daß sich die Kritiken gegen den neuen verantwortlichen Redakteur des LICHTBLICKS richten. Klaus-Dieter Schaffer hat geschildert, wie er zu dem "Posten" des Redakteurs gekommen ist und ich begrüße seine Entscheidung, daß er die an ihn gestellte Anforderung und Aufgabe übernommen hat, zumal ja auch die Schließung der Redaktion des LICHTBLICKS im Raum stand.

Erstaunlich und für mich unverständlich ist, daß in der Null-Nummer (Dezember 1984) des "DURCHBLICKS" versucht wird, den neuen Redakteur des LICHTBLICKS "fertig" zu machen, fertig zu machen durch unsachliche Kritik.

Kritik ist richtig und auch wichtig. Aber über eines sollten sich alle bewußt werden: unsachliche Kritik gegen den neuen Redakteur ist zumindest in jeder Beziehung falsch. Jeder sollte einmal daran denken, wie er sich fühlen würde, wenn er von unsachlichen und teilweisen polemischen Angriffen überhäuft wird. Die Kritik - die sachliche Kritik - sollte sich allein gegen die Verfahrensweise der Ernennung und gegen die Eingriffe der Anstaltsleitung am Redaktionsstatut vorbei richten. Wichtig ist, und darauf möchte ich mit besonderem Nachdruck

hinweisen, daß Kritik nur sachlich geführt werden kann, wenn ein Erfolg erzielt werden soll.

Polemische Angriffe stellen keine Kritik mehr dar und können auch nicht zu einem Erfolg führen, sondern schaden nur. Sachliche Kritik ist sinnvoll und hilft allen, auch dem neuen Redakteur, seinen Aufgaben sachlich und zu unser aller Nutzen nachzukommen. Jeder sollte sich bewußt werden, daß der neue Redakteur unsere Unterstützung bei seiner Arbeit ebenso braucht, wie sie Horst Warther gebraucht hat. Der LICHTBLICK ist für alle da und ihn zu erhalten sollte unser Ziel, unsere vordringlichste Aufgabe sein, denn Gefangenenzeitungen muß es geben.

Deshalb spreche ich dem neuen Redakteur des LICHTBLICKS, Klaus-Dieter Schaffer, meine Hochachtung aus für seinen Mut, die an ihn herangetragene Aufgabe zu übernehmen und sich den dadurch gestellten Anforderungen zu stellen und auch, um dadurch die Schließung der Redaktion des LICHTBLICKS zu verhindern. Gleichzeitig damit verbinde ich aber auch die Hoffnung, daß er in seiner Berichterstattung sich nicht zum gefügigen Hofberichterstatler der Anstaltsleitung mißbrauchen lassen wird.

Hubert Wetzler
Postfach 1204
Gartenstraße 1
4156 Willich 2



Strafvollzug

à la

Science ~ fiction !?

Je weniger bewußt und dabei je stärker ein Eindruck gewesen ist, desto mehr Aussicht hat er, im nächsten Traum eine Rolle zu spielen.

Sigmund Freud aus "Traumdeutung"

Im Jahre 1977, genau am 1. Januar jenes Jahres, trat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in Kraft, durch das aufgrund des Strafgefangenenurteils des Bundesverfassungsgerichts, das dem "besonderen Gewaltverhältnis" eine Abfuhr erteilte, der Strafvollzug auf eine gesetzmäßige Grundlage gestellt wurde. Unterlagen also Gefangene vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes noch diesem "besonderen Gewaltverhältnis", das der Justizverwaltung die alleinige Verfügungsgewalt über Strafgefangene erlaubt hatte, setzte das Strafvollzugsgesetz dieser unberechenbaren Allgewalt in seinen einzelnen Vorschriften bestimmte Grenzen. Der Gefangene ist somit nicht mehr nur vom Wohlwollen der Verwaltung abhängig, sondern diese hat sich an den strafvollzugsrechtlichen Regeln zu orientieren und die Gefangenen entsprechend der ihnen zukommenden Rechte (soweit sie als solche überhaupt auslegbar sind) einzubeziehen.

Das Strafvollzugsgesetz ist seit seiner Geltung von einer Reihe von Autoren kommentiert worden, um, wie Johannes Feest und Erich Joester das im Vorwort zu ihrem Alternativ-Kommentar im Jahre 1979 (1. Auflage) formulierten, die unmittelbar oder mittelbar Betroffenen über Handlungsmöglichkeiten und deren gegenwärtige Grenzen zu informieren.

Der Tegeler Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut begrüßte das Erscheinen dieses Alternativ-Kommentars und schrieb in der Juristenzeitung (JZ):

"Der Kommentar zeigt Hintergründe und Zusammenhänge auf und begnügt sich nicht nur mit der bloßen Interpretation des

Gesetzes... Ich möchte den Kommentar daher insbesondere Studenten und Referendaren, die sich im Rahmen ihres Wahlfachs mit Problemen des Strafvollzuges befassen, aber auch freiwilligen Mitarbeitern und Insassen von Vollzugsanstalten besonders empfehlen."

Alle Achtung vor unserem Anstaltsleiter, diesen - wie noch ersichtlich sein wird - liberalen Alternativ-Kommentar auch Insassen von Vollzugsanstalten besonders zu empfehlen.

Na, dann wollen wir mal sehen, wie die Insassen der JVA Tegel die Empfehlung von Lange-Lehngut aufgefaßt und befolgt und beim Hinweisen auf die dem Alternativ-Kommentar entsprechenden liberalen Interpretationen Gehör gefunden haben.

Im § 3 Abs. 1 des StVollzG heißt es:

"Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden."

Im Alternativ-Kommentar wird angemerkt, was darunter unter anderem zu verstehen ist oder sein kann: Unterbringung in Wohnungen (anstatt in Zellen), gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Auszahlung von Bargeld, Aufhebung der Geschlechtertrennung usw...

Wie wird in Tegel damit umgegangen?

Weder nützt die Berufung auf Unterbringung in Wohnungen, bewahre, schon die geringste Wohnlichkeit wird tyrannisch im Keime erstickt und aus Zellen rausgefilzt was der scheinbaren Übersichtlichkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft (laufen soll); für Bargeldbesitz gibt's Einschluß und Bunker (ohne wenn und aber!), der Lohn (Belohnung) reicht gerade mal für die notwendigsten Lebens- und Genußmittel, und die Aufhebung der Geschlechtertrennung ist lediglich im "verstärkten Einsatz von weiblichen Bediensteten (wackelnder Arsch in der Landschaft) im Män-

nervollzug und männlichen Bediensteten (Gockel auf dem Hofe) im Frauenvollzug" zu sehen. Wenigstens das wird von Kommentator Feest als erster Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. Im übrigen wird nach dem Motto "Vorwärts Kameraden, wir marschieren zurück" in die graue Steinzeit regrediert.

Bezeichnend dagegen für unseren Leiter Lange-Lehngut, einen Kommentar mit seinen liberalen Auslegungen und Verbesserungsvorschlägen zu empfehlen, die in seiner - Lange-Lehnguts - Anstalt tagtäglich bis zur totalen Repression überstrapaziert werden, ohne daß dieser Anstaltsleiter auch nur einen Finger rührt. Es sei denn, um repressive Maßnahmen besonders dieser Art gut zu heißen und sie entsprechend seinen Vorstellungen abzuschern.

Lüge? Unsinn? Infamie?

Na, dann wollen wir mal weitersehen.

Der § 4 des StVollzG besagt:

"Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Seine Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern."

Der von Lange-Lehngut so viel gepriesene Kommentar gibt hierzu folgendes her:

"(...) Es sollen in einem angstfreien Klima der gegenseitigen Kommunikation und Kooperation zwischen Betroffenen, Betreuern und Behandlern soziale Trainingsfelder aufgebaut werden, in welchen den Klienten die Chance des Freiheitsentzuges als soziales Training vermittelt werden kann... (...)."

Angstfreies Klima? Gegenseitige Kommunikation? Kooperation?

Aber Herr Lange-Lehngut!? Halten Sie den Alternativ-Kommentar für Science-fiction und uns für verblendete Träumer? Uns de facto in die Bücher zu verbannen, während um uns herum de jure (de Lange-Lehngut jure) der Kleinkrieg tobt. Wie gut wir's doch haben, wenn wir still unsere Fressen halten und den Hotelvollzug in Utopie erleben, genießen. Wie war das denn, Herr Lange-Lehngut, als mich Ihre Gruppenführer (*da wird wohl der Gruppenleiter oder -betreuer gemeint sein*) in meiner Bude aufsuchten und mich neben allen Studienunterlagen sogar den von Ihnen gepriesenen Alternativ-Kommentar in die Asservaten-Kammer schleppen ließen? Zur "Sicherstellung" der daraus abgeleiteten Rechte?

Oder wie war das mit der Verhaftung meiner Schreibmaschine, weil ich für andere Gefangene Schreiben verfaßt habe? Was kann die

Schreibmaschine dafür? Und überhaupt, warum darf das für Gefangene nicht fruchtbar gemacht werden, was sogar Sie nicht nur als eine bloße Interpretation von Gesetzen ansehen - Kommentar der Menschlichkeit!

Und wie war das denn, Herr Lange-Lehngut, als am 29. August 1984 zwei Schließer meine Zelle betraten, um Ungeklärtheiten über geführte Telefonate zu ermitteln?

"Verlogenes Schwein", nannte mich der eine, als ihm mein Schweigen nicht paßte und ich ihm aus berechtigten Gründen keine Antwort gab, mir darüberhinaus seine Beleidigungen verbat und ihn aus der Zelle schickte. Beleidigungen übrigens, denen Sie, Herr Lange-Lehngut in LICHTBLICK-Artikeln sogar in milderer Form so großen Unwert beimessen. Und was machte der Schließer? Der zerriß mir sofort mein Hemd, packte mich am Arm und verbrachte mich in den Privat zoo, was Sie, Herr Lange-Lehngut, mittels Sicherheitsbescheid absegneten, weil der Schließer die Sache so gedreht hatte, ich habe ihn angegriffen - und verletzt. Das glaubten Sie, Herr Lange-Lehngut, ihm - ungesehen. Dafür hatten Sie Ihren Oberpfleger. Meinem Pochen auf einem externen Attest, das die von dem Pfleger beim Schließer festgestellten Verletzungen widerlegen hätte, maßen Sie keinen Wert bei. Sie überließen den Fall dann Ihrem Bereichsleiter Müller, damit der dann erst recht boykottieren und fadenscheinig insistieren konnte, auf ein externes Attest könne "aufgrund der gesicherten Beweislage" (mir zieht sich die Bauchdecke zusammen) verzichtet werden. Beweisunterdrückung nennt man so etwas!?

Angstfreies Klima? Gegenseitige Kommunikation? Kooperation?

Herr Lange-Lehngut, Sie dürfen versichert sein, ich werde den von Ihnen empfohlenen Kommentar weiter studieren, ich werde ihn verinnerlichen, ich werde Ihnen die Auslegungen (und nicht nur die) daraus solange in Schriftsätzen auf Ihren Schreibtisch schmettern, bis in Ihrer Anstalt tatsächlich angstfreie Klimate, gegenseitige Kommunikation und Kooperation nicht mehr nur leere Worthülsen sind, und dafür brauche ich Sie nicht zu beleidigen. Sie verkaufen sich selbst unter Ihrer Würde.

Oder sind Sie etwa nicht der Klaus Lange-Lehngut, der in der JZ den Alternativ-Kommentar sogar den Knackis empfohlen hatte?

- Dietmar Jochum -

Studium hinter Gittern

Modellprojekt in Geldern soll Häftlingen neue Chancen eröffnen

Geldern (dpa). „Ich hab' Mist gebaut. Aber wenn ich jetzt Leistung zeige, kann das honoriert werden. Ich kann dann wieder in die Gesellschaft reinwachsen“, sagt Karl, der zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt wurde und jetzt im Gefängnis Mathematik und Informatik studiert. „Du sackst ab, wenn du dich hier nicht geistig fit hältst. Um die langen Jahre halbwegs vernünftig zu gestalten, brauchst du eine sinnvolle Beschäftigung“, meint auch Willy, der seit viereinhalb Jahren einsitzt und noch mindestens vier Jahre vor sich hat. In Willys Zelle stapeln sich die Fachbücher über Wirtschaftswissenschaften.

In einem in der Bundesrepublik einzigartigen Modellprojekt sind Anfang Oktober 15 inhaftierte Studenten der Fernuniversität Hagen in der Haftanstalt Geldern zu einer studienzentrumsähnlichen Einrichtung zusammengelegt worden. Damit wird einem kleinen Teil der bundesweit etwa 260 strafgefangenen Fernstudenten, von denen rund 100 sich nur ihrem Studium widmen, ausreichende Lernbedingungen geschaffen. Die Zusammenlegung ermöglicht eine wirksame Betreuung durch das Studienzentrum der Universität in Goch und die notwendigen Fachgespräche mit anderen inhaftierten Kommilitonen. Auch verfügen die Informatikstudenten über einen gemeinsamen Computer.

Außer Informatik studieren die Gefangenen Mathematik, Elektrotechnik, Wirtschaftswissenschaft oder Erziehungswissenschaften als Hauptfach in verschiedenen Kombinationen. Die Gebühren für die Kurseinheiten werden den Studenten von der Uni erlassen. In der

Studienabteilung mit 15 Haftplätzen, drei Kleingruppenräumen sowie zwei Zellen für die Bibliothek können sich die Studenten bis zur Einschlußzeit um 21 Uhr frei bewegen. Von der — in Haftanstalten ohnehin knappen — Arbeit sind sie freigestellt.

Der nordrhein-westfälische Justizminister Dieter Haak (SPD) sieht in dieser Einrichtung einen weiteren Schritt zu „verbesserten Resozialisierungschancen“. Schulische und berufliche Weiterbildung und Qualifikation seien eine wichtige Voraussetzung für ein späteres strafrechtes Leben in der Gesellschaft. Dies gelte für Straftäter aller Schichten und Bildungsgrade. Allein 175 der 600 Insassen der 1979 eröffneten Gelderner Haftanstalten werden in modernen Werkstätten in verschiedenen Berufen ausgebildet. 100 andere lernen in schulischen Aufbaukursen.

Auch wenn diese „Studienelite“ manchmal von Mitgefangenen wegen ihrer Privilegien beneidet wird, stellen sie bei näherer Betrachtung fest: „Mensch, die müssen ja richtig arbeiten.“ Tatsächlich steckt viel harte und disziplinierte Arbeit hinter dem Studium in der Zelle. Wer die Einsendeaufgaben nicht packt, wird nicht zur Klausur zugelassen. Das Prüfungsamt bescheinigt den inhaftierten Studenten jedoch „gute Erfolge“.

Viele Gefangene in anderen Haftanstalten machen von den Möglichkeiten der Fernuniversität als Gasthörer Gebrauch, auch wenn sie keinen Abschluß anstreben oder keine Hochschulzulassung haben. Für sie bietet das Angebot der Fernuniversität eine Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung hinter Gittern

Abbau der Radioanlagen in Gefängnissen beginnt in Kürze

In Kürze wird mit dem von Justizsenat Oxford seit längerem geplanten teilweise Abbau der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Berliner Haftanstalten begonnen. Die teilte gestern ein Vertreter der Justizverwaltung auf Anfrage mit. Es sei vorgesehen, die in den Zellen installierten Lautsprecher lediglich im Untersuchungshaftbereich zu belassen. In die Zellen der Gefängnis-Altbauten sollen Steckdosen eingebaut werden, um den Häftlingen einen Radioempfang ohne kostspielige Batteriebetrieb zu ermöglichen. In den Neubauten, in denen alle Zellen bereits an das Stromnetz angeschlossen sind, blieben die Lautsprecheranlagen bestehen, da sie auch die „hausinternen Kommunikation“ dienen. Allerdings werden über sie keine Rundfunksendungen mehr zu empfangen sein.

Gefangene, die über kein eigenes Radiogerät verfügen, sollen eines leihweise erhalten, sofern sie als „bedürftig“ eingestuft werden. Da Kriterium der Bedürftigkeit ist jedoch noch nicht endgültig geklärt, hieß es weiter. Dahe sei auch noch unklar, wieviel Radios angeschafft werden müssen und aus welchen Haushaltsmitteln dies geschehen soll.

Wie berichtet, sollen die Gemeinschafts-Anlagen aus Kostengründen abgebaut werden. Für Rundfunkgebühren und Reparaturarbeiten müßten jährlich etwa 300 000 DM ausgegeben werden. Rund die Hälfte aller Häftlinge verfügen nach Angaben der Justizverwaltung ohnehin über ein eigenes Radiogerät und seien meist von der Entrichtung der Rundfunkgebühr befreit. (Tsp)

Hinweis der Pädagogischen-Abteilung:

Die Gruppe der Tegeler Fernstudenten hat die Möglichkeit, sich an jedem ersten Dienstag im Monat zwecks Kommunikation und Beratung durch einen Mitarbeiter des Studienzentrums im Schulzentrum zu treffen.

DIE TAGESZEITUNG (vom 3.12.84)

Gegen-Gefangenenzeitung in Tegel

»Durchblick« statt »Lichtblick«

»Es ist wieder mal Zeit, den Durchblick auferstehen zu lassen, heißt es lapidar in dem DIN A5-Heft, das den Untertitel »unabhängige, unzensurierte Gefangenenzeitung« trägt. »Durchblick«, von dem soeben in 3.000er Auflage die Nullnummer erschien, soll den Gefangenen in Tegel die Informationen bringen, die ihnen die offizielle Gefangenenzeitung »Lichtblick« wohl vorenthalten wird, nachdem die Anstaltsleitung den mißliebigen Redakteur Warther durch einen ihr genehmen Mann ersetzt hat.

Vom alten »Lichtblick« sei nach dem von oben verordneten Personalaustausch nur noch der Name und die Adresse geblieben, schreiben die »Durchblick«-Redakteure und verweisen auf die Tatsache, daß es schon zweimal notwendig war, mit dem »Durchblick« die Berichterstattung im Knast durch unabhängige und kritische Berichterstattung zu ergänzen: 1976, als die damalige Lichtblick-Redaktion sich zu »übelen ausländerfeindlichen Machenschaften der Knastverwal-

tung« nicht geäußert habe und 1980, als sie die geplante Einführung von Lichtbildausweisen für die Gefangenen als »halb so schlimm« abtat. Die jeweilige Gegen-Gefangenenzeitung habe mit ihrer kritischen Berichterstattung ein großes Echo bei den Gefangenen hervorgerufen, darauf hofft die »Durchblick«-Redaktion auch jetzt. Denn der »Durchblick«, so heißt es, »schreibt unzensuriert« und zwar so lange, »wie es nötig ist.« taz

PRESSES
PRESSES

DIE TAGESZEITUNG (vom 6.12.84)

Gesammelte Gnade

Im Zuge eines »Sammelgnadenerweises« sind in Berlin 135 Strafgefangene wegen des bevorstehenden Weihnachtsfestes vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Einer Mitteilung des Justizsprechers zufolge konnten im vergangenen Jahr 142 Strafgefangene vor dem Ende ihrer regulären Haftzeit im Dezember nach Hause zurückkehren. Betroffen seien nur solche Gefangene, die ihre Strafe ohnedies in der Zeit bis zum 15. Januar 1985 verbüßt hätten, teilte der Sprecher mit. Von dem Gnadenerlaß ausgeschlossen sind Knackis, die wegen Rauschgift- oder Staatsschutzdelikten oder wegen grober Gewalttätigkeit verurteilt wurden. Insgesamt befinden sich in den Berliner Haftanstalten gegenwärtig 3.932 Gefangene. ap/taz

DER TAGE

Nur noch pro

Von der Arbeitsleistung des Justizsenats Oxford jetzt FDP-Abgeordneter klärte, rund Im ersten H Gesuche. Ge folge von Z seit 1978 du werden. 26 schen zur Ve

Strafgefängene „ausgeliehen“

Göttingen (dpa)

Der vorläufig vom Dienst suspendierte Leiter der Justizvollzugsanstalt Göttingen muß sich seit gestern vor der Zweiten Großen Strafkammer des Landgerichts Göttingen für zahlreiche Straftaten verantworten, die ihn möglicherweise selbst zum Insassen einer Vollzugsanstalt machen.

Verwahrungsbruch, Urkundenunterdrückung, Strafvereitelung und Rechtsbeugung wirft ihm die Staatsanwaltschaft vor. Der Strafrahmen, so das Gericht zum Auftakt des Prozesses, bewegt sich zwischen einem Jahr und fünf Jahren.

Freiheitsstrafen verbüßende hochqualifizierte Handwerker seiner Anstalt, so die Anklage, sollen an dem Haus des Oberregierungsrates in einer Göttinger Landgemeinde gearbeitet haben. Doch statt mit der Staatskasse „Facharbeit“ abzurechnen, soll er sich selbst „Hilfs- und Außenarbeiten“ in Rechnung gestellt haben. Der Gewinn für den Juristen: rund 10 000 Mark.

Oxford verteidigt Trennung von Mutter und Kind in Gefängnis

DER TAGESSPIEGEL (vom 30.11.84)

Gericht prüft Entzug des Sorgerechts — Streit im Rechtsausschuß

Justizsenator Oxford wiederholte gestern vor dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses seine Bedenken gegen die Zusammenlegung einer Strafgefängenen mit ihrem fünf Wochen alten Baby da dies für die Entwicklung des Kindes nicht ratsam sei. Wie berichtet, war die in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße einsitzende Frau am 20. Oktober in der Klinik Pulsstraße von einem Sohn entbunden worden. Seit der Entbindung sind Mutter und Kind auf Veranlassung der Justizverwaltung getrennt. Das Baby lebt derzeit in einem Heim, wo auch seine zweieinhalbjährige Schwester untergebracht ist.

Gegenwärtig, so Oxford weiter, prüfe ein Vormundschaftsgericht, ob der 36jährigen Mutter das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen werden soll. Die mehrfach vorbestrafte Frau war im vergangenen Jahr, wie berichtet, zu elf Jahren Haft wegen zwei vollendeter und einer versuchten räuberischen Erpressung verurteilt worden. Die Tat hatte sie gemeinsam mit ihrem Ehemann, der zu achteinhalb Jahren Haft verurteilt wurde, und ihrem damals 14jährigen Sohn begangen. Falls der Frau das Sorgerecht entzogen werden sollte, will nach Angaben Oxford eine Familie das Baby und dessen Schwester aufnehmen. Die Mutter verweigert dazu ihre Zustimmung.

Für den Fall, daß die Strafgefängene ihr Sorgerecht behält, besteht die gesetzliche

Möglichkeit, das Kind bei der Mutter in der Vollzugsanstalt unterzubringen, bis es schulpflichtig wird. Das Konzept für eine sogenannte Mutter-Kind-Station in der neuen Frauenhaftanstalt Plötzensee, die 1985 eröffnet wird, sieht jedoch nur einen höchstens dreijährigen gemeinsamen Aufenthalt vor.

Der Leiter der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße, Höflich, trat Behauptungen entgegen, wonach die Strafgefängene sogar im Kreißaal der Klinik Pulsstraße mit Handschellen an ihr Bett gefesselt worden sei. Richtig sei dagegen, daß die 36jährige gefesselt war, als sie im Krankenhaus Besuch von ihrer Anwältin erhielt. Gleiches mußte, so Höflich, aus Sicherheitsgründen veranlaßt werden, als die Frau in einer anderen Klinik ihr Kind besuchen konnte.

DER TAGESSPIEGEL (vom 29.11.84)

Häftlinge kamen in fast 99 Prozent der Fälle vom Urlaub zurück

Von 23 189 Urlaubsausgängen sind im vergangenen Jahr die Berliner Strafgefängenen in 22 872 Fällen freiwillig zurückgekehrt. Das entspricht einer Quote von 98,63 Prozent. Wie Justizsenator Oxford dem SPD-Abgeordneten Rüter auf eine Kleine Anfrage hin mitteilte, hat Baden-Württemberg mit 99,0 Prozent die höchste, Schleswig-Holstein mit 96,0 Prozent die niedrigste Rückkehrquote. (Tsp)

DER TAGESSPIEGEL (vom 9.12.84)

Gefängnis-Baby

Zu dem Bericht „Zukunft eines Gefängnis-Babys unklar“ im Berliner Teil ist zu sagen: Wer wo immer das Kind gezeugt haben mag — Es ist bedauerlich, daß unter den Bedingungen des Knasts ein Kind gezeugt und zur Welt gekommen ist. Die Beteiligten haben hier ein hohes Maß an Verantwortungslosigkeit gegenüber der Zukunft eines solchen Kindes gezeigt.

Aber nicht nur sie: auch die Vertreter der Justiz haben verantwortungslos gehandelt — und das nicht nur im Zusammenhang mit der Geburt. Sie wollen das Kind von der Mutter trennen, jetzt und damit doch wohl auf Dauer. In der neuen Frauenstrafanstalt gibt es eine Mutter-Kind-Station. Mit Befremden habe ich in dem Artikel zur Kenntnis genommen, wie wenig Beachtung die Juristen dem Gutachten von medizinischen Fachleuten beimessen. Für sie gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, auch wenn sie sich unmenschlich auswirken. Sind die Menschen für die Gesetze da oder nicht die Gesetze für die Menschen?

Aus meiner Praxis weiß ich, daß juristisches Denken oft den von Psychologen, Ärzten und Sozialarbeitern erkannten Notwendigkeiten widerspricht. Im vorliegenden Fall sollte geprüft werden, ob im Interesse des Kindes der Mutter eine Haftunterbrechung gewährt werden kann. In der DDR und in Italien z.B. wird die Verbüßung der Strafe bei Frauen ausgesetzt, die ein Kind zur Welt gebracht haben und sich für seine Erziehung verantwortlich fühlen. Aus meiner Arbeit in der Jugendstrafanstalt weiß ich, daß ein gestörtes Verhältnis zum Elternhaus und Heimaufenthalte eine „kriminelle Karriere“ begünstigen. Der in Art. 6 GG garantierte Schutz der Familie sollte auch unter so extremen Bedingungen nicht preisgegeben werden.

Michel Popke, Pfarrer in der JVA Plötzensee

DER TAGESSPIEGEL (vom 12.12.84)

Haft wegen tätowierter Hakenkreuze auf den Armen

Weil er auf seinen Armen zwei tätowierte Hakenkreuze im Gefängnis offen getragen hatte, ist ein 24jähriger Häftling gestern vom Amtsgericht Tiergarten wegen fortgesetzten Verwendens verfassungsfeindlicher Kennzeichen zu einem Monat Haft verurteilt worden. Die Hakenkreuze hatte sich der Arbeiter seiner Aussage nach mit zwölf oder 13 Jahren in einem Heim „aus jugendlichem Leichtsin“ eintätowieren lassen. Auf die Frage, warum er die NS-Symbole immer noch trage, antwortete der Mann, er habe sie „halt mal druff“, und sie würden ihn nicht stören. Andererseits sei er bereit, sich die Hakenkreuze nach der Haftentlassung entfernen zu lassen.

Der Staatsanwalt, der drei Monate Gefängnis beantragt hatte, betonte, er zweifle daran, daß sich der Angeklagte die Hakenkreuze entfernen lassen wolle, zumal er sie auch im Prozeß „groß und strahlend“ zur Schau gestellt habe. Wie bereits bei seiner Verurteilung wegen Diebstahls vom Januar dieses Jahres wurde dem Arbeiter auch hier eine verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt. Es komme nun darauf an, dem Angeklagten bewußt zu machen, daß Millionen von Menschen unter dem Symbol, das er hier so freimütig hochhalte, gelitten hätten, meinte die Vorsitzende Richterin in der Urteilsbegründung. (dpa)

IEGEL
ECET

IEGEL (vom 11.12.84)

sechs Stunden Arbeit dstrafen-Tagessatz

glichkeit, Geldstrafen durch zu tilgen, wird nach Angaben rs zunehmend Gebrauch ge- e 1979 wurden, wie Senator f eine Kleine Anfrage des en Karl-Heinz Baetge ertnsprechende Anträge gestellt. ihr 1984 waren es bereits 140 rafen, deren Vollstreckung inngsunfähigkeit droht, können sogenante freie Arbeit getilgt tutionen stehen hierfür inzwigung. (Tsp)



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS 4

Insassenvertretung kein Gesprächspartner für die Justizverwaltung

Nachdem es erst vor kurzem zu Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem "LICHTBLICK" kam, die von der Anstaltsleitung (aus)gelöst wurden, scheint sich ähnliches im Zusammenhang mit den Insassenvertretungen anzubahnen, wofür in diesem Fall die Justizverwaltung der Aus(löser) ist.

Anfang September 1984 baten wir den in der Justizverwaltung für die sozialtherapeutische Anstalt (SothA) zuständigen "Chefpsychologen", Herrn Schmidt, telefonisch um ein informatives Gespräch mit der Insassenvertretung (I.V.). Herr Schmidt sagte spontan zu.

Mit Schreiben vom 9. September 1984 bedankten wir uns höflich für die Gesprächsbereitschaft, baten diese Einladung auch an den für die SothA zuständigen juristischen Fachaufsichtsreferenten, Herrn Baldszuhn, weiterzuleiten und teilten gleichzeitig die zu erörternden Themen mit.

U.a. wollten wir uns - stellvertretend für die übrigen Gefangenen der SothA - mit den beiden Herren über die in der Teilanstalt IV praktizierte Sozialtherapie unterhalten, also Konzept, Zukunftsplanung, Urlaub, Ausgang, Freigang, Zuständigkeit und schließlich auch über die sog. Notbelegung in der SothA.

Nichts Böses ahnend, da solche Gespräche zwischen Insassenvertretungen und Justizverwaltung, Politikern usw. schon häufig in allen Teilanstalten stattgefunden haben, warteten wir zuversichtlich auf die baldige Mitteilung eines Gesprächstermins.

Wir mußten bis Ende Oktober warten, um dann mittels Zwischenbescheid der Justizverwaltung zu erfahren, daß die Sache geprüft würde.

Erst jetzt, genau drei Monate nach unserem Einladungsschreiben, erhielten wir den folgenden endgültigen Bescheid, der in der I.V. zu den unterschiedlichsten Reaktionen führte, die hier besser nicht näher beschrieben werden sollten.

5. Dezember 1984

Der Senator für Justiz

An die
Insassenvertretung der
Sozialtherapeutischen
Anstalt der
Justizvollzugsanstalt

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrter Herr Sonntag!

Auf Ihr Schreiben vom 9. September 1984 und im Anschluß an meinen Zwischenbescheid vom 25. Oktober 1984 teile ich Ihnen nach eingehender Überprüfung Ihres Wunsches mit, daß ich eine Beteiligung von Vertretern der Fachaufsichtsbehörde an dem von Ihnen gewünschten Gespräch über die in Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Themen nicht für sachdienlich halte. Die Themenbereiche fallen nicht in das Aufgabengebiet der Insassenvertretung der Sozialtherapeutischen Anstalt. Im übrigen weise ich darauf hin, daß jeder Gefangene Gelegenheit hat, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Desgleichen besteht die Möglichkeit, daß ein Gefangener sich in eigenen Angelegenheiten an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden kann, wenn dieser die Anstalt besucht.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Baldszuhn

Normalerweise wäre ein Kommentar zu diesem Schrieb überflüssig, da sein Inhalt allein für sich spricht; doch ein paar Bemerkungen bzw. Fragen können wir uns dazu nun doch nicht verkneifen.

In § 160 StVollG (Gefangenenmitverantwortung) heißt es:

" Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."

Die in unserem Schreiben an die Justizverwaltung vorgeschlagenen Gesprächsthemen hatten fast ausschließlich den hier praktizierten sozialtherapeutischen Vollzug zum Inhalt. Dieser Vollzug unterscheidet sich vom Regelvollzug in erster Linie dadurch, daß die in ihm untergebrachten Menschen therapiert, also in vielen Gesprächen zwischen Therapeuten und Klienten zum Nach-, Mit- und Umdenken angeregt und überzeugt werden sollen. Alles, was damit zusammenhängt, sollte offen und wenn nötig auch kontrovers diskutiert werden, und ist deshalb für alle davon betroffenen Gefangenen von gemeinsamem Interesse, das wir als ihre gewählten Vertreter zu vertreten haben.



Wir werden also nochmals die zuständigen Damen und Herren in der Justizverwaltung zu einem Gespräch einladen, das die Aufgaben und Möglichkeiten einer Insassenvertretung zum Inhalt haben wird. Dabei werden in etwa folgende Fragen zu beantworten und zu erörtern sein:

- Was sind Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die von den Insassenvertretungen vertreten werden können/sollen?
- Sollen Insassenvertretungen in Zukunft nur noch für Fernseh Abstimmungen und ähnliche nebensächliche Bereiche zuständig sein?
- Wären Insassenvertretungen unter solchen Bedingungen überhaupt noch notwendig oder sinnvoll - oder sollen, sie ganz abgeschafft werden?

Im übrigen werden wir, wie in dem Bescheid der Justizverwaltung angeführt, allen Insassen der SothA vorschlagen, sich zu einem Gespräch mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde vorzumelden, wenn dieser die Anstalt besucht - die dafür vorgesehenen Bücher liegen in den "Zentralen" der einzelnen Teilanstalten. Bei der Gelegenheit kann dann der betreffende Aufsichtsbehördenvertreter die Themenbereiche, für die die I.V. angeblich nicht zuständig sein soll, mit jedem Gefangenen einzeln (180 gibt's in der TA IV) erörtern.

Insassenvertretungen TA IV



INSASSENVERTRETUNG SothA
- HAUS IV -

Betr.: Gefangeneneinkauf/Automatenzug

Bevor wir auf dieses Thema eingehen, ein paar Worte zur Boykott-Hysterie betreffend LICHTBLICK. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt den LICHTBLICK zu boykottieren ist wohl das Letzte, was die I.V. HAUS IV (und vielen anderen) einfallen würde. Sicher war der letzte LICHTBLICK nicht so ausgefeilt wie wir es von Hotte gewöhnt waren - doch hat sich an seinem Inhalt ja nix geändert - oder?

Was soll also der Boykott? Das i-Tüpfelchen war, daß zugleich mit dem LICHTBLICK uns eine Schrift übersandt wurde, welche sich "DURCHBLICK" nennt. Hier hat sich wohl jemand mit fremden Federn geschmückt - nicht nur wegen der Betitelung "DURCHBLICK", sondern, was fast noch schlimmer ist, es wird die damalige Kampfschrift gegen den anstaltskonformen LICHTBLICK (1976) auf ein Niveau gezerrt (in aller Öffentlichkeit), daß es eine Schande für jeden kämpferischen Geist ist. Von vielen Seiten wurden wir gefragt, was dieses "Blättchen" soll. Wie darauf eine Antwort finden, als wie: Es gibt Leute, die sind so links, das sie rechts wieder rauskommen!

Aber zum Glück gabs nicht nur Ärger in der JVA, denn wie ihr wißt, sind wir alle einen Schritt vorwärts gekommen. Unter dem Motto: in einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist, hat die I.V. (HAUS IV) schon vor längerer Zeit den Gefangeneneinkauf auf's Korn genommen. Denn den



**DIE
INSASSENVERTRETUNG
INFORMIERT:**

gesunden Körper können wir wohl kaum mit dem Anstaltsfraß erreichen. Und das überbeuerte 08/15 - Warenangebot der Fa. Frey war unserem "Wohlbefinden" auch nicht gerade zuträglich. Die Gespräche diesbezüglich mit der Wirtschaftsverwaltung, Herrn Mewes, gestalteten sich recht zähflüssig, so griffen wir zur direkten Aktion. Die Unterschriftensammlung betreffend der Ablösung der Fa. Frey und als Vorschlag der I.V., die Fa. Penny-Markt als unseren neuen Lebensmittelhändler zu verpflichten, wurde von allen Kollegen der JVA mit Freude aufgenommen, was über 1 000 Unterschriften bei dem Schreiben an den Justizsenator belegten.

Einige Stichpunkte zum derzeitigen Stand der Dinge:

Der Vertrag mit der Fa. Frey (Laufzeit 1 Jahr) wurde (noch) nicht verlängert! Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1985 und müßte durch die Justizverwaltung bis zum 31. Dezember 1984 gekündigt werden.

Senatsdirektor von Stahl (Justizverwaltung) hat in der Justizausschußsitzung des Abgeordnetenhauses am 29. November 1984 keine Bedenken gegen einen Vertrag mit der Fa. Penny-Markt erhoben. Der Vertreter der Fa. Penny, Herr Zillmann, hat inzwischen von der Vertragsabteilung der Justizverwaltung (Herr Paulsens) die entsprechenden Unterlagen für die Einkaufs-

übernahme erhalten und sie an die Zentrale des Penny-Marktes zur weiteren Überprüfung gesandt.

Wenn ein Vertrag zwischen Penny-Markt und Justizverwaltung zustandekommen sollte, würde er mit dem 1. April 1985 in kraft treten.

Ähnlich wird eventuell mit dem Automatenzug verfahren. Mir fällt dazu der Leserbrief im letzten LICHTBLICK ein, wo einige Frauen in der Leichter Straße ebenso sauer sind wie wir, denn der Automatenzug ist nicht nur vom Preis, sondern auch vom Angebot her unter aller Sau. Bei uns in der JVA Tegel ist die Fa. Naujoks dafür verantwortlich - wir werden sehen, in wie weit sie sich verhandlungsbereit zeigt.

Insassenvertretung HAUS IV
(SothA)

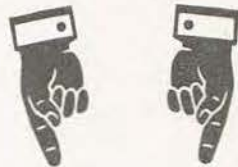
Gerade noch rechtzeitig vor Redaktionsschluß erreichte uns folgende offizielle Mitteilung des Senators für Justiz:

Die Insassenvertretungen haben mit Schreiben vom 20. und 25. November 1984 gegenüber dem Senator für Justiz den Gefangeneneinkauf beanstandet.

Da die Fa. Penny-Märkte bereits vor diesen Schreiben ihr Interesse am Gefangeneneinkauf bekundet hatte, wird deren Angebot zur Zeit vom Senator für Justiz geprüft.

Falls tatsächlich Verbesserungen erzielt werden können, wird die Senatsverwaltung unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Neuorganisation ergreifen.

Im Auftrag des Senats
Dr. Wegener



Hallo Lichtblicker

Alle schon resigniert?

In der JVA Werl haben Inhaftierte eine einmalige Aktion mit dem Ziel gestartet: "Inhaftierte - Knackis - in die Parlamente".

Ich finde es persönlich sehr deprimierend, daß sich erst 360 von ca. 60.000 Straf- und Untersuchungsgefangenen der Initiative "Solidarität" angeschlossen haben. Wir sitzen doch alle in einem Boot!

Frauen und Männer in den JVA's vereinigt euch, sammelt Unterschriften bzw. Stimmen und fordert ein Informationsblatt zur Initiative "Solidarität" bei folgenden Adressen an:

Erwin P. Remus
Postfach 302 (JVA)
4760 Werl

Achim Friedmann
Postfach 2969 (Haus III)
8580 Bayreuth

Wir können Briefporto und viel Arbeit sparen, wenn immer nur einer bzw. eine von einer Gruppe an uns schreibt. Bitte legt aber immer eine Rückportomarkte bei. Angesprochen sind auch Leute von draußen.

Solidarische Grüße
Achim Friedmann
JVA Bayreuth



Roland Drechsel
Seidelstraße 39 - TA V

Berlin 27, den 9. Dezember 1984

1000 Berlin 27



An den
Vorsitzenden der
41. Strafvollstreckungskammer
beim Landgericht Berlin
Turmstraße 91

1000 Berlin 21

Offener Brief

Betr.: Strafvollzugssache zum Aktenzeichen 60 K1s 4/77

Sehr geehrter Herr Zippel,

die Anrede sollten Sie als reine Höflichkeitsfloskel verstehen; denn Sie dürfen sicher sein, daß ich Sie weder achte noch ehre. Diese Tatsache trifft zumindest auf Ihre Person als sogenannter "Richter" zu.

Der Grund meines Schreibens ist darin zu suchen, daß ich vor nunmehr einem Jahr, anlässlich meiner Anhörung zu § 57 Abs. 1 und 2 StGB, vor der 41. Strafvollstreckungskammer stand, deren Vorsitz Sie ja (leider) führen.

Meine Entscheidung vor Ihrer Kammer war mit der Hoffnung verbunden, daß ich zu den ca. 5 bis 6 % gehöre, die im Bundesland Berlin nach Verbüßung von 2/3 der Strafzeit entlassen werden. Meine Hoffnung stützte sich berechtigter Weise darauf, da doch die für mich zuständige Staatsanwaltschaft einen direkten Antrag stellte, mich nach Verbüßung von 2/3 der Strafzeit zu entlassen. Von der Leitung der NA Hakenfelde wurde in einer diesbezüglichen Stellungnahme meine Entlassung ebenfalls befürwortet bzw. empfohlen.

Ich selbst hatte Ihrer Kammer ca. 150 bis 200 Tagesausgänge und Urlaubstage vorzuweisen, die von mir beanstandungsfrei absolviert wurden. Von einer drei-wöchigen Haftunterbrechung, die ich für eine notwendige Operation erhielt und die ebenfalls beanstandungsfrei verlief, soll hier gar nicht die Rede sein.

Was mein damaliges soziales Umfeld betraf, so brachte ich auch hier die besten Voraussetzungen mit, die meine Wiedereingliederung in dieser/unserer Gesellschaft ermöglicht hätte. In mühevoller Arbeit hatte ich mir noch während meiner Straftat in Tegel (seit 1981), eine feste Beziehung zu einer im "öffentlichen Dienst" beschäftigten Frau und deren Sohn aufgebaut, die trotz der schwierigen, extremen psychischen Situation intakt blieb und gut harmonierte.

Meine berufliche Zukunft konnte damals nicht geplant werden, weil resultierend aus einem Arbeitsunfall, den ich in der VA Düppel hatte, der bereits erwähnten Operation eine weitere folgen sollte. Laut ärztlichem Gutachten des Professors Dr. Rehmanzadeh, Facharzt für Orthopädie am Klinikum Steglitz, hätte diese zweite Operation eine neun-monatige Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt. Und diese Gutachten hatten Sie, Herr Zippel, beim damaligen Anhörungstermin vor sich liegen.

Sie wußten also, daß meine Beugesehne des linken Daumens gerissen war und Sie wußten auch, daß ich von der Arztgeschäftsstelle der NA Hakenfelde und den Ärzten des Klinikums Steglitz bis auf weiteres arbeitsunfähig geschrieben war.

Trotz vorgenannter Voraussetzungen und Umstände lehnten Sie nebst Ihrer beiden "Damen" eine Entlassung nach § 57 Abs. 1 und 2 StGB ab. Ihre Ablehnungsgründe, die ich Ihnen hier nochmals in Erinnerung rufen möchte, waren *mündlich* folgende:

Zitat!: Tja Herr Drechsel, alles was ich hier über sie lese - gemeint waren die eingegangenen Stellungnahmen - hört sich sehr gut an. Trotzdem, raus lassen kann ich sie nicht; denn aus den Akten geht eindeutig hervor - und das zeigt auch ihre Straftat -, daß sie gefährlich sind. *Zitatende!*

Nachdem ich Ihre Frage, ob ich meinen Antrag zurückziehe - schon diese Frage ist rechtswidrig -, verneinte, berieten Sie sich kurz mit Ihren beiden beisitzenden Richterinnen. Unmittelbar danach eröffneten Sie mir, daß ich ein Jahr Freigang absolvieren sollte. Im November 1984 könne ich dann nochmals einen Antrag auf vorzeitige Entlassung stellen. Mein Hinweis, daß ich bis auf weiteres arbeitsunfähig geschrieben sei und eine zweite Operation nötig bzw. beabsichtigt ist, wurde Ihrerseits damit abgetan: *Zitat!*: das ist ihr Problem Herr Drechsel, damit müssen sie fertig werden. *Zitatende!*

Desweiteren machte ich Sie auch darauf aufmerksam, daß meine Verlobte die Grenze der psychischen Belastungsfähigkeit erreicht hätte und eine weiterhin andauernde Haftzeit den Bruch der Beziehung herbeiführen würde. Auch hier möchte ich Ihnen Ihre Antwort nicht vorenthalten, die da nämlich lautete: *Zitat!*: aber Herr Drechsel, gerade sie müßten doch eigentlich wissen, daß das der Strafvollzug so mit sich bringt. *Zitatende!*

Entgegen aller Vernunft ließ ich mich vor einem Jahr auf eigene Verantwortung gesundschreiben, um Ihrer Auflage, ein Jahr Freigang zu absolvieren, nachzukommen. Dieser Schritt wider aller Vernunft wurde in allererster Linie deshalb von mir getan, weil ich die verzweifelte Hoffnung hatte, nochmals ein Jahr lang die Beziehung zu meiner Verlobten unter weiterhin bestehender Belastung aufrecht zu erhalten. Außerdem, hätte ich keinen Freigang absolviert, so hätte ich mich automatisch selbst auf Endstrafe abgestellt. Schließlich war das Ihre Auflage, die Sie beschlossen hatten. Doch nachdem meine Verlobte zweieinhalb Jahre unter widrigsten Umständen zu mir gehalten hatte, erfolgte im März 1984 die Trennung.

Heute, nachdem ein Jahr vergangen ist, ist meinerseits resümierend festzustellen:

- a) Am 4. Juni 1984 legte ich den Freigang nieder und kehrte nicht in die NA Hakenfelde zurück. Ich entzog mich drei Wochen der Strafvollstreckung. Während dieser drei Wochen versuchte ich die Beziehung zu meiner Verlobten zu "retten". Dieser Versuch scheiterte jedoch. Am 26. Juni 1984 stellte ich mich wieder zur Verbüßung meiner restlichen Freiheitsstrafe in der JVA Tegel. Diesbezüglich sei noch erwähnt, daß ich trotz der extremen Situation des dreiwöchigen Strafentzuges und meiner Gefährlichkeit - wie Sie sich so schön auszudrücken pflegten - nicht straffällig wurde.
- b) Aufgrund der nicht durchgeführten Operation ist mein linker Daumen steif, Ring-, Mittel-, Zeigefinger und Daumen sind gefühllos, so daß daraus eine beschränkte Erwerbsunfähigkeit resultiert, die mit einer Rente von der LVA ausgeglichen wird. Ich glaube im Namen aller Versicherten, die Sozialabgaben an die LVA leisten, zu sprechen, wenn ich hier an dieser Stelle sage, daß eigentlich **S i e** diese Rente aus eigener Tasche bezahlen müßten. Denn ohne Rücksichtnahme auf meinen gesundheitlichen Zustand machten Sie mir die "erpresserische Auflage", ein Jahr lang Freigang zu absolvieren. Ansonsten gäbe es keine vorzeitige Entlassung.

c) Die soziale Bindung zu meiner Verlobten und deren Sohn gehören der Vergangenheit an.

B R A V O (!!!) Herr Richter Zippel und herzliche Gratulation. Durch Ihre sogenannte "Rechtsprechung" haben Sie es doch wieder einmal geschafft das kaputt zu machen, was ich mir in mühevoller Arbeit aufbaute und was engagierte Bedienstete des Vollzugs förderten und unterstützten. Für Sie sind jedoch Stellungnahmen, die von Vollzugsbediensteten erstellt werden und die über Jahre hinweg mit der Betreuung und Resozialisierungsarbeit betraut sind, "lästiges Beiwerk", welches gerade mal für's "stille Örtchen" gut ist.

Sie und Ihre beiden beisitzenden Richterinnen stützen sich in Ihrer Rechts- und Beschlußfassung lieber auf Akten, die da nämlich genau aussagen, wie oft der Antragsteller schon straffällig wurde und welcher ein "böser Mensch" er doch bei der Begehung seiner Straftat war. Daß eine Akte ein "toter" Gegenstand ist und daß die Straftaten schon Jahre zurückliegen, wollen/möchten Sie in Ihrer "kleinkarierten Denkweise" nicht mit einbeziehen. Was soll auch der ganze Aufwand!? Wenn Unrecht gesprochen bzw. beschlossen wird, so ist es doch nur ein ehemaliger Straftäter der davon betroffen ist. Der, der doch sowieso zum Abschaum der Menschheit gehört, soll gefälligst büßen und schmachten und zwar bis zum letzten Tag seiner Strafe, gelle Richter Zippel?

Da ich leider kein Einzelfall bin, der unter Ihrer "Rechtsprechung" zu leiden hat, möchte ich im Namen all derer, denen gleiches Unrecht widerfuhr, abschließend folgendes mitteilen:

Das StVollzG sieht vor, daß der Inhaftierte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe wieder fähig wird, in sozialer Verantwortung zukünftig ein straffreies Leben zu führen. Seine Bereitschaft dazu ist zu wecken und zu fördern. Nicht jeder, aber viele sind im Vollzug der Freiheitsstrafe bemüht, dieser Gesetzesaufgabe nachzukommen. Dieses Bemühen wird auch teilweise - wohlgemerkt teilweise, denn die Regel ist, daß die Vollzugsbehörde das StVollzG mit Füßen tritt und dabei von den einzelnen Gerichten, sprich Strafvollstreckungskammern, noch unterstützt wird - von der Vollzugsbehörde gefördert und unterstützt.

Wenn dann der Gefangene nach drei, fünf, sieben oder mehr Jahren der Meinung ist, die Früchte seiner an sich geleisteten Arbeit zu ernten, indem er voller Hoffnung vor die 41. Strafvollstreckungskammer tritt, um nach § 57 StGB angehört zu werden, da bekommt er von Ihnen, Herr Zippel, voller Zynismus und Hohn zu hören, daß eine vorzeitige Entlassung nicht in Betracht kommt, weil er doch soundsoviel Mal vorbestraft ist, die Schwere seiner Straftat rechtfertigt nicht ..., es ist der Gesellschaft gegenüber nicht zu verantworten ... und ähnlich abgedroschene Sprüche.

In 2 bis 5 Minuten - länger dauert bei Ihnen ja eine derartige Anhörung nicht - machen Sie mit schablonierten und dem Gesetzeszweck zuwiderlaufenden Sprüchen das kaputt, was sich der Betroffene in jahrelanger mühevoller Arbeit aufbaute. Statt Anerkennung seines Bemühens, wieder ein fähiges Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, bekommt er von Ihnen, Herr Zippel, einen gewaltigen Tritt in den Hintern. (Wie vereinbaren Sie, Herr Richter Zippel, das mit Ihrem Gewissen?)

Nachdem ein Gefangener diesen Tritt in den Hintern verarbeitet hat, so ist ihm nicht mehr zu verdenken, wenn er endgültig den Glauben an das Gute und die Gerechtigkeit verliert. Er resigniert und gelangt zu der Ansicht, "die wollen ja gar nicht, daß unsereins wieder festen Fuß faßt". Hilflosigkeit und Verzweiflung werden in kürzester Zeit zu abgrundtiefem Haß und Verachtung. Und letztgenannte Eigenschaften prägen dann den Gefangenen in seiner noch restlichen zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Im Anschluß daran, Herr Richter Zippel, wenn Ihr Leit-

spruch "es kann nicht verantwortet werden zu erproben ..." gegenstandslos bzw. die Geltung verloren hat, weil nämlich der Betroffene seine Strafe bis auf den letzten Tag verbüßt und er entlassen werden muß, wehe, wenn dann dieser monate- oder gar jahrelange angestaute Haß und die Verachtung zum Ausdruck kommen.

Sie, Herr Richter Zippel, der Sie im Namen des Volkes Recht sprechen und beschließen sollte, mißbrauchen den Namen des Volkes, indem Sie Unrecht sprechen. Ich gehe sogar so weit, indem ich behaupte, daß Sie nicht im Sinne des Volkes handeln. Vielmehr bin ich der Meinung, daß Sie sich in Ihrer "Rechtsprechung" von persönlichen Motiven leiten lassen. Bestärkt werde ich in meiner Meinung darin, wenn ich andere Bundesländer als Vergleich zu Berlin heranziehe. In Westdeutschland liegt prozentual gesehen die Entlassung nach Verbüßung von 2/3 der Strafe zwischen 15 und 60 Prozent. In Berlin jedoch nur bei 5 Prozent. Warum in Berlin nur 5 Prozent, Herr Richter Zippel? Sind Westdeutsche Spitzbuben weniger "böse" als die hier in Berlin? Oder trifft ganz einfach meine Meinung zu, daß Sie sich - wie bereits erwähnt - ganz einfach von persönlichen Motiven leiten lassen?

Daß im Bundesland Berlin die Strafvollstreckungskammern die "Abstellgleise der beruflichen Laufbahn" der einzelnen Richter/innen sind, ist mir wohl bekannt. Wie es nun den Anschein hat, macht sich die verpa(tz)te berufliche Laufbahn auch in der (Un-)Rechtsprechung der einzelnen Kammern, insbesondere der 41. Strafvollstreckungskammer bemerkbar. Und hier sollte sich der eine oder andere Richter mal vor Augen halten, daß er dann Stärke und Charakter beweist, wenn er sein Versagen im beruflichen Bereich nicht zu einer persönlichen Sache ausarten läßt, sondern ohne persönliche Gefühlsempfindungen Recht spricht und beschließt.

Diese meine Worte, die ich nicht anders auszudrücken vermag, sind zugleich die Verzichtserklärung, nochmals von Ihrer Kammer angehört zu werden.

Roland Drechsel

Verteiler: LG-Präsident, Staatsanwaltschaft LG Berlin, AL Hakenfelde, SPD-Abgeordneten Dr. Andreas Gerl, Senator für Justiz, Tagesspiegel, Volksblatt Berlin



Ziehen Sie Ihren Antrag auf eine vorzeitige Entlassung nun zurück oder soll er Ihnen erst eine saftige Ablehnung verpassen?

Berliner Abgeordnetenhaus

LANDESPRESSEDIENST



Kleine Anfrage Nr. 4251 des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl (SPD) vom 16.11.1984 über VERWAHRVOLLZUG IN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL

1. Trifft es zu, daß in der Teilanstalt III in der Justizvollzugsanstalt Tegel Regelvollzug, also Verwahrvollzug, praktiziert wird, den es nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes nicht mehr zu geben hat?
 - a) Wenn nein, worin besteht in der Teilanstalt III die Konzeption im Sinne des Strafvollzugsgesetzes?
 - b) Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt der Senat einzuleiten, um dem Gesetzesauftrag zu entsprechen?

2. Welche Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 StVollzG wurden in der Teilanstalt III der JVA Tegel in den Jahren 1982 bis 1984 ausgesprochen? Welche Verstöße lagen den Disziplinarmaßnahmen jeweils zugrunde?
3. Wurde und wird der Grundsatz der Spiegelung (insbesondere § 103 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 StVollzG) beachtet, wonach die Disziplinarmaßnahme in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Verstoß stehen muß, da sonst der pädagogische Einfluß nicht erkennbar ist?
4. Wird in der Teilanstalt III der JVA Tegel bei der Verhängung von Arrest dem gesetzgeberischen Willen Rechnung getragen, wonach Arrest nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholten Verfehlungen erteilt werden darf, wobei schwere Verstöße nur solche sind, die die äußere und/oder innere Sicherheit durch Ausbruch oder durch Gewalttätigkeiten gefährden, oder Störungen, die das Funktionieren von grundlegenden Arbeits- und Kommunikationszusammenhängen gefährden?

ANTWORT DES SENATS VOM 16.11.1984

Zu 1 a) und b): In der Teilanstalt III der Justizvollzugsanstalt Tegel wird "Regelvollzug mit verstärktem Freizeit- und Gruppenangeboten" praktiziert. Die Vollzugsform wird durch die baulichen Gegebenheiten der Teilanstalt III bedingt. Sie steht mit den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes, das keine einheitliche Vollzugsform, sondern einen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten differenzierten Strafvollzug vorsieht, in Einklang. Wohngruppenvollzug, wie er bereits in anderen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel durchgeführt wird, kann in diesem Bereich erst mit der Schaffung der räumlichen Verhältnisse durch Erstellen eines Ersatzbaus eingeführt werden.

Zu 2): In der Teilanstalt III, wie auch in den übrigen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel, wurden und werden die in

§ 103 Abs. 1 StVollzG normierten Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen und vollzogen. Eine Statistik der den einzelnen Disziplinarmaßnahmen zugrundeliegenden Verstöße wird nicht geführt. Aus der Erfahrung der Praxis läßt sich jedoch feststellen, daß bei der Mehrzahl der Disziplinarmaßnahmen folgende Verstöße zugrundelagen:

- Körperliche Auseinandersetzungen der Mitgefangenen untereinander,
- Alkoholbesitz bzw. -genuß,
- BTM-Besitz bzw. -Handel oder -Genuß,
- Beleidigung von Bediensteten,
- Nichtbefolgung von Weisungen,
- Besitz von nicht genehmigten Gegenständen,
- Installierung unerlaubter Stromquellen, sogenannte "Fremdanschlüsse".

Zu 3): Der Grundsatz der Spiegelung wurde und wird nach Maßgabe des § 103 Abs. 4 StVollzG beachtet.

Zu 4): Ja, wobei der Begriff "schwere Verfehlung" kein abschließender Katalog zugrundegelegt, sondern in jedem Einzelfall geprüft wird, ob der festgestellte Sachverhalt dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt.

Hermann O x f o r t
Senator für Justiz



Nur ein Kochbuch fehlt noch: Henkersmahlzeiten

Kleine Anfrage Nr. 4113 des Abgeordneten Karl-Heinz Baetge (F.D.P.) vom 27.9.1984 über das ALLGEMEINBILDENDE SCHULWESEN IM STRAFVOLLZUG:

1. a) Welche Gründe haben den Senat bewogen, die Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug vom Senator für Schulwesen, Jugend und Sport in den Zuständigkeitsbereich des Senators für Justiz zu überführen, b) wie sind die Zuständigkeiten im einzelnen geregelt?
2. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat diese Maßnahme für die Lehrer im Justizvollzug?
3. Hält der Senat es unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht für angebracht, die Lehrer der Oberschule Tegel erst unmittelbar zum Lehrgangsbeginn nach den Sommerferien über die bereits vollzogene Maßnahme in Kenntnis zu setzen?
4. Hält der Senat es für sachbezogen, den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel nicht nur mit der Dienstaufsicht, sondern nun auch mit der Fachaufsicht über das Lehrpersonal der Oberschule Tegel zu betrauen?
5. Trifft es zu, daß - entgegen der Behauptung des Senators für Justiz in seiner Rede anlässlich des Bundesvertretertages des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands am 22.6.1984 - in der Vergangenheit auch während der Sommer- und Osterferien Unterricht in der Oberschule Tegel erteilt wurde?
6. a) In welchem Umfang werden die zum Haupt- bzw. Realschulabschluß führenden, der bisherigen Form entsprechenden Lehrgänge im Justizvollzug fortgeführt? b) Ist beabsichtigt, die Stundentafel und die Dauer der Lehrgänge zu ändern?
7. a) Ist es zutreffend, daß der Senat für solche Strafgefangene, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, Befreiung von der Schulpflicht beabsichtigt? b) Wenn ja, welche Gründe sind hierfür maßgebend?

ANTWORT DES SENATS VOM 10.10.1984:

Zu 1 a) und b): Bisher wurde in der "Oberschule Tegel" Haupt- und Realschulunterricht durch hauptamtliche Lehrer, Stunden- und Honorarlehrer unter der Fachaufsicht des Senators für Schulwesen, Jugend und Sport durchgeführt. Die Abschlußprüfung erfolgte



Fotos: J. H. Darchinger, Frank Darchinger

nach den Ausführungsvorschriften über die Abendlehrgänge zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluß und dem Realschulabschluß entsprechenden Bildungsstandes durch anstaltsinterne Lehrer unter Vorsitz eines Mitarbeiters des Senators für Schulwesen, Jugend und Sport. Die Zeugnisse wurden von der "Oberschule Tegel" ausgestellt.

In der Jugendstrafanstalt Plötzensee stellte bislang die Pommern-Oberschule (Hauptschule) die für den Hauptschulabschluß erforderlichen Zeugnisse aus. Die Gefangenen galten als Schüler der Pommern-Oberschule.

Nach der ab 1. September 1984 geltenden Neuregelung erfolgt die Erteilung von Unterricht mit dem Ziel der Vorbereitung auf die Fremdenprüfungen zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses unter der Fachaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz. In den Fremdenprüfungen sind die Prüfungsausschüsse teils mit Lehrern der Vollzugsanstalten, teils mit Mitarbeitern des Senators für Schulwesen, Jugend und Sport besetzt, der auch die Zeugnisse ausstellt und vergibt. Hierdurch wird jeder Hinweis auf den Gefangenenstatus vermieden.

Durch diese Neuregelung wird eine klare Trennung zwischen Strafvollzug, der der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt, und von der Schulaufsicht zu verantwortendem Schulunterricht vollzogen. Der Strafvollzug erfüllt mit den auf schulische Abschlüsse vorbereitenden Lehrgängen die ihm nach § 38 StVollzG obliegenden Aufgaben, die Schulverwaltung bestätigt im Rahmen von besonderen Fremdenprüfungen den erworbenen Bildungsstand. Diese Regelung liegt auch im Interesse der Betroffenen, weil so die Bildungsmaßnahmen in verstärktem Maße sowohl inhaltlich als auch organisatorisch auf die Besonderheiten des Strafvollzuges abgestellt werden können. Das Ergebnis, daß die Schulaufsicht den allgemeinbildenden Unterricht im Strafvollzug nicht zu verantworten hat, entspricht im übrigen auch der Praxis in den meisten Bundesländern.

Zu 2: Keine. Die Lehrer im Strafvollzug unterstanden auch bislang der Dienstaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz.

Zu 3: Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel wurde mit Schreiben vom 13. August 1984 gebeten, hinsichtlich der ab 1. September

1984 einzurichtenden Haupt- und Realschulkurse nach der neuen Regelung zu verfahren. Diese wurde durch umfangreiche Dienstbesprechungen mit dem Rektor der früheren "Oberschule Tegel" bereits zuvor erörtert. Eine Verletzung der Fürsorgepflicht ist nicht erkennbar.

Zu 4: Wie zu 1).

Zu 5: Während der Ferien wurden Haupt- und Realschulkurse nicht durchgeführt. Es fand lediglich ein Sommerferienprogramm durch Honorarlehrer statt, das täglich eine Doppelstunde umfaßte.

Zu 6 a): Es ist beabsichtigt, die der bisherigen Form entsprechenden Lehrgänge in erweitertem Umfang durchzuführen.

Zu 6 b): Die Dauer der Lehrgänge bleibt unverändert. Die bisherigen Stundentafeln werden mit Rücksicht auf die Fremdenprüfung um das Fach "Arbeitslehre" erweitert.

Zu 7 a) und b): Eine Befreiung jugendlicher schulpflichtiger Gefangener von der allgemeinen Schulpflicht wird vom Senat im Rahmen der nächsten Schulgesetzänderung vorgeschlagen werden. Dies ist geboten, weil die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch der Berliner Schule zu erfüllen ist, zu deren Errichtung und Betrieb die Justizvollzugsanstalten nicht befugt sind. Ein den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechender Unterricht, der den Haupt- und Realschulabschluß ermöglicht, wird durch Maßnahmen nach § 38 StVollzG sichergestellt. Abschließend wird darauf hingewiesen, daß die Anzahl schulpflichtiger Jugendlicher selten mehr als fünf beträgt.

Hermann O x f o r t
Senator für Justiz



Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) über DATENVERARBEITUNG IN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT TEGEL:

1. Trifft es zu, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine ADV-Anlage betrieben wird, in der unter anderem auch die Gefangenenstammdaten gespeichert und verarbeitet werden?
2. Wenn ja, auf Grund welcher gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift wird die Anlage betrieben und die Daten verarbeitet?
3. Gilt für den Bereich der Justizvollzugsanstalt Tegel das Berliner Datenschutzgesetz in vollem Umfang?
4. Wenn ja, ist die Datenverarbeitung dieser ADV-Anlage gemäß § 12 des Berliner Datenschutzgesetzes veröffentlicht?
5. Hat die Justizvollzugsanstalt Tegel einen eigenen Datenschutzbeauftragten, wie im § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeschrieben und wer ist das gegebenenfalls?

ANTWORT DES SENATS VOM 6.12.1984

Zu 1.: Ja.

Zu 2.: Nrn. 18 und 19 Anlage I AV § 79 LHO.

Zu 3.: Ja.

Zu 4.: Die Gefangenenstammdaten wurde gemäß § 22 des Berliner Datenschutzgesetzes zum Dateienregister gemeldet.

Im Hinblick auf die vierteljährlichen Veröffentlichungstermine und der Gleichartigkeit der gespeicherten Daten wird die Veröffentlichung gemäß § 12 des Berliner Datenschutzgesetzes erst nach Einführung der ADV in allen Berliner Justizvollzugsanstalten voraussichtlich Anfang 1985 erfolgen.

Zu 5.: Nein. Ein Datenschutzbeauftragter gemäß § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes ist nur für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personalvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, zu bestellen.

Hermann O x f o r t
Senator für Justiz



HAF TRECHT

Vors. Richter am LG Dr. Jürgen Franke, Hamburg

Aus der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen 1983

GG Art. 1, 2; StVollzG § 84 II 1 (Körperliche Durchsuchung)

In einer Anstalt mit hohem Sicherheitsrisiko sind häufige auch stichprobenweise durchgeführte körperliche Durchsuchungen kein Verstoß gegen das Übermaß- oder Willkürverbot (OLG Hamm, Beschl. v. 29. 7. 1983 - 7 Vollz [Ws] 99/83, BfjStrVK 1983-1, 7).

Zur Durchsuchung von BtM-Gefangenen s. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16. 11. 1982 - 3 Ws 225/82, NSiZ 1983, 191f. = ZfStrVo 1983, 126ff. = BfjStrVK 1984-2, 6 (Ls).

GG Art. 6 I; StVollzG §§ 2-4, 7-9, 10 II 2, 11 I Nr. 1, II, 37 III, 80, 85, 88, 123 ff., 141-143, 152 II; StVollStrO Nrn. 24, 26 (Vollzugsplan; Vollstreckungsplan; Verlegung; Auswahlkriterien im Sondervollzug)

Der Gefangene hat Anspruch nur auf Erstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans, nicht auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 1. 1983 - 3 Ws 857/82 [SiVollz], ZfStrVo 1983, 245ff. = BfjStrVK 1983-1, 4 [Ls]).

Keine Aufnahme eines Kindes in eine Männer-JVA (OLG Hamm, Beschl. v. 30. 6. 1983 - 7 VAs 44/83, NSiZ 1983, 575 = BfjStrVK 1984-2, 6 [Ls]).

Ob Verlegung als der Behandlung oder Eingliederung förderlich, ist unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, Folgeremessen kann StVK nur im Rahmen des § 115 V StVollzG überprüfen (OLG Bremen, Beschl. v. 30. 6. 1983 - Ws 95/83, NSiZ 1983, 572f.).

Ein Gefangener, der durch erheblichen Strafrest, Straftat während Urlaubs und hartnäckige Weigerung, Anstaltskleidung zu tragen, Anlaß zu Flucht- und Mißbrauchsbefürchtung gibt, kann in eine besser gesicherte JVA verlegt werden, auch wenn damit längere Besuchsreise seiner Verlobten verbunden sind (OLG Bremen, Beschl. v. 6. 12. 1983 - Ws 199/83 [BL 272/83]). Der Wunsch eines Gefangenen, seine gleichfalls einsitzende Ehefrau häufiger sehen zu können, hat bei der Abwägung zwischen Regel (Vollstreckung in zuständiger JVA) und Ausnahme mit Rücksicht auf Art. 6 I GG besonderen Rang (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22. 9. 1983 - 1 Ws 471/83, ZfStrVo 1983, 379).

Ob eine Verlegung aus Gründen der Vollziehungsorganisation („Belegungsungleich“) erforderlich ist, unterliegt der eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung (unbestimmter Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum). Die Auswahl des zu verlegenden Gefangenen ist eine vor allem an dessen sozialen Kontakten zu orientierende Ermessensentscheidung (OLG Hamm, Beschl. v. 20. 10. 1983 - 7 Vollz [Ws] 145/83, NSiZ 1984, 141f.).

Ein Gefangener darf zum Schutze der Verfolgung durch Mitgefängene nicht auf Dauer in eine Untersuchungsanstalt verlegt werden nur deshalb, weil die zuständige JVA individuelle Beobachtung und Einflußnahme nicht gewährleistet (LG Hamburg, Beschl. v. 22. 7. 1983 [98] Vollz 100 und 105/83). Hat ein

gewalttätiger Gefangener die Beruhigungszelle zerstört, so kann er bis zu deren Wiederherstellung im Abstand von jeweils 6 Wochen zwischen zwei anderen JVAen ohne B-Zelle hin- und herverlegt werden (LG Köln, Beschl. v. 24. 3. 1983 - 103 StVollz 1, 83, NSiZ 1983, 431 = BfjStrVK 1983-1, 4 [Ls]).

Die „Verlegung“ auf eine (stärker gesicherte) Abschirmstation für Dealer ist weder besondere Sicherungsmaßnahme gem. § 88 StVollzG noch „Verlegung in eine andere Anstalt“ entspr. § 85 StVollzG, sondern Ermessensentscheidung über Unterbringung in einem anderen Bereich der Anstalt, die bei einem bedenken- und gewissenlosen Heroinhändler fehlerfrei ist (KG, Beschl. v. 19. 8. 1983 - 5 Ws 261/83 Vollz).

Hat die Einweisungskommission einen Gefangenen verlegt, so hat dieser nach Aufhebung des veranlassenden Überhaftbefehls durch freisprechendes Urteil keinen Anspruch auf Rückverlegung, sondern lediglich auf erneute Entscheidung. Die Auswahlkommission der Übergangsanstalt (mit Freigang und freier Arbeit) kann früher mit dem Ast. im Sondervollzug gemachte Erfahrungen und die Beweiswürdigkeit eines mangels Beweises freisprechenden Urteils berücksichtigen (Behandlungsansätze) (LG Hamburg, Beschl. v. 29. 8. 1983 - [98] Vollz 27/83).

Zum Auswahlverfahren für die sozialtherapeutische Anstalt und dessen Überprüfung im Einzelfall siehe i.ü. OLG Celle, Beschl. v. 5. 10. 1983 - 3 Ws 349/83 (StrVollz), NSiZ 1984, 142f.

Hat die JVA die Rückverlegung eines vom Freigang mit 1,07% BAK zurückgekehrten Gefangenen mit einem Eignungsmangel im Hinblick auf in Straftaten manifestierten Alkoholmißbrauch begründet, so ersetzt die StVK unzulässigerweise das Ermessen der JVA durch eigenes Ermessen, wenn sie die Entscheidung aufhebt mit der Begründung, erst wiederholte Verstöße rechtfertigen eine Rückverlegung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 11. 5. 1983 - 3 Ws 366/83 [StVollz], ZfStrVo 1983, 379f.).

GG Art. 1 I, 2 I; StVollzG §§ 11 I Nr. 2 II, 13, 109 (Freigang; Urlaub; Übertragung; Mißbrauchsbefürchtung; Schuld- ausgleich; Ausgang; Ausführung)

Die Einschätzungsprärogative der JVA hindert die StVK daran, an die Stelle der weder sachfremden noch denkgesetzwidrigen Erwägung, Freigang könne eine größere Versuchung für sexuelles Fehlverhalten sein als ständig gewährter Urlaub, eigene abweichende Erwägungen zu setzen (OLG Schleswig, Beschl. v. 4. 1. 1983 - 2 Vollz Ws 197/82, BfjStrVK 1983-6, 7 [Ls]).

Die JVA, spätestens die Widerspruchsbehörde muß für Urlaubsablehnung maßgebliche Tatsachen und Prognoseerwägung offenlegen (OLG Celle, Beschl. v. 24. 1. 1983 - 3 Ws 21/83 [StrVollz], ZfStrVo 1983, 301 = BfjStrVK 1981-1, 4 [Ls]), das i.ü. zu Neubescheidung verpflichtender StKV - zu Unrecht - vorhält, mit ihrem Hinweis auf nicht berücksichtigte Familienbindung und Möglichkeit der Paßhinterlegung stelle sie eigene Prognoseerwägungen an).

Zur Begründung einer Vollzugslockerungen ablehnenden Entscheidung bedarf es i.d.R. nicht einer Wiederholung der im Strafurteil getroffenen Feststellungen. Was unter den Beteiligten unstreitig ist, muß nur angedeutet werden. Die tragenden vollzugsrelevanten Gesichtspunkte (Strafdauer, Entwicklung, Verhalten, Ergebnis bisher gewährter Lockerungen) müssen jedoch vollständig wiedergegeben werden (KG, Beschl. v. 17. 5. 1983 - 5 Ws 90/83; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18. 2. 1983 - 3 Ws 16/83, ZfStrVo 1983, 181ff. = MDR 1983, 602f.; OLG Hamm, Beschl. v. 13. 1. 1983 - 7 Vollz [Ws] 148/82, ZfStrVo 1983, 184ff. = MDR 1983, 603 = BfjStrVK 1983-3, 3. Letzteres bedenklich mit der Auffassung, StVK habe kraft Aufklärungspflicht ggf. die JVA-Erwägungen zu ermitteln und „auszudeuten“: Nachschieben nicht angestellter Erwägungen möglich und Gefahr eigener Wertungen durch StVK eröffnet, vgl. dazu krit. auch Anm. Wendisch, NSiZ 1983, 478ff.).

Solange sich nicht die StVK bindend äußert, hat die JVA jederzeit eigenverantwortlich die Entlassungsprognose anzustellen; sie verletzt nicht das Persönlichkeitsrecht des Gefangenen durch Behandlung sich aus Verurteilungen ergebender Charaktermängel (KG, Beschl. v. 17. 5. 1983 - 5 Ws 90/83).

Im Verhältnis zur verbüßten Zeit beträchtlicher Strafrest begründet regelmäßig Fluchtgefahr, so daß zusätzliche Erwägungen nur beim Vorliegen besonderer Umstände notwendig sind (OLG Hamm, aaO). Andererseits ergibt sich Fluchtgefahr nicht allein daraus, daß noch zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Gefangenen anhängig sind und daß in einem weiteren Verfahren nicht rechtskräftig eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verhängt worden ist (OLG Hamm, Beschl. v. 30. 6. 1983 - 7 Vollz [Ws] 80/83, NSStZ 1984, 143 m. Anm. Ballhausen; ähnl. dasselbe, Beschl. v. 20. 10. 1983 - 7 Vollz [Ws] 139/83).

Bis zum Beweis des Gegenteils hat die JVA von einer die Wiedereingliederung fördernden Wirkung der Verbindung zu Familienangehörigen auszugehen. Sie darf einen Urlaubsantrag nicht deshalb ablehnen, weil sie die Angehörigen noch nicht kennengelernt hat (OLG Karlsruhe, aaO).

Läßt die Ausländerbehörde erkennen, daß an die Stelle angeordneter Abschiebehaft eine Ausreisemaßnahme treten könnte, so ist eine auf Abschiebehaft gestützte Urlaubsablehnung ermessensfehlerhaft, solange die JVA die Ausländerbehörde nicht zunächst zu einer Entscheidung veranlaßt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 4. 7. 1983 - 3 Ws 350/83 [StVollz], NSStZ 1984, 45f.). Ein von der Vollzugsbehörde selbst eingeholtes psychologisches Gutachten zur Eignungsfrage muß angesichts der Verpflichtung zur Berücksichtigung aller beurteilungsrelevanten Tatsachen von der Vollzugsbehörde wie von der StVK berücksichtigt werden (KG, Beschl. v. 15. 12. 1982 - 2 Ws 256/82 [Vollz]). Wird ein Sachverständigen Gutachten verwertet, so müssen dessen Tatsachengrundlagen, die durchgeführten Untersuchungen und deren Ergebnis wiedergegeben werden (OLG Frankfurt, Beschl. v. 18. 10. 1983 - 3 Ws 602/82 [StVollz]).

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, bei Urlaubsabwägungen mit dem Vollzugsziel des § 2 StVollzG die Strafzwecke, insb. die des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne, mit dem Ergebnis zu verknüpfen, daß der Beurlaubung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten die besondere Schwere seiner Tatschuld entgegensteht. Abwägung aller wesentlicher Umstände des Einzelfalls und eines menschenwürdigen Strafvollzugs gebieten aber, bei Urlaubsentscheidungen den Gesundheitszustand und das hohe Lebensalter eines Gefangenen, dem die Hoffnung auf einen nicht unvorbereiteten Lebensrest in Freiheit belassen werden muß, zu berücksichtigen (BVerfG, Beschl. v. 28. 6. 1983 = 2 BvR 539/80 u. 612/80, NSStZ 1983, 476ff. = ZfStV 1984, 52ff. = BfStV 1984-1, 4f. [Ls]). Diese Gesichtspunkte lassen bei zwei in dieser Weise betroffenen 79-jährigen Gefangenen, die sich seit 23 bzw. 16 Jahren (also erheblich mehr als 10 Jahre) im Vollzug befinden und nicht mißbrauchsfähig sind, den Ermessensspielraum für die Beurlaubung auf Null schrumpfen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 17. 10. 1983 - 3 Ws 213/80, 195/80, 430/80 [StVollz]).

Zur Zulässigkeit unterschiedlicher Urlaubsbehandlung von Gefangenen im offenen und im geschlossenen Vollzug s. BVerfG-Vorr. Aussch., Beschl. v. 4. 6. 1983 - 2 BvR 18/82, NSStZ 1983, 478 = ZfStV 1983, 380f. = BfStV 1984-1, 5 [Ls] (vgl. dazu auch Übersicht 1981, NSStZ 1982, 284).

Die mit der Vollstreckung der Strafe zu verwirklichenden Strafzwecke können auch bei zeitiger (längerer) Freiheitsstrafe mit dem Vollzugsziel sinnvoll nur verknüpft werden, wenn resozialisierende Maßnahmen auch Art und Maß der Schuld berücksichtigend, z. B., wenn bei dem Gefangenen eine geringe Bereitschaft besteht, auch restriktive Maßnahmen zu akzeptieren (OLG Nürnberg, Beschl. v. 12. 10. 1983 - Ws 630/83, NSStZ 1984, 92f.).

(Nur) ein rechtshängig gewordener Urlaubsanspruch ist in das Folgejahr übertragbar (OLG Koblenz, Beschl. v. 11. 11. 1983 - 2 Vollz [Ws] 77/82, NSStZ 1983, 238f. = ZfStV 1983, 250f.; bejahend nunmehr auch OLG München, Beschl. v. 15. 7. 1983 - 1 Ws 459/83, NSStZ 1983, 573).

Es ist ein Rechtsfehler, wenn die Vollzugsbehörde nicht prüft, ob statt eines abzulehnenden Urlaubs oder Ausgangs eine Ausführung gewährt werden kann. Hebt die StVK aus diesem Grunde ohne weitere Anhörung der JVA auf, so nimmt sie keine „Änderung des Streitgegenstands“ vor; das rechtliche Gehör gebietet nicht die Mitteilung unterschiedlicher Rechtsauffassungen (KG, Beschl. v. 14. 3. 1983 - 5 Ws 80/83 Vollz, NSStZ 1983, 432 = BfStV 1984-1, 5 [Ls]).

Die 6-monatige Wartezeit verbietet nicht vorherige Urlaubsabwägung. Insb. längere U-Haft kann ausnahmsweise Urlaubsabwägung vor Fristablauf gebieten (OLG Hamm, Beschl. v. 20. 10. 1983 - 7 Vollz [Ws] 139/83, NSStZ 1984, 189f.; vgl. auch Übersichten NSStZ 1982, 284 und 1983, 305).

Die Zehnjahresschranke für Urlaubsgewährung bei lebenslang Verurteilten gilt nicht für Ausgang (LG Heilbronn, Beschl. v. 8. 4. 1983 - StVK 165/83, ZfStV 1983, 301f. = MDR 1983, 866).

Zur Gewährung von Reisebeihilfen bei Sonder- und Entlassungsurlaub s. OLG Hamm, Beschl. v. 27. 6. 1983 - 7 Vollz [Ws] 52/83 (NSStZ 1984, 45).

Es ist nicht ermessensfehlerhaft, beurlaubte Strafgefangene durch Weisung die Führung von Kraftfahrzeugen zu untersagen (OLG Stuttgart, Beschl. v. 19. 5. 1983 - 4 Ws 109/83, NSStZ 1983, 573f. = ZfStV 1983, 303ff. = BfStV 1984-1, 5 [Ls]).

GG Art. 4; StVollzG §§ 2, 3 III, 4 I, 19, 20, 21, 23, 22, 33 I 4, 56, 70, 83 I 2, 161 (Tierhaltung; Freizeitgegenstände; Überlassung; Kleidung; relig. Speisen; Einkauf)

Von einer Vogelhaltung ausgehende gesundheitliche Risiken stellen nicht zu erfüllende Anforderungen an die Sachkunde und Gewissenhaftigkeit des Tierhalters. Die von der JVA zu erbringende Überwachung nebst Beschaffung von Futter und Zubehör bedeuten eine sicherheits- und ordnungsgefährdende Überlastung (OLG Frankfurt, Beschl. v. 20. 4. 1983 - 3 Ws 163/83 [StVollz]; OLG Koblenz, Beschl. v. 16. 5. 1983 - 2 Vollz [Ws] 3, 83, ZfStV 1983, 315ff. = BfStV 1984-1, 6 [Ls]; auch wegen Geräuschbelastigung).

Ob jede Vogelhaltung eine Gefährdung der Anstaltsordnung enthält, hat die StVK selbst festzustellen (unbest. Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum). Steht das fest, kann die JVA in einer Hausordnung ein allg. Verbot mit Ausnahmen erlassen. Ob im Einzelfall eine Ausnahme vorliegt, hat die StVK voll nachzuprüfen. Längere Tierhaltung kann auf stillschweigend erteilte Genehmigung hindeuten, deren Widerruf von der StVK als Ermessensentscheidung nachzuprüfen ist (KG, Beschl. v. 22. 4. 1983 - 5 Ws 110/83 Vollz).

Zur Einbringung eines Videorekorders nebst Kassetten durch einen Sicherungsverwahrten s. KG, Beschl. v. 9. 9. 1983 - 5 Ws 294/83 Vollz (NSStZ 1984, 48). Weil ein Taschencomputer nicht plombiert werden kann und deshalb als Versteck grundsätzlich geeignet ist, müssen insoweit die Interessen des Gefangenen gegenüber den Sicherheitsinteressen einer andernfalls mit unzumutbarem Kontrollaufwand und -risiko belasteten JVA hohen Sicherheitsbedürfnisses zurückstehen (OLG Nürnberg, Beschl. v. 14. 10. 1983 - Ws 931/83, BfStV 1984-2, 6 [Ls]). Dagegen ist der Kontrollaufwand bei vom Hersteller plombierten Schachcomputern hinzunehmen (dasselbe, Beschl. v. 26. 1. 1983 - Ws 65/83, ZfStV 1983, 253f.).

Die JVA braucht religiös vorgeschriebene Kost nicht zu verabreichen, sondern hat lediglich Selbstbeschaffung zu gestatten (OLG Hamm, Beschl. v. 14. 12. 1983 - 7 Vollz [Ws] 140/83, NSStZ 1984, 190f.; vgl. auch LG Hamburg, Beschl. v. 31. 1. 1978 - [98] Vollz 18/78. Offen bleibt, ob Selbstverpfleger Beteiligg. am Verpflegungssatz beanspr. kann).



HAF TRECHT

§ 83 I StVollzG normiert eine Unterlassungspflicht, deren Verletzung durch Aufrechterhaltung während des Vollzuges begründeten unbefugten Gewahrsams (Nichtablieferung im Brief enthaltenen Geldes) einen Disziplinarverstoß darstellt (KG, Beschl. v. 15. 9. 1983 - 5 Wz 539/83 Vollz).

GG Art. 5 I; StVollzG §§ 4 II 2, 25 Nr. 2, 26 I, 27 I 2, 28 II Nrn. 1, 2, 29 I 1, 31 I, 68 II; StPO §§ 119 III, IV, 148, 148a (Besuch; Schriftverkehr; Verteidiger)

Besuche eines Angehörigen neonazistischer Bewegungen, die ihre Ziele nur mit Gewalt erreichen können, gefährden bei einem wegen politisch motivierter Mordtat Verurteilten die Erreichung des Vollzugsziels (Herauslösung aus politisch radikal-militanter Haltung) und behindern seine Wiedereingliederung. Das gilt auch, wenn der Besucher die konkrete Tat selbst ablehnt (LG Hamburg, Beschl. v. 16. 12. 1983 - [98] Vollz 249/83).

Die Eigenschaft eines Besuchswilligen als Strafgefangener begründet lediglich die Vermutung einer Eingliederungsbehinderung; sie bedarf zur Erhärtung gründlicher Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Besuchers (KG, Beschl. v. 14. 1. 1983 - 2 Ws 227/82 Vollz, BfjStrVK 1984-1, 6 [Ls]). Das gilt auch bei einem kurz vorher aus derselben JVA entlassenen, erheblich vorbestraften Besucher, auch im Hinblick auf Sicherheitsgefahren (OLG Nürnberg, Beschl. v. 6. 9. 1983 - Ws 628/83, NSiZ 1984, 93f.).

Aus Straftaten geschlossene negative Persönlichkeitsstruktur oder frühere Fluchtvorbereitungen lassen eine akustische Besuchüberwachung aus Sicherheitsgründen nur „geboten“ erscheinen, wenn sich die Indizien durch konkrete Anhaltspunkte während des Vollzuges bestätigt haben und wenn die akustische Überwachung geeignet ist, eine ohne sie entstehende Sicherheitsbeeinträchtigung zu verhindern. Auch aus Behandlungsgründen ist die akustische Überwachung nur gerechtfertigt, wenn die bisherige Überwachung oder andere konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, akustische Überwachung könnte Hinweise für die Behandlung erbringen. Wenn sicherheitsgefährdende Abreden durch visuelle Überwachung verhindert werden können oder wenn lange Überwachung erfolglos geblieben ist, kann die Fortsetzung der akustischen Überwachung unverhältnismäßig sein (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 3. 10. 1983 - 1 Ws 333/83 - und v. 14. 10. 1983 - 1 Ws 334/83; i. Ergebn. auch LG Kleve, Beschl. v. 19. 1. 1983 - Vollz 79/82 - G, NSiZ 1983, 380f. = BfjStrVK 1984-1, 6 [Ls]). Zur Briefkontrolle in diesem Fall s. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 16. 5. 1983 - 1 Ws 178/83 (ZfjStrVo 1983, 305f.).

Zur Besuchüberwachung bei terroristischen Gewalttätern s. OLG Koblenz, Beschl. v. 26. 9. 1983 - 2 Vollz (Ws) 52/83 (NSiZ 1984, 46) mit differenzierenden Ausführungen auch zum Anhalten allgemein und nicht allgemein zugänglicher Periodika.

Überwachung privater Besuche mit „Trennscheibe“ ist zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs bei als besonders gefährlich beurteilten Gefangenen auch ohne konkrete Mißbrauchsgefahr zulässig (KG, Beschl. v. 19. 8. 1983 - 5 Ws 261/83 Vollz, NSiZ 1984, 94f.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14. 9. 1982 - 3 Ws 448/82, ZfjStrVo 1983, 306ff. [Ls]; b. VI. Trennscheibe und Postüberwachung, nur, wenn Vollstr. oder Anshl. Vollstr. wegen § 129a StGB, vgl. auch BGH, Beschl. v. 17. 2. 1981 - 5 AR [VSt] 43/80, NSiZ 1981, 236f.).

Auch eine nur allgemein für den Bereich von Strafvollstreckung (und -vollzug) erteilte, ggf. nur allg. Beratung bei der Vollzugsplanung oder Vorprüfung zu stellender Anträge bezweckende Prozeßvollmacht verschafft dem Rechtsanwalt die Position des der Briefüberwachung entzogenen Verteidigers (OLG Nürnberg, Beschl. v. 24. 11. 1983 - Ws 1003/83, NSiZ 1984, 191f. = StrVert 1984, 125f.; a. M. LG Bielefeld, Beschl. v. 5. 2. 1982 - 45 Vollz 138/81, BfjStrVK 1983-2, 1f. zu § 26 I StVollzG).

Unbeschadet der Frage, nach welcher Rechtsgrundlage sich der anstaltsinterne Schriftwechsel (auch Gefangener unterschiedlichen Geschlechts) beurteilt, rechtfertigt der notwendige Überwachungsaufwand nicht die Annahme einer Störung oder Gefährdung der Anstaltsordnung; verbotenen Absprachen kann entgegengewirkt werden (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16. 12. 1983 - 1 Vollz [Ws] 74/83).

In einer z. T. mit wegen schwerer Sexualdelikte bestrafte In-sassen belegten JVA können mit der männlichen Homosexualität ausschließlich bejahend und werbend befärbte homophile Zeitschriften anders als die insoweit weniger gefährlichen heterosexuellen Zeitschriften ausgeschlossen werden; i. einz. OLG Nürnberg, Beschl. v. 15. 8. 1983 - Ws 552/83 (NSiZ 1983, 574f.).

Eine Paketsperre für die ersten 6 Monate der Unterbringung auf einer „Abschirmstation für BtM-Dealer“ kann durch die Hausordnung bestimmt werden (KG, Beschl. v. 30. 6. 1983 - 5 Ws 204/83 Vollz, NSiZ 1983, 576 = BfjStrVK 1984-1, 6 [Ls], m. abl. Anm. Kerner-Streng, NSiZ 1984, 95f.). Überhaft kann die Rechte des Strafgefangenen auf Paketempfang einschränken; entsprechende Anordnungen trifft der Haftrichter (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20. 12. 1982 - VI 2/80, BfjStrVK 1983-3, 4 [Ls]).



StVollzG §§ 11 I Nr. 1, II, 37 III, 43, 46, 51 I, 83 I 1, II, 198 III, 199 II Nr. 1; StVollzVergO § 4 II (Arbeit; Ausbildungseignung; Freigang; Ausbildungsbeihilfe; Taschengeld; Eigen-geld; Überbrückungsgeld)

Spezifische Ausbildungseignung eines Gefangenen verpflichtet die JVA nicht zu nicht durchführbaren oder zu solchen Bildungsmaßnahmen, für die der Gefangene nicht auch generell geeignet ist. (OLG Frankfurt, Beschl. v. 12. 1. 1983 - 3 Ws 857/82 [StVollz], ZfjStrVo 1983, 245ff. = BfjStrVK 1984-1, 4 [Ls] = NSiZ 1983, 381f. m. Anm. Rothaus). Berufsausbildung im Freigang hindernde Eignungsmängel können sich daraus ergeben, daß der Gefangene durch einen Strohmännchen einträgliche Gaststätten unterhält. Zweifel muß der Gefangene ausräumen (LG Hamburg, Beschl. v. 30. 9. 1983 - [98] Vollz 144/83). Wer als „Retourkutsche“ gegen belastende Maßnahmen aus dem Arbeitsmaterial Personendaten zum Nachweis angeblicher Verstöße der Anstaltsdruckerei gegen Datenschutzbestimmungen Dritten zugänglich macht, kann wegen charakterlicher Nichteignung von entsprechender Beschäftigung abgelöst werden (LG Hamburg, Beschl. v. 1. 12. 1983 - [98] Vollz 127/83).

Der für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe maßgebliche Ausbildungsstand kann auch unter Berücksichtigung der Arbeitshaltung bewertet werden (KG, Beschl. v. 17. 9. 1982 - 2 Ws 210/82 Vollz, ZfStrVo 1983, 309).

Art. 2 II GG wird durch Versagung der Freistellung von der Arbeitspflicht jedenfalls dann nicht verletzt, wenn ernstzunehmende Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen ist. Konnte der Gefangene während nicht krankheitsbedingter Fehlzeiten 15 Arbeitstage Betriebsferien zur Erholung nutzen, so ist die Versagung weder ungleich noch unverhältnismäßig (BVerfG-Vorpr.-Aussch., Beschl. v. 28. 4. 1983 - 2 BvR 1419/81 - zu OLG Hamm, Beschl. v. 1. 10. 1981 - 7 Vollz [Ws] 129/81, BfStrVK 1984-1, 6 [Ls]).

Die Anschaffung eigener Kleidungsstücke vom Überbrückungsgeld ist unbedenklich, wenn deren Erwerb aus anderen Quellen bis zur Entlassung nicht zu erwarten ist (OLG Frankfurt, Beschl. v. 1. 2. 1983 - 3 Ws 983/82 [StVollz], BfStrVK 1984-1, 6 [Ls]).

Eingeschmuggeltes Geld ist als Eigengeld keine der Quellen zur Bildung von Überbrückungsgeld. Es kann aber zu dessen Sicherstellung der freien Verfügung des Gefangenen entzogen werden in dem Umfang, in dem, bezogen auf die Vollzugsdauer und das Risiko möglichen Ausfalls der Bezüge, das Überbrückungsgeldkonto noch nicht die erforderliche Höhe erreicht hat. Im Interesse des Zugriffs des Gefangenen und seiner Gläubiger darf das Überbrückungsgeld ohne sachlichen Grund nicht vorzeitig angespart werden (OLG Celle, Beschl. v. 24. 5. 1983 - 3 Ws 185/83 [StrVollz], ZfStrVo 1983, 383 [Ls]; KG, Beschl. v. 6. 7. 1983 - 5 Ws 225/83 [Vollz]; vgl. Übersichten 1981, NSiZ 1982, 323 u. 1982, NSiZ 1983, 307).

StVollzG § 65; StPO § 461 (Gesundheitsfürsorge)

Über die Verlegung eines Gefangenen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs entscheidet der Anstaltsarzt, und zwar nach den ihn verpflichtenden Regeln der ärztlichen Kunst, nicht nach dem subjektiven Empfinden des Gefangenen (OLG Koblenz, Beschl. v. 11. 5. 1983 - 2 Vollz [Ws] 28/83, BfStrVK 1984-1, 6 [Ls]; LG Arnberg, Beschl. v. 7. 7. 1983 - 1 Vollz 286/82, NSiZ 1984, 46f.). Der kranke Gefangene muß zunächst die Rechtsbehelfe des § 65 II StVollzG erschöpfen, bevor eine Unterbrechung der Vollstreckung gem. § 461 StPO zu prüfen ist (OLG Hamm, Beschl. v. 27. 1. 1983 - 7 VAs 73/81, BfStrVK 1983-6, 8 [Ls]).

Die Freistunde ist eine Maßnahme der Gesundheitsfürsorge. 7 Minuten durch Organisationsmangel verkürzte Freistunde müssen nachgewährt werden. Durch (andere) Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge (Arztbesuch) veranlaßte Freistundeneinbuße muß hingenommen werden (KG, Beschl. v. 13. 9. 1983 - 5 Ws 281/83 Vollz m. d. Begr., JVA müsse durch Nachhol.-Verpfl. zur Einhaltung d. Mindestgarantie angeh. werden. - Richtig wohl: Erledigung - Feststellung).



GG Art. 5 I; StVollzG §§ 17 II 2, 67, 69 I 2, II, 160; StPO § 119 III (Fernsehen)

Das Vorbringen des Gefangenen, er werde aufgrund seiner Verurteilung wegen eines Sexualdelikts z. N. von Kindern durch Mitgefängene angefeindet, begründet keinen Ausnahmefall i. S. des § 69 II StVollzG (KG, Beschl. v. 22. 12. 1982 - 2 Ws 259/82 Vollz). § 69 I 2 StVollzG gebietet Eingreifen der JVA zur Gewährleistung angemessener Berücksichtigung der Programmwünsche einer erheblichen Minderheit. Ein nicht arbeitender Gefangener hat keinen Anspruch auf Gemeinschaftsfernsehen während der Arbeitszeit (OLG Celle, Beschl. v. 29. 4. 1983 - 3 Ws 126/83 [StrVollz], NSiZ 1984, 144 [Ls] = ZfStrVo 1983, 382f.).

Weil die den Gefangenen zur Verfügung stehenden Fertigkeiten zur Benutzung von Rundfunkgeräten als Sender oder zum Abhören des Anstaltsprechfunks kaum ausreichen, derartiger Mißbrauch auch mit geringem technischen Aufwand verhindert werden kann, gebietet es die Informationsfreiheit, Strafgefangenen grundsätzlich eigene Rundfunkgeräte zu gestatten. Es ist nicht zulässig, aufgrund nur allg. Befürchtungen den gesamten Vollzug an der zahlenmäßig kleinen Gruppe von besonders gefährlichen Gefangenen auszurichten (OLG Nürnberg, Beschl. v. 30. 12. 1982 - Ws 474/82, ZfStrVo 1983, 190ff.). Das gilt im Ergebnis - zugleich für eigene Fernsehgeräte - auch für Untersuchungsgefängnisse (OLG Celle, Vfg. v. 23. 9. 1983 - 4 StE 3/83; OLG Koblenz, Beschl. v. 28. 7. 1982 - 2 Ws 307/82, NSiZ 1983, 331f.; nur batteriebetrieben; verneinend OLG Koblenz, Beschl. v. 6. 12. 1982 - 1 Ws 638/82, NSiZ 1983, 332f.; zu beiden Anm. Boujong, NSiZ 1983, 333f.).

Der Bescheid, mit dem der Leiter einer JVA die Erteilung einer Einzelfernsehgenehmigung ablehnt, ist nicht als Widerruf einer dem Gefangenen zuvor in der U-Haft erteilten Genehmigung zu behandeln (KG, Beschl. v. 22. 12. 1982 - 2 Ws 259/82 Vollz; s. dazu auch KG, Beschl. v. 9. 2. 1983 - 2 Ws 320/82).

StVollzG §§ 102, 103 I, IV, 104 II (Disziplinarrecht)

Nichtrückkehr aus dem Urlaub kann disziplinarrechtlich geahndet werden (OLG Celle, Beschl. v. 9. 3. 1983 - 3 Ws 53/83 [StrVollz], NSiZ 1983, 288 = ZfStrVo 1983, 383f. = BfStrVK 1984-2, 6 [Ls] m. Anm. Dertinger, NSiZ 1984, 192, u. Skirl, ZfStrVo 1983, 318ff.). Wenn - wie bei Urlaubsnichtrückkehr - ein Zusammenhang zwischen Verfehlung und Disziplinarmaßnahme nicht herzustellen ist, dann ist die JVA vom „Spiegelungsgrundsatz“ entbunden (OLG Celle, Beschl. v. 21. 10. 1983 - 3 Ws 371/83 [StrVollz]). Die JVA muß in einer umfassenden Gesamt abwägung darlegen, warum sie die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme nicht zur Bewährung aussetzt (KG, Beschl. v. 15. 9. 1983 - 5 Ws 359/83 Vollz).

GG Art. 19 IV; StVollzG §§ 109, 112 I 1, 115, 120 II; VGO §§ 81 I, 90 I; StPO §§ 244 II, 290; AFG §§ 133 IV, 168 III a 2 (Zulässigkeit; Vollzugsmaßnahme; Aufklärungspflicht; Fürsorgepflicht; Rechtskraft; Rechtshängigkeit; vertrauliche Mitteilungen; Nachschieben von Gründen; Erledigung; Feststellung)

Mit einer Antragstellung verfolgte Nebenziele („Spaß“, „Abwechslung“) machen die Rechtsausübung nicht mißbräuchlich; Beurkundung darf nicht abgelehnt werden (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 6. 5. 1983 - 1 Ws 163/83, BfStrVK 1984-2, 4 [Ls]).

Es genügt, wenn bei Antragstellung fehlende Sachentscheidungs Voraussetzungen (z. B. Widerspruchsbescheid) bei Spruchreife gegeben sind (OLG Hamm, Beschl. v. 4. 7. 1983 - 7 Vollz [Ws] 69/83, BfStrVK 1984-2, 4 [Ls]).

Die Arbeitsbescheinigungen gem. § 133 IV AFG, bei deren Ausstellung nach Strafende die JVA lediglich wie jeder andere Arbeitgeber tätig wird, sind keine Vollzugsmaßnahmen (OLG Koblenz, Beschl. v. 14. 12. 1983 - 2 Vollz [Ws] 69/83).

Vollzugsmaßnahmen müssen nicht schriftlich bekanntgemacht, jedoch mit einer Begründung versehen werden (KG, Beschl. v. 17. 5. 1983 - 5 Ws 90/83 Vollz). Eine Bezugnahme auf Sachvorbringen anderer (auch durch inhaltlich gleiche Maßnahmen betroffener) Ast. ist unzulässig (LG Hamburg, Beschl. v. 15. 8. 1983 - [98] Vollz 120, 123, 124/83).

HAF TRECHT



Zeichnung: Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt/Waldemar H. Mandzel

Vollzugslockerungen dürfen nicht ein für allemal versagt werden; eine die Ablehnung einer Lockerung bestätigende StVK-Entscheidung kann auch keine dahingehende Rechtskraft entfalten (OLG Schleswig, Beschl. v. 4. 1. 1983 - 2 Vollz Ws 197/82).

Für die Aufklärungspflicht der StVK gelten unbeschadet § 120 I StVollzG grundsätzlich nicht die Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses, sondern die des Verwaltungsprozesses. Den Streitgegenstand bestimmen die Betroffenen, das Gericht bleibt an die Anträge gebunden (Verfügungsgrundsatz statt Officialmaxime (KG, Beschl. v. 14. 3. 1983 - 5 Ws 80/83 Vollz, NSiZ 1983, 432; a. M. OLG München, Beschl. v. 15. 7. 1983 - 1 Ws 459/83: Untersuchungsgrundsatz). Art. 19 IV GG dürfte gebieten, daß ein Ast. nach einer Verlegung das gerichtliche Verfahren entweder mit der „alten“ oder mit der „neuen“ JVA fortsetzen kann (BVerfG-Vorpr.-Aussch., Beschl. v. 17. 3. 1983 - 2 BvR 442/82, BfjStVK 1984-2, 3 [Ls]; vgl. auch Übersicht 1981, NSiZ 1982, 324).

Ist das neue Antragsbegehren Teil eines bereits anhängig gemachten Antrags, so ist der neue Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11. 11. 1983 - 1 Ws 562/83). Der Einwand der Rechtshängigkeit steht auch einem inhaltsgleichen Antrag entgegen, der anhängig gemacht wird, während der vorangegangene Antrag nach Rückverweisung noch bei der StVK anhängig ist; das ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zu beachten (dasselbe, Beschl. v. 25. 10. 1983 - 1 Ws 480/83) und steht ebenfalls einem zu Protokoll gestellten Antrag entgegen, der einem schon schriftlich gestellten Antrag folgt (OLG Hamm, Beschl. v. 27. 1. 1983 - 7 Vollz [Ws] 162/82, BfjStVK 1983-3, 4f.).

Bei Verpflichtungsanträgen hat die StVK von Amts wegen zu prüfen, ob eine Gestattung unter Auflagen in Betracht kommt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 20. 4. 1983 - 3 Ws 163/83 [StVollz]). Der Streitgegenstand kann Veränderungen durch Zeitablauf unterworfen sein (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 14. 10. 1983 - 1 Ws 334/83).

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines Rückzahlung einbehaltenen Hausgeldes begehrenden Gefangenen wird durch dessen Abschiebung nicht erledigt (OLG Koblenz, Beschl. v. 21. 9. 1983 - 2 Vollz [Ws] 56/83, NSiZ 1984, 47). Hat der Gefangene bei der JVA erfolglos Gewährung einer Urlaubsbeihilfe beantragt, so ist sein Verpflichtungsbegehren durch Inanspruchnahme des Entlassungsurlaubs ohne Beihilfe nicht erledigt; Fürsorgepflicht gebietet Hinweis, vom Feststellungs- auf Verpflichtungsbegehren umzustellen (OLG Hamm, Beschl. v. 27. 6. 1983 - 7 Vollz [Ws] 52/83, NSiZ 1984, 45).

Die „Verlegung“ eines Gefangenen auf eine „Dealerstation“ kann auf vertrauliche Mitteilungen nur gestützt werden, wenn diese konkrete Anhaltspunkte (für Beteiligung an Drogenhandel in der JVA) begründen, nicht auf Vermutungen oder unbestimmten Verdacht. Der Bescheid muß dazu Angaben etwa wie die einer als Zeuge vernommenen Verhörsperson über den Bericht eines Gewährsmannes enthalten; dagegen bestehende Sicherheitsbedenken müssen begründet werden. Wird so verfahren, kann allein aus der Verwertung vertraulicher Mitteilungen ein Feststellungsinteresse (wegen fortdauernder Diskriminie-

rung) nicht hergeleitet werden (KG, Beschl. v. 19. 4. 1983 - 5 Ws 111/83 Vollz). Die JVA darf fernmündliche Auskünfte anderer Behörden über Angaben dritter Personen i. d. R. nur nach namentlicher Ermittlungen dieser Personen und Einholung schriftlicher Auskünfte verwerten (OLG Frankfurt, Beschl. v. 19. 10. 1983 - 3 Ws 652/83 StVollz).

Nachschieben von Gründen im Verfahren vor der StVK ist zulässig, wenn es sich um zwischen den Beteiligten unstrittige oder auf der Hand liegende Umstände (z. B. Vorstrafen) handelt; im Rechtsbeschwerdeverfahren unzulässig (OLG Nürnberg, Beschl. v. 5. 9. 1983 - Ws 628/83).

Ist die Bescheidung eines Begehrens (Aushändigung eines Fachbuchs) von den besonderen Verhältnissen in einer bestimmten JVA unabhängig, so tritt durch Verlegung des Gefangenen keine Erledigung ein. Die dem RechtsbeschwerGer. nicht bekannte Verlegung stellt dessen die verlegende JVA bestätigende Entscheidung nicht in Frage (OLG Frankfurt, Beschl. v. 9. 12. 1982 - 3 Ws 793/82 [StVollz]).

Einen „Fortsetzungsfeststellungsantrag“ kann nur der Ast. stellen, auch wenn die abhelfende Vollzugsbehörde ein Interesse an der Feststellung hat, ihr ablehnender Bescheid sei zum Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig gewesen (OLG Celle, Beschl. v. 9. 8. 1983 - 3 Ws 261/83 [StVollz]). Versäumt der Gefangene die Anfechtung eines versagenden Bescheides, so kann er das Versäumnis nicht mit einem Feststellungsantrag nachholen (OLG Hamm, Beschl. v. 10. 2. 1983 - 7 Vollz [Ws] 165/82, BfjStVK 1983-6, 10 [Ls]; dass., Beschl. v. 5. 12. 1983 - 7 Vollz [Ws] 176/82). Zweifelh. OLG Celle (Beschl. v. 28. 10. 1983 - 3 Ws 393/83 [StVollz]), das einem Gefangenen, der für Verpflichtungsbegehren Verwaltungsvorverfahren versäumte, nach späterer Abhilfe durch JVA „allgemeine Feststellungsklage“ zugesteht. Dagegen vertretbar OLG Hamm (Beschl. v. 25. 10. 1982 - 7 Vollz [Ws] 111/82, NSiZ 1983, 240): Feststellungsantrag, wenn Erledigung, bevor Widerspruch möglich. Fraglich allerdings m. Zulassg. Feststellungsantrags bei vollzog. Disziplinarmaßnahme: Weil fortwirkende Diskriminierung auf Widerspruch aufhebbar, wohl eher Feststellung der Rechtswidrigkeit implizierende Anfechtung.



StVollzG §§ 114 II, 115 III (Eilverfahren)

In einem Eilverfahren ist Übergang auf einen Fortsetzungsfeststellungsantrag nicht möglich (OLG Hamm, Beschl. v. 25. 10. 1982 - 7 Vollz [Ws] 111/82, NSiZ 1983, 240 = BfjStVK 1984-2, 4 [Ls]; dass., Beschl. v. 25. 4. 1983 - 7 VAs 16/83, BfjStVK 1984-2, 4 [Ls]).

GG Art. 103 I; StVollzG §§ 111 I Nr. 2, 116, 118 I 2, 119, 120 I; GVG § 78a I 2 Nr. 2; StPO § 33a (Rechtsbeschwerde; Zulässigkeit; aufschiebende Wirkung; Nachschieben von Gründen; rechtliches Gehör; Wiedereinsetzung)

Der Anstaltsleiter ist zur Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde befugt, wenn er beschwert ist (KG, Beschl. v. 19. 7. 1983 - 5 Ws 248/83 Vollz, NSiZ 1983, 576 m. abl. Anm. Kermer-Streng, NSiZ 1984, 95f.).

Eine mit bloßer Bezugnahme auf von Dritten stammenden Anlagen begründete Rechtsbeschwerde eines Rechtsanwalts ist formwidrig (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 1. 12. 1983 - 1 Ws 656/83, BfjStVK 1984-2, 6 [Ls]). Die Aufklärungsrüge kann auch schlüssig erhoben werden, muß jedoch auch dann die zu klärenden Tatsachen und Beweismittel aufzuführen (KG, Beschl. v. 17. 5. 1983 - 5 Ws 90/83). Eine Rechtsbeschwerde ist auch ohne formelle Anträge zulässig, wenn die Begründung die behauptete Beschwer und das verfolgte Ziel eindeutig erkennen läßt (KG, Beschl. v. 15. 9. 1983 - 5 Ws 359/83 Vollz).

Eine Rechtsbeschwerde gegen eine gem. §§ 109ff. StVollzG getroffene StVK-Entscheidung wird durch eine gem. §§ 23ff. EGGVG getroffene OLG-Entscheidung über dasselbe Begehren (Verlegungsentscheidung der obersten Landesbehörde) gegenstandslos (KG, Beschl. v. 24. 2. 1983 - 5 Ws 21/83 Vollz, BfjStVK 1984-2, 4 [Ls]).

Geht der Ast. nach Erledigung der angefochtenen Maßnahme nicht zum Fortsetzungsfeststellungsantrag über, so ist seine Rechtsbeschwerde unzulässig (OLG Celle, Beschl. v. 31. 10. 1983 - 3 Ws 390/83 [StrVollz]).

Nach Auffassung des OLG Bremen (Beschl. v. 17. 3. 1983 - Ws 56/83, NSiZ 1983, 525 = StrVert 1983, 467f. = BlfStrVK 1983-6, 10 [Ls]; Anm. Volckart, NSiZ 1983, 526) hat auch im Rechtsbeschwerdeverfahren § 114 I, II StVollzG nur die Bedeutung, daß der Vollzug der beschwerenden Entscheidung der Vollzugsbehörde ausgesetzt werden kann; § 116 III 2 StVollzG meine nicht die Aussetzung des Vollzuges der StVK-Entscheidung, die vor Eintritt der Rechtskraft keine die Vollzugsbehörde verpflichtende Wirkung habe. Für die Gegenmeinung, auch die Rechtsbeschwerde der Vollzugsbehörde habe keine aufschiebende Wirkung unabhängig davon, ob das Verfahren eine den Gefangenen belastende oder begünstigende Maßnahme betrifft, beruft sich OLG Frankfurt (Beschl. v. 27. 11. 1982 - 5 Ws 87/82 [StrVollz]) auf den eindeutigen Wortlaut des § 116 III 1 StVollzG (zu beiden Anm. Franke, StrVert 1983, 468).

Wird dem Gefangenen vor der Entscheidung über seine Rechtsbeschwerde die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde nicht mitgeteilt, so kann sein Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt sein; seine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde ist aber unzulässig, solange er sich nicht gem. § 33a StPO nachträglich rechtliches Gehör verschafft hat (BVerfG-Vorpr.-Aussch., Beschl. v. 9. 9. 1982 - 2 BvR 885/82, ZfStrVo 1983, 128). Rechtliches Gehör ist in diesem Fall nicht verweigert, wenn die Stellungnahme keine neuen Tatsachen und Beweismittel enthält; solche dürften ohnehin im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden (OLG Hamm, Beschl. v. 11. 5. 1983 - 7 Vollz [Ws] 29/83, ZfStrVo 1983, 254f. = BlfStrVK 1984-2, 2 [Ls]).

Wer Vorführung zum Urkundsbeamten erst am Freitag vor dem die Rechtsbeschwerdefrist beendenden Montag beantragt, versäumt die Frist nicht schuldlos, wenn eine Protokollierung nicht mehr zustandekommt (OLG Saarbrücken, Beschl. v. 5. 5. 1983 - 1 Ws 86/83, BlfStrVK 1984-2, 3 [Ls]).



StVollzG §§ 115 I, 120; VGO §§ 170, 172; StPO §§ 24, 28 II 2, 146; ZPO §§ 114ff. (Richterablehnung; Mehrfachverteidigung; Akteneinsicht; Nebenentscheidungen; Zwangsgeld; Prozeßkostenhilfe)

In dem auf Beschleunigung angelegten StVollz-Verfahren ist der abgelehnte StVK-Richter wie der Richter in der Hauptverhandlung „erkennender Richter“, die Ablehnungsentscheidung kann nur zusammen mit dem StVK-Beschluß angefochten werden (OLG Hamburg, Beschl. v. 28. 9. 1983 - Vollz [Ws] 9/83 mit OLG Hamm - vgl. jetzt Beschl. v. 17. 5. 1983 - 7 Vollz [Ws] 67/83, NSiZ 1983, 575f. - gegen KG, Beschl. v. 23. 3. 1979 - 2 Ws 211/78 Vollz - und v. 13. 8. 1982 - 2 Ws 176/82 Vollz u. 2 Ws 171/82, NSiZ 1983, 44).

Auch im gerichtlichen Verfahren gem. §§ 109ff. StVollzG gilt das Verbot der Mehrfachverteidigung, insb. wenn Kollisionsgefahr offensichtlich ist (LG Hamburg, Beschl. v. 15. 8. 1983 - [98] Vollz 120, 123, 124/83).

Der Gefangene kann auch außerhalb eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens bei Darlegung eines rechtlichen Interesses beanspruchen, daß der Anstaltsleiter im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens (Interessenabwägung) darüber entscheidet, ob und wie dem Gefangenen Einsicht in die Gefangenenpersonalakten gewährt wird (OLG Celle, Beschl. v. 4. 1. 1983 - 3 Ws 434/82 [StrVollz] BlfStrVK 1984-2, 3 [Ls]; vgl. z. Problematik Czaschke, NSiZ 1983 441ff.).

Bei Unanfechtbarkeit der Hauptentscheidung können Nebenentscheidungen (Streitwert, Kosten) nicht angefochten werden (OLG Hamburg, Beschl. v. 6. 6. 1983 - Vollz [Ws] 6/83; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10. 12. 1982 - 1 Ws 149/82, NSiZ 1983, 192). Im Bereich des Strafvollzuges kein Zwangsgeld zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 10. 3. 1983 - 3 Ws 117/83 u. 244/82 [StVollz], NSiZ 1983, 335f. = BlfStrVK 1984-2, 4 [Ls]).

Erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtsreich, so ist bei „lediglich“ 120 bis 130 DM Hausgeld monatlich und 64 DM Eigengeld bei noch nicht voll erreichtem Überbrückungsgeld im Vollz-Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren (i. d. Praxis folglich: immer, OLG Frankfurt, Beschl. v. 4. 7. 1983 - 3 Ws 350/83 [StVollz]).

StVollzG §§ 154, 155 I 2, 160 (Zusammenarbeit, Gefangenennitverantwortung)

Der Anstaltsleiter kann einer nebenamtlich tätigen Person die übertragenen Vollzugsaufgaben wieder entziehen, wenn er seine Verpflichtung, mit allen im Vollzug Tätigen zusammenzuarbeiten, als nicht mehr erfüllbar ansieht (LG Hagen, Beschl. v. 4. 2. 1983 - 61 Vollz 29/82, ZfStrVo 1983, 320 [Ls] = BlfStrVK 1983-3, 6 [Ls]).

Voraussetzung der Registereintragung eines „Vereins zur Förderung des gesetzmäßigen Strafvollzuges“ ist die nachgewiesene Zustimmung der JVA (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29. 6. 1983 - 11 W 93/82, NSiZ 1983, 527f.; vgl. dazu Übersichten 1981, NSiZ 1982, 325 und 1982, NSiZ 1983, 309).

StVollzG §§ 13 I, 111 I Nr. 2, 151, 156 II 2 (Selbsteintritt der Aufsichtsbehörde)

Aus der Dienst- und Fachaufsicht der Aufsichtsbehörde ergibt sich nicht, daß diese Einzelentscheidungen im Wege des Selbsteintrittsrechts an sich ziehen kann. Deshalb ist es kein Anhalten i. S. des § 31 StVollzG, wenn die JVA einen an die Aufsichtsbehörde gerichteten Urlaubsantrag nicht weiterleitet. Es ist sachlich richtig, den Antrag nach Erledigung der Gefangenenpersonalakte einzuverleiben (OLG Nürnberg, Beschl. v. 26. 9. 1983 - Ws 878/83).



Entscheidungen - Strafrecht: BGH (Anmerkung: Sippel)

Wenn nicht anders vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen. Ein * nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, daß anschließend zu dieser eine Anmerkung abgedruckt ist.

A. Strafrecht

a) BGH

1. StGB §§ 21, 49, 50, 250 (Feststellung des Strafrahmens)

Zur Feststellung des richtigen Strafrahmens, wenn das Vorliegen eines minder schweren Falles in Betracht kommt.

BGH, Urf. v. 14. 3. 1984 - 2 StR 637/83 (LG Köln)

Zum Sachverhalt: Die StrK hat den Angekl. wegen schwerer räuberischer Erpressung zu 6 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Seine Revision führte zur Aufhebung des Strafausspruchs.

Aus den Gründen: ... Die StrK konnte nicht ausschließen, daß die Steuerungsfähigkeit des Angekl. zur Zeit der Tat wegen des zuvor von ihm genossenen Alkohols erheblich vermindert war (§ 21 StGB). Sie hat deshalb den sich aus § 250 I StGB ergebenden Strafrahmens gemäß den §§ 21, 49 I StGB gemildert. Erst nach Festlegung des dann zur Verfügung stehenden Strafrahmens von 2 Jahren bis zu 11 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe hat sie geprüft, ob ein minder schwerer Fall i. S. des § 250 II StGB vorliegt, und dies mit Rücksicht auf die Tatumstände und die Person des Angekl. verneint; die „alkoholbedingt verminderte Zurechnungsfähigkeit“ des Angekl. könne „in diesem Zusammenhang nicht erneut berücksichtigt werden (§ 50 StGB)“.

Diese Erwägungen enthalten einen sachlichrechtlichen Fehler, der zur Aufhebung des Strafausspruchs führt.

Sieht das Gesetz bei einer Straftat einen minder schweren Fall vor, so muß der Tatrichter zunächst prüfen, ob ein solcher Fall gegeben ist. Erst im Anschluß an diese Prüfung und je nach

HAFTRECHT

ihrem Ergebnis steht der Strafrahm fest, der den Strafzumessungserwägungen im einzelnen zugrunde zu legen ist. Verneint der Tatrichter einen minder schweren Fall, so gilt der normale Strafrahm mit den gesetzlich vorgesehenen Milderungsmöglichkeiten; bejaht das Gericht den minder schweren Fall, so kann, falls dem nicht § 50 StGB entgegensteht, der dann niedrigere Strafrahm bei Vorliegen eines gesetzlichen Milderungsgrundes (z. B. §§ 21, 23 II StGB) noch einmal gemäß § 49 StGB herabgesetzt werden.

Im vorl. Fall hätte deshalb die StK nicht von vornherein ihren Erwägungen den Strafrahm des § 250 I StGB zugrunde legen dürfen, sondern zuerst untersuchen müssen, ob ein minder schwerer Fall der schweren räuberischen Erpressung (§ 250 II StGB) vorliegt. Erst wenn der Kammer neben den anderen von ihr angeführten Gründen auch die erheblich verminderte Schuldfähigkeit des Angekl. für die Anwendung des § 250 II StGB nicht ausgereicht hätte, hätte sie den nunmehr geltenden Strafrahm des § 250 I StGB nach den §§ 21, 49 StGB mildern können. Wäre sie jedoch zu dem Ergebnis gelangt, die Tat des Angekl. sei mit Rücksicht auf dessen erheblich verminderte Schuldfähigkeit als minder schwerer Fall zu werten, so hätte sie den erheblich geringeren Strafrahm des § 250 II StGB anwenden müssen, dies dann allerdings mit Rücksicht auf § 50 StGB ohne die Möglichkeit nochmaliger Milderung ... *Ku.*

2*. StGB §§ 25 I, 211, 212 (Abgrenzung der Tötungstäterschaft von Selbsttötungsteilnahme)

Zur Abgrenzung von strafbarer Tötungstäterschaft und strafloser Selbsttötungsteilnahme in Fällen, in denen der Suizident durch Täuschung zur Vornahme der Tötungshandlung bewegt wird.

BGH, Urt. v. 5. 7. 1983 - 1 StR 168/83 (SchwurGer. Baden-Baden) (Abgedruckt in NStZ 1984, 70 mit Anm. Roxin = JZ 1984, 194 mit Anm. Schmidhäuser = JuS 1984, 148 mit Anm. Hassemer = NJW 1983, 2579 = MDR 1983, 944)

Anmerkung: Die strafrechtsdogmatische Problematik dieses in tatsächlicher Hinsicht außergewöhnlichen Falles eines in mittelbarer Täterschaft begangenen Mordversuchs hat der BGH auch bezüglich des für die Entscheidung relevanten Fragenkreises nicht ausgeschöpft.

1. Der BGH¹ beginnt unter Berufung auf das Schrifttum seine Urteilsbegründung mit der Feststellung, daß derjenige, der einem anderen verschleierte, daß dieser eine Ursache für seinen eigenen Tod setze, Täter eines Tötungsdeliktes kraft überlegenen Wissens sei, durch das er den Irrenden lenke und zum Werkzeug gegen sich selbst mache. So liege es hier, heißt es dann weiter, auf den zu beurteilenden Fall bezogen. Liest man jedoch an den vom

BGH angegebenen Fundstellen nach, so findet man die Bezeichnung „Täter kraft überlegenen Wissens“ nicht². Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, denn überlegenes Wissen ist niemals geeignet, eine Täterschaft zu begründen. Nach fast einhelliger Lehre ist dasjenige Kriterium, welches das Täterschaftliche an der Begehung einer Rechtsgutsverletzung ausmacht, die Tatherrschaft³. Tatherrschaft ist gegeben, wenn der Täter den Ablauf der Tat beherrscht⁴. Für den vorl. Fall ist zu berücksichtigen, daß der Angekl. nicht eigenhändig auf das Tatobjekt – das Leben der Frau T – eingewirkt hat, sondern erreichen wollte, daß sie sich selbst tötete. Diese Fallgestalt wird allgemein unter dem Gesichtspunkt einer mittelbaren Täterschaft erörtert⁵. Tatherrschaft ist in den Fällen der mittelbaren Täterschaft dann gegeben, wenn sich das Gesamtgeschehen als Werk des steuernden Willens des Hintermanns darstellt⁶. Die Tatherrschaft des Hintermanns besteht in seiner Tatmittlerbeherrschung⁷. Ihm wird dessen Handeln wie eigenes zugerechnet, so daß er rechtlich so zu behandeln ist, als habe er statt des Tatmittlers eigenhändig gehandelt⁸. Von daher ist rechtlich auch keine andere Bewertung geboten, wenn der Hintermann bewirkt, daß der Tatmittler sich selbst tötet, dieses Verhalten aber nach herrschender Lehre nicht den Unrechtstatbestand eines Tötungsdeliktes erfüllt⁹. Daß aber die für eine Täterschaft erforderliche Tatherrschaft nicht durch überlegenes Wissen begründet werden kann, wird deutlich, wenn man sich fragt, wie sich der Tatmittler verhalten hätte, wenn auch der Hintermann dem selben Irrtum erlegen wäre. Die Zeugin hätte im vorl. Fall den Fön auch dann ins Wasser gehalten, wenn der Angekl. selbst von seinen Suggestionen überzeugt gewesen wäre. Sein überlegenes Wissen macht ihn nicht zum Täter.

1) BGHSt 32, 38 (42).

2) Jähne, in: LK, 10. Aufl., vor § 211 Rdnrn. 25 und 26, befaßt sich mit dem Einfluß von Mängeln in der Willensbildung auf die Strafbarkeit eines Dritten; Lackner, StGB, 15. Aufl., vor § 211 Anm. 3b, bejaht eine mittelbare Fremdtötung, wenn der Hintermann den Suizidenten infolge Irrtums, Zwanges oder Schuldunfähigkeit in der Hand hat; Roxin, in: LK, 10. Aufl., § 25 Rdnr. 83, macht Ausführungen zur Irrtumsherrschaft bei einer Selbstbeschädigung oder Selbsttötung. Allenfalls Samson und Botke könnten im Sinne des BGH verstanden werden. Samson, in: SKStGB, § 25 Rdnr. 30, behauptet, daß bei tatbestandslos handelndem Werkzeug der mittelbare Täter Wissensherrschaft haben könne. Diese seine Ansicht begründet er jedoch nicht, noch bringt er ein erläuterndes Beispiel. Ohne Erkenntniswert ist auch der Hinweis auf Botke, GA 1983, 22 (31), der sich um eine Abgrenzung der straflosen aktiven Freitodteilnahme (Formulierung Botkes) von der strafbaren Suizidbeteiligung bemüht und in diesem Zusammenhang unter der Überschrift „Analoge Anwendung der §§ 3, JGG, 19, 20, 35 StGB“ ausführt, daß als mittelbarer Täter anzuerkennen sei, wer einen Irrenden kraft seiner überlegenen Sachkenntnis lenke. Welcher Zusammenhang zwischen einer überlegenen Sachkenntnis und den von Botke genannten Paragraphen besteht, ist nicht ersichtlich, und welche Lenkungsmöglichkeit dem „Täter“ seine überlegene Sachkenntnis eröffnet, wird auch von Botke nicht dargelegt.

3) Roxin (o. Fußn. 2), Rdnrn. 7ff. m. w. Nachw.

4) Jescheck, StrafR AT, 3. Aufl. (1978), S. 531.

5) Jescheck, (o. Fußn. 4), S. 542, und Schmidhäuser, StrafR AT, 2. Aufl. (1975), S. 524 – jeweils m. w. Nachw.

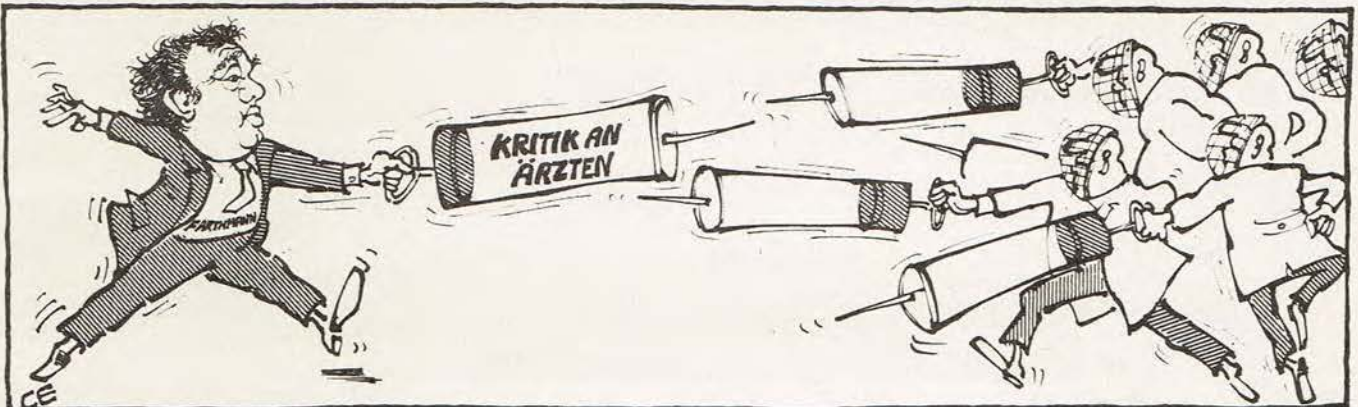
6) Lackner (o. Fußn. 2), § 25 Anm. 1b m. w. Nachw.

7) Sippel, NJW 1983, 2226 (2228).

8) Cramer, in: Schönke-Schröder, StGB, 21. Aufl., § 25 Rdnr. 6.

9) Lackner (o. Fußn. 2), vor § 211 Anm. 3.

Entnommen aus der "Zeitschrift für Strafrecht" (NStZ): Ausgabe Nr. 8 - 1984



„Viel Feind, viel Ehr“



Contra gegen Contra

oder

Jedem sein Schlüssel-Erlebnis

Die Reaktionen auf meinen Beitrag haben mich nicht überrascht und ich werde differenziert - die Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht bei Meinungsäußerungen gibt mir übrigens ein "Recht zum Gegenschlag" - antworten:

- 1) Herr Diebold aus Werl ist der klassische pseudojuristische Aufreger, sozusagen ein Bonsai-Jurist, dessen Stellungnahme mit einigen schlichten Anmerkungen widerlegt werden kann: Er möge § 121 Abs. 5 StVollzG lesen! Ich bin weder unverfroren noch abgebrüht, aber durchaus lesekundig. Seine zitierten Beschlüsse treffen entweder schon gar nicht auf den von mir angesprochenen Sachverhalt zu (1., 3. und 4. Beschluß) oder sie sind vor Inkrafttreten des neuen Abs. 5 zu § 121 StVollzG durch Art. 22 Nr. 1 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22.12.1981 ergangen und somit überholt (2. Beschluß vom 4.4.1981). Herr Diebold hat also das Thema verfehlt, was ihn nachdenklich stimmen sollte.
- 2) Die Beiträge der Herren Fröhlich (ich danke für die Beförderung nach A 15) und Jochum (Wer äußert sich

ist, muß in sich gehen! So Müller-Dietz, Alles was Recht ist, 1983, Seite 64) machen es mir schwer zu antworten, da wir uns zum Teil noch in diversen Verfahren streiten. Außerdem haben die Herren das gleiche Problem wie ich, nämlich wegen der Würze in der Kürze ätzender zu sein, als es eigentlich - natürlich! - ihrem Innenleben entspricht. Tränen des Mitleids kommen mir bei beiden Artikeln nicht, aber als "Radikaler im öffentlichen Dienst" klammere ich mich "pseudojovial" doch an den letzten Jochum-Satz: "Oder keimt da etwa plötzlich Gerechtigkeit auf Erden?" Vielleicht keimt bei den Verfassern auch etwas? (Jeder kann etwas. Zumindest dafür. So Müller-Dietz, Seite 65).

- 3) Die Insassenvertretung Haus V hat meinen Beitrag offensichtlich am besten verstanden, nämlich weder als pseudojoviale Anmache noch als "formale Wixerei". Daher für alle vernünftigen - und erst recht für die unvernünftigen - Menschen einige Anmerkungen zur Sache als weiteren Schritt zur "Urbarmachung des §§-Dschungels" (der Ausdruck gefällt mir):

Ich nenne mal aus den letzten Monaten Anträge, die unzulässig waren und wo zum Teil schon wiederholt so entschieden wurde; bei diesen Anträgen wurde also gar nicht in der Sache selber entschieden.

Unzulässig waren Anträge auf gerichtliche Entscheidung bzw. Erlaß einer einstweiligen Anordnung wegen

- der allgemeinen Heißwasserversorgung,
- der Schließung aller Lebensmittelverarbeitenden Versorgungseinrichtungen,
- der Ermöglichung des Empfangs wahlspezifischer Fernsehsendungen der Parteien,
- der Stellung des Bettes im Haftraum,
- der Festsetzung des Entlassungszeitpunktes (z.B. 2/3-Zeitpunkt),
- der Feststellung der Höchstanzahl der Urlaubstage,
- der Feststellung, daß Gemeinschaftssprechstunden auch ohne Gruppenleiter in der Teilanstalt I stattfinden können,
- der Einholung eines kriminologischen Gutachtens im Hinblick auf gewünschte Vollzugslockerungen.

Unbegründet - es wurde also in der Sache entschieden - waren z.B. Anträge auf Akteneinsicht in den Vollzugsplan oder auf Aushängung einer Kopie des Vollzugsplans an den Antragsteller selber oder seinen Verfahrensbevollmächtigten (ständige Rechtsprechung), Erteilung einer Fernsehzeitschriftenbesitzgenehmigung in der JVA Tegel allein deshalb, weil diese schon in der UHuAA Moabit erteilt war, Einbringung eines sog. Bullworkers, Einrichtung eines privaten Telefonanschlusses oder einer Steckdose, Ausstattung des Haftzimmers mit Tapeten.

Ich werde Gefangene, die eindeutig aussichtslose Anträge stellen, wie bisher auch im Einzelfall außerhalb des Verfahrens ansprechen und ihnen unter Hinweis auf bereits vorliegende StVK-Beschlüsse die Rechtslage erläutern. Wozu streiten, wenn alles klar ist? Das gilt aber auch umgekehrt, wie Inhaftierte bestätigen können, denen ich - mein "Unwesen" treibend - einfach gesagt habe, daß sie Recht haben und Abhilfe veranlaßt wurde. Danke, danke, meine Herren, ich bin Beifall gewöhnt!

Dr. Wegener
Vollzugsleiter



Das spi-Berlin legt einen

ARBEITSLOSENLEITFADEN

vor, der sowohl für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte, als auch für all diejenigen gedacht ist, die mit Problemen Arbeitsloser in ihrer beruflichen oder privaten Tätigkeit in Beratungsstellen, Arbeitsloseninitiativen, Selbsthilfegruppen u.a. konfrontiert sind.

Im Hauptteil versuchen die Autoren des ARBEITSLOSENLEITFADENS unter dem Motto "Was muß ich tun, wenn..." einen verständlichen und nachvollziehbaren Weg durch das Gestrüpp des Arbeitsförderungsgesetzes zu bahnen und Tips zum Umgang mit dem Arbeitsamt zu geben.

In einem ausführlichen Anhang werden Kurzbeschreibungen von Einrichtungen und Projekten in Berlin gegeben, die insbesondere für Arbeitslose von Interesse sein und Wege weisen können.

In diesem um Vollständigkeit bemühten Teil werden Beratungseinrichtungen, Arbeitsloseninitiativen, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche und Erwachsene sowie andere, auf den Abbau bzw. die Überwindung der Arbeitslosigkeit gerichtete Initiativen vorgestellt.

Das spi-Berlin will mit dem ARBEITSLOSENLEITFADEN aber nicht nur Anregungen und Informationen geben, sondern vor allem dazu ermutigen, selbst etwas gegen die Arbeitslosigkeit zu tun und nicht zu resignieren.

Der Leitfaden, der im September 1984 erschienen ist, ist über das

Sozialpädagogische Institut Berlin
- Walter May -
Hallesches Ufer 32 - 38

1000 Berlin 61 (Telefon: 030 / 2592-266)

zum Selbstkostenpreis von DM 8,00 (bei Abnahme ab 5 Exemplaren DM 6,00), für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger DM 3,00 zzgl. Versandkosten zu beziehen.

Anmerkung der Redaktion: Nach Information des spi-Berlin interessieren sich wegen der wirklich vielen nützlichen Tips für den "neuen Start" immer mehr Knackis für den ARBEITSLOSENLEITFADEN, und deshalb ist es auch problemlos möglich, den Betrag für die Broschüre in Briefmarken zu übersenden.

So leben wir,...



...so leben wir alle Tage